

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf
„Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbun-
den mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den
Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600**

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf
„Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbun-
den mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den
Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600**

(Auflage Stationierungskarte 3C)

AZ: 54.09.01.01-033

Münster, 12.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	5
I	Gegenstand der Entscheidung	5
1	Tenor	5
2	Wirkung der Planfeststellung	5
3	Verbindlichkeitserklärung von Zusagen	6
4	Naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen	6
5	Vorbehalte, Befristungen	7
6	Kompensationsmaßnahmen	7
7	Entscheidung über Einwendungen	7
8	Anordnung der sofortigen Vollziehung	8
9	Kostenentscheidung	8
II	Festgestellte Antrags- und Planunterlagen	8
III	Nebenbestimmungen	9
1	Allgemeine Auflagen	9
2	Auflagen zur Bauausführung	9
3	Auflagen zum Gewässerschutz	10
4	Auflagen zum Naturschutz und Fischerei	12
5	Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz	13
6	Auflagen zum Immissionsschutz	14
7	Auflagen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz	15
8	Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen	15
9	Weitere Auflagen im privaten Interesse	16
IV	Hinweise	16
B	BEGRÜNDUNG	19
I	Entscheidungsgrundlagen	19
1	Beschreibung des Vorhabens	19
2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
3	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	21
II	Rechtliche und fachliche Würdigung	26

1	Planrechtfertigung	26
2	Planungsalternativen	30
3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	33
4	Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen	100
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	101
6	Umweltverträglichkeitsprüfung Planänderung	108
7	FFH-Verträglichkeitsprüfung	110
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	112
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	113
10	Abschließende Beurteilung über den Plan	114
11	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	115
12	Kostenentscheidung	118
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	119
D	ZUSTELLUNGSHINWEISE	119
E	RECHTSGRUNDLAGEN	120
F	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	122
G	ANLAGEN	123

A Entscheidung

I Gegenstand der Entscheidung

1 Tenor

Der Plan der

Stadt Warendorf

SG Umwelt- und Geoinformation

Freckenhorster Str. 43

48231 Warendorf

- nachfolgend Vorhabenträgerin genannt -

zur **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600“** (Auflage Stationierungskarte 3C)* wird entsprechend den Planunterlagen vom 18.08.2021 unter Berücksichtigung der im Deckblattverfahren I eingebrachten Planunterlagen vom 15.12.2022 durch die Bezirksregierung Münster nach Maßgabe der in Abschnitt G aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt [A.III](#) festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Stadt Warendorf aufgestellten Plans erfolgt nach §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

*Hinweis: Alle Stationierungen beziehen sich auf die zur Zeit der Erstellung der Unterlagen gültige Gewässerstationierungskarte 3C.

2 Wirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststel-

lungen nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusagen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4 Naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

Soweit Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützte Alleen durch den vorgesehenen Ausbau bzw. durch die geplanten zugehörigen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW eine Befreiung von den Verbots- und Gebotsvorschriften der betroffenen ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Die Befreiung erfolgt aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Der Vorhabenträger wird für die Umsetzung seines Bauvorhabens von einzelnen Schutzbestimmungen befreit, und zwar von betroffenen Bestimmungen des Landschaftsplanes „Warendorf Milte“:

1. für das europäische Schutzgebiet
 - FFH-Gebiet "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" (DE-4013-301)
2. für das Naturschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet NSG WAF-070 „Emsaue westlich Warendorf“ (Nr. 2.2.13 im Landschaftsplan)
3. für das Landschaftsschutzgebiet

- Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Nr. 2.4.10 im Landschaftsplan)
4. und zum Schutz der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW
- Gesetzlich geschützte Allee (AL-WAF-0008)

5 Vorbehalte, Befristungen

- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).
- 5.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss verliert gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NRW seine Gültigkeit, wenn mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.

6 Kompensationsmaßnahmen

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingte Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt.

Aus der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ergibt sich ein Kompensationsüberschuss. Die beschriebenen temporären Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind berücksichtigt. Durch das Vorhaben ergibt sich eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für das Gewässer und die Aue. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

7 Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren sind neben den Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie von anerkannten Naturschutzverbänden auch Einwendungen privat betroffener Beteiligter gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW während der Einwendungsfrist eingegangen.

Soweit sich Einwendungen nicht im Laufe des Verfahrens, insbesondere durch die Deckblattunterlagen, erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird, werden sie hiermit zurückgewiesen.

8 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.12.2022 die sofortige Vollziehung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten, nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung, liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin. Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Ziffer B II 11 dieses Beschlusses verwiesen.

9 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW von den Gebühren für diesen Planfeststellungsbeschluss befreit.

II Festgestellte Antrags- und Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter [Buchstabe G](#) dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgebend für das Projekt **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf, „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1: „Ems-Ost“, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierung 292.580 bis 294.600“**, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

III Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass die Vorhabenträgerin unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden der Vorhabenträgerin auferlegt.
- 1.2 Dieser Bescheid und sämtliche hierzu gehörenden Planunterlagen sind ständig zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.3 Beabsichtigt die Vorhabenträgerin eine Änderung des Plans, so hat sie dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG NRW.
- 1.4 Die Vorhabenträgerin hat zu Beginn der Baumaßnahme Informationstafeln für die Bevölkerung aufzustellen, in denen über die Ziele und Maßnahmen des Projekts informiert wird.

2 Auflagen zur Bauausführung

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf und dem LWL Archäologie vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist die Öffentlichkeit in Warendorf (z. B. durch die Presse) über den Baubeginn zu informieren.
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist zur behördlichen Überwachung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen.
- 2.3 Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige Bauleitung mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, ist diese Bauleitung schriftlich, unter Angabe einer während der Bauarbeiten jederzeit erreichbaren Telefonnummer, anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den

planfestgestellten Unterlagen durchgeführt werden. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitungen sind ebenfalls zu benennen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

- 2.4 Alle wichtigen Ereignisse, wie z. B. Arbeitszeiten, Baufortschritte, Bauunterbrechungen, Änderungen der Ausführungsplanung, Kontrollprüfungen, Mängel, Hindernisse, Unfälle, Ergebnisse und Protokolle von Baubesprechungen, Bauabnahmen, Bauzustandsbesichtigungen und Nachbarbeschwerden sind zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Es sind regelmäßige Baubesprechungen mit den zuständigen Überwachungsbehörden durchzuführen. Die Termine werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, festgelegt. In den Terminen ist u. a. über den Baufortschritt, eventuelle Verzögerungen, besondere Vorkommnisse und die Beschwerdesituation zu berichten.
- 2.6 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, die Bauabnahme schriftlich zu beantragen. Zu der Abnahme wird die Bezirksregierung die weiteren Überwachungsbehörden einladen, deren Aufgabengebiete vom Vorhaben betroffen sind.

3 Auflagen zum Gewässerschutz

- 3.1 Während der gesamten Bauphase ist sicherzustellen, dass auftretende Hochwässer ohne Gefährdung Dritter (Gesundheits- und Sachschäden) abgeführt werden können. Dabei ist der schadlose Wasserabfluss der Ems ständig zu gewährleisten.
- 3.2 Einrichtungen und sonstige für die Bauabwicklung notwendigen Materialien, die ggf. den Hochwasserabfluss behindern, müssen bei Hochwassergefahr aus dem gefährdeten Gebiet entfernt werden. Anderenfalls sind sie während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Mit ansteigendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen.

- 3.3 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder in die Ems gelangen. Treten dennoch wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Ems gelangen, so ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zu informieren.
- 3.4 Eine Zwischenlagerung von Bodenmengen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes im Abfluss- und Retentionsbereich der Ems nicht zulässig. Dies betrifft nicht die kurzzeitige Bereitstellung von Böden für den unmittelbaren Abtransport bzw. den späteren Wiedereinbau. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste und Geräte unverzüglich zu entfernen.
- 3.5 Neben dem im Planungsraum einmündenden „Holzbach“ münden oberhalb die berichtspflichtigen Gewässer „Nördlicher Talgraben“ und „Axtbach“ in die Ems ein. Sowohl während der Bauphase, als auch nach der Umsetzung der Maßnahme sind negative Auswirkungen auf die einmündenden Fließgewässer durch veränderte Wasserstände in der Ems zu vermeiden.
- 3.6 Erforderliche Regulierungen des Wasserstandes in der Ems während der Bauphase sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf anzuzeigen.
- 3.7 Die Ems ist im Oberstrom ab der Station 294.300 im Wasserschutzgebiet „Warendorf“ festgesetzt durch Verordnung vom 11.9.2001, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.01.2007. Für den Fall, dass Maßnahmen im Wasserschutzgebiet durchgeführt werden, ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen, ob Benutzungstatbestände nach Wasserschutzgebietsverordnung erfüllt sind und eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich ist.
- 3.8 Vor Baubeginn bzw. vor Bodeneingriffen, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, vorzulegen.
- 3.9 Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4 Auflagen zum Naturschutz und Fischerei

- 4.1 Für die zu entnehmenden Bäume der Obstwiese im Emspark ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen. Ein Umsetzen der Bäume ist aufgrund der geringen Erfolgschancen nicht erlaubt. Ort und Umfang der Ersatzpflanzungen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 4.2 Im Plangebiet befindet sich eine geschützte und im Alleenkataster NRW aufgeführte Allee (AL-WAF0008), die durch die Baumaßnahme (Anhebung Breuelweg) beeinträchtigt wird. Sollten hierzu Bäume entnommen werden müssen oder aufgrund der Baumaßnahme in Zukunft abgängig sein, sind Ersatzpflanzungen vorzugsweise auf der Emsinsel selbst, mit entsprechenden Großbäumen vorzunehmen.
- 4.3 Die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung und die Einhaltung der Bauzeitenregelung ist verpflichtend. Von den Bauzeitenregelungen kann nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung abgewichen werden, wenn eine Beeinträchtigung offensichtlich nicht erfolgt bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben ist.
- 4.4 Baumaßnahmen, die Gehölzstrukturen betreffen, welche speziell für Fledermausarten von Bedeutung sind, müssen von der ökologischen Baubegleitung intensiv überwacht werden.
- 4.5 Die Anzahl von Ersatzquartieren für Fledermäuse und deren konkreter Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld der Maßnahme, spätestens zur Ausführungsplanung, abzustimmen.
- 4.6 Unvermeidliche Fällungen von Quartierbäumen der Fledermaus sind nicht bereits im September, sondern innerhalb des Oktobers vor dem Bezug von potenziellen Winterquartieren vorzunehmen.
- 4.7 Zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei baumwohnenden Fledermausarten sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung potenziell als Quartier geeignete Bäume in der Aktivitätsphase der Fledermäuse mit Ausnahme der Wochenstubezeit rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop zu untersuchen und potenzielle Wohnstätten zu versiegeln. Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse in der Baumhöhle sind, ist die Höhle mittels Einwegeverschluss zu verschließen, der ein Verlassen der Höhle ermöglicht.

- 4.8 Zur Vermeidung des Verlustes von Lebensstätten baumbewohnender Fledermausarten sind frühzeitig geeignete mittelalte bis alte Gehölzbestände zu sichern und künstliche Nisthilfen zu installieren. Die Maßnahmen sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.9 Eine Überprüfung der Fischbestände sowie der hydraulischen Parameter ist direkt nach Fertigstellung der Baumaßnahme und anschließend in einem zweimaligen Turnus als Effizienzkontrolle durchzuführen. Wird bei der Überprüfung der Fischbestände festgestellt, dass die Raugerinne/Beckenpässe eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Fischbestände oder bestimmter Fischarten bzw. als Laich- oder Aufwuchsplatz oder als Winterlager besitzen, sind diese Bereiche, u.a. auch zur Verbesserung der Biologischen Qualitätskomponente „Fische“, zu schützen und nicht zu beangeln. Die Einrichtung eines Schonbezirkes gemäß § 44 Landesfischereigesetz ist dann in Abstimmung mit der Oberen Fischereibehörde zu überprüfen.
- 4.10 Die Durchlässe der Beckenpässe sind sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen nach einem Hochwasserereignis auf Verlegung durch Treibgut zu überprüfen. Der Turnus der Überprüfungen wird nach Fertigstellung der Maßnahme anhand von noch zu gewinnenden Erfahrungswerten festgelegt und ist mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, abzustimmen.

5 Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz

- 5.1 Der Beginn erster Erdarbeiten ist der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251/591-8911) und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie (Tel. 0251/591-6016) mindestens eine Woche vor Beginn mitzuteilen.
- 5.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- 5.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können

(§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

- 5.4 Die Planung sieht eine unmittelbar an das Gebäude „Emsmühle“ anschließende Hochwassermauer vor. Für diese Maßnahme besteht ein denkmalrechtlicher Erlaubnisvorbehalt, sofern das Denkmal verändert oder das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Maßnahme muss daher hinsichtlich ihrer Ausgestaltung mit den Belangen der Denkmalpflege in Einklang gebracht werden. Eine Abstimmung mit dem Referat Praktische Denkmalpflege / Technische Kulturdenkmalpflege sowie der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Warendorf ist erforderlich. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass keine schädigenden Auswirkungen auf die Fundamente der Baudenkmäler durch einen möglicherweise veränderten Wasserspiegel auftreten.

6 Auflagen zum Immissionsschutz

- 6.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustelle die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 eingehalten werden. Während der Bauarbeiten in der Zeit von werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr dürfen die durch Baumaschinen und Fahrzeugverkehr auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Baustelle nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel von den nächstbenachbarten Wohnhäusern die dort genannten Richtwerte (abhängig von der Gebietseinstufung) nicht überschreiten.
- 6.2 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Baufirmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Bestimmungen der AVV Baulärm zu überwachen.
- 6.3 Auf Grundlage dieses Beschlusses sind Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladeverkehr nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Sofern Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radlader- Verkehr außerhalb dieses Zeitraumes beabsichtigt sind, so bedarf es der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5. Dem Antrag ist eine Immissionsprognose beizufügen. Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00

Uhr im Sinne des § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW ist ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

- 6.4 Aus Gründen der Luftreinhaltung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss auf eine Minimierung von Stäuben geachtet werden.

7 Auflagen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 7.1 Sofern bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Auffälligkeiten festgestellt werden, umgehend das zuständige örtliche Ordnungsamt der Stadt Warendorf und der Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau als Untere Bodenschutzbehörde, zu unterrichten. (§ 2 Landesbodenschutzgesetz LBodSchG)
- 7.2 Wer Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz dem Kreis Warendorf als zuständige Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe anzuzeigen. Der Kreis Warendorf legt nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden fest. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahme im Rahmen einer Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis mit geregelt wird, entfällt die Anzeigepflicht.

8 Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen

- 8.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, durch die Kabel und Leitungen berührt werden, sind die entsprechenden Leitungsbetreiber zu unterrichten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme die Notwendigkeit besteht, bestehende Kabel und Leitungen neu einzurichten, so sind die Material- und Verlege- Vorgaben der Leitungsbetreiber zu beachten. Die Kosten der im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen und die Neuanlage gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Dieses gilt auch für verursachte Schäden am Bestand.
- 8.2 Die Vertragsunternehmer sind auf Ihre Erkundigungspflicht über Anlagen, Kabel und Leitungen hinzuweisen.

- 8.3 Verschmutzungen im Zuge der L 830 durch Materialtransporte sind zu verhindern. Sämtliche durch Transportfahrzeuge verursachte Verunreinigungen im Zuge der Landesstraße und im Einmündungsbereich sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 8.4 Für den Emsradweg R1 ist mit dem Routenbetreiber eine geänderte Routenführung entlang der Neuen Ems abzustimmen.

9 Weitere Auflagen im privaten Interesse

- 9.1 Mindestens drei Monate vor Beginn der Baumaßnahme sind auf den Grundstücken der Einwander [Nr. 13](#) und [Nr. 14](#) je eine Grundwassermessstelle zu errichten. Genauer Ort und Zeitpunkt der Errichtung sind mit der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster Münster) und den Grundstücksbesitzern abzustimmen. Dauer und Umfang des Grundwassermonitoring sind mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.
- 9.2 Die Uferbefestigungen der künftig an der neuen Gewässertrasse der Ems liegenden Grundstücke ist mit den Anwohnern und der Oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Uferbefestigung soll neben ihrer Funktion als Erosionsschutz vorzugsweise naturnah und einheitlich gestaltet sein.

IV Hinweise

- 1.1 Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechts sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.
- 1.2 Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- ist bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die lärmschutztechnischen Anforderungen der 32. BImSchV erfüllen.
- 1.3 Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens ist die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" Baustellenverordnung - BaustellV - zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungspflicht und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der BaustellV hingewiesen.

- 1.4 Auf die Verkehrssicherungspflicht von Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch die Vorhabenträgerin wird hingewiesen.
- 1.5 Die Höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Planfeststellungsbehörde auch für die gesetzlich geschützte Allee eine naturschutzrechtliche Befreiung bzw. Ausnahme erteilen muss, da diese bei der Baumaßnahme berührt wird.
- 1.6 Die Schwarzpappel an der Teufelsbrücke, die im UVP-Bericht aufgeführt ist, wurde bereits vor mehreren Jahren nach Zerstörung durch einen Brand im Stammbereich aus der Naturdenkmalliste gelöscht.
- 1.7 Die Gesamtbilanzierung ergibt, dass die Umgestaltungsplanung mit einem Überschuss die unvermeidlichen Eingriffe vollständig ausgleicht. Eine Gegenrechnung mit künftigen Eingriffsvorhaben ist nicht möglich.
- 1.8 Da im Rahmen der paläontologischen Bodendenkmalpflege zurzeit die prähistorische Fischfauna von Westfalen untersucht wird, ist das Referat Paläontologie daran interessiert, die Sedimente um die Ems zu beproben, wenn sie bei den Baumaßnahmen aufgeschlossen sind. Die Probenahme kann während des Baubetriebs stattfinden, so dass eine Unterbrechung der Arbeiten nicht zu erwarten ist.
- 1.9 Das von der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 8 des Landesbodenschutzgesetzes geführte Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Warendorf enthält zurzeit nachrichtlich zwei Eintragungen im Plangebiet: Hierbei handelt es sich um den „Altstandort Weberei und Bettfedernfabrik Brinkhaus“ sowie die „Altablagerung Brinkhaus“ in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 26, Flurstücke 14-21, 60, 61, 87, auf die in den Antragsunterlagen ausreichend hingewiesen wird. Altstandort und Altablagerung erfahren jedoch nach der vorliegenden Planung keine Veränderung im Sinne von altlastenrelevanten Eingriffen und werden vollständig von konkreten Maßnahmen ausgeklammert.
- 1.10 Die im Planungsraum vorgesehenen Maßnahmen zu Abtrag und Einbau von Böden erfolgen als Umlagerung bzw. Modellierung vorhandener Aue-/Flussböden in definierten Bereichen: Für diese Bereiche liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor, die als Anhaltspunkte für mögliche schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten einzustufen

sind. Die betroffenen Grundstücke sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Verzeichnis über Alt-ablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen sowie im Kataster über alt-lastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst.

B Begründung

I Entscheidungsgrundlagen

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin, Stadt Warendorf, hat in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Vorhaben **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600“** geplant. Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des „guten ökologischen Potentials“ im Rahmen der Umsetzung der WRRL und dem Hochwasserschutz.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Herstellung eines neuen Emsverlaufes mit Beginn an der bestehenden Emsstationierung 292.580 (oberhalb der André-Marie-Brücke) über die Linnenwiese, die „Alte Ems“ und den Emssee, sowie über die Emsinsel bis zu bestehenden Ems, Stationierung 293.770 (oberhalb der bestehenden Wehranlage auf einer Länge von 1.500 m
- Anlegen einer Sohlgleite mit Raugerinne in den Abschnitten „Linnenwiese“ und „Emsinsel“ mit dem Ziel die bestehende Wehranlage zu umgehen und dadurch organismendurchgängig zu gestalten
- Bau einer beweglichen Wehranlage in der bestehenden Überlaufschwelle zum Emssee
- Herstellung von zwei Bauwerken aus Betonrahmenprofilen jeweils verbunden mit Straßenbauarbeiten in den Kreuzungsbereichen der „Ems-Ost“ mit der Straße Wiesengrund und dem Breuelweg
- Hochwasserschutz als Mauer integriert in den Rad-, Fußweg südlich entlang der Ems von der Andreasstraße bis zur Hohe Straße auf einer Länge von 640 m
- Hochwasserschutz durch Gestaltung von Uferbefestigung inkl. Uferprofilierung der „Neuen Ems“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Warendorf, Flur 31, Flurstücke 191, 192, 937, 744, 845, 296, 900, 901, 207

- Hochwasserschutz durch Anhebung des Breuelweges auf einer Länge von ca. 370 m östlich der Straße „Zwischen den Emsbrücken“ sowie durch lineare Geländemodellierung westlich entlang der „Neuen Ems“ im Bereich der Emsinsel auf einer Länge von ca. 190 m

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der unter [Abschnitt A III](#) dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen.

2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den gemäß §§ 67 und 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren für einen UVP-pflichtigen Gewässerausbau muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Auf eine Vorprüfung wurde in diesem Verfahren verzichtet, da bei der Vorhabenträgerin und der Bezirksregierung Münster die einvernehmliche Auffassung bestand, dass für ein Projekt dieser Größenordnung in diesem sensiblen Raum (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete etc.) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangehmigung anstelle einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG waren demnach nicht gegeben.

Am 05.09.2016 wurde bei der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG durchgeführt. Es wurden Inhalt, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung diskutiert. Mit Schreiben vom 21.09.2016 wurde die Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsstudie unterrichtet. Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 18.08.2021 legte die Vorhabenträgerin die Umweltverträglichkeitsstudie als Teil der Antragsunterlagen der Bezirksregierung Münster vor.

Die gemäß § 17 UVPG anzuhörenden Behörden und die nach § 18 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 Satz 1, 5 bis 7 VwVfG NRW Gelegenheit, zu den nach § 16 UVPG vorgelegten Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, Stellung zu nehmen.

3 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben der Vorhabenträgerin ergibt sich aus § 68 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Demnach bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus an Gewässern 1. und 2. Ordnung gemäß § 68 Abs.1 WHG ist nach Ziffer 20.1.31.1 der Anlage II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung die zuständige Behörde.

Die Ems ist im Planungsraum sowohl ein Gewässer 1., sowie auch 2. Ordnung. Die Bezirksregierung Münster ist daher zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Projekt **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600“**.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

3.4 Ablauf des Verfahrens

Antragstellung Gewässerausbau

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 18.08.2021 das Projekt **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 1, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 292.580 bis 294.600“** beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen inklusive der Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Auslegung der Planunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und §§ 17 f. UVPG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 05.10.2021 bei der Stadt Warendorf sowie bei der Bezirksregierung Münster zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Ferner standen der Antrag sowie die zugehörigen Planunterlagen gemäß § 3 PlanSiG im selben Zeitraum auf der Internetseite der Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2021 der Stadt Warendorf vom 31.08.2021 sowie im Amtsblatt Nr. 35/2021 der Bezirksregierung Münster ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 19.10.2021. In dieser Frist sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden sowie private Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Erneute Auslegung der Planunterlagen

Aufgrund von Verfahrensfehlern in der digitalen Auslegung wurde der Antrag und die zugehörigen Planunterlagen ein weiteres Mal bei der Stadt Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster sowie in digitaler Form vom 15.11.2021 bis einschließlich 14.12.2021 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20/2021 der Stadt Warendorf vom 12.11.2021 sowie im Amtsblatt Nr. 45/2021 der Bezirksregierung Münster ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 28.12.2021. In dieser Frist sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Die Verfahrensfehler konnten aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW geheilt werden.

Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden

Folgenden Stellen, deren Aufgabenbereiche bzw. Anlagen durch das Vorhaben berührt werden, sind die Antrags- und Planunterlagen vom 18.08.2021 zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Stadt Warendorf
- Kreis Warendorf
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (LNU, BUND, NABU)
- Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde/ Obere Fischereibehörde
- Bezirksregierung Münster – Obere Wasserwirtschaftsbehörde
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW zu den Planunterlagen vom 18.08.2021 fand am 24.06.2022 und 04.10.2022 im Sophiensaal der Stadt Warendorf statt. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13/2022 der Stadt Warendorf vom 10.06.2022 sowie im Amtsblatt Nr. 19/2022 vom 15.09.2022 wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 07.06.2022 sowie 13.09.2022 ergingen die schriftlichen Einladungen zum Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange, an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an die Antragstellerin. In dem Erörterungstermin sind die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Plan erörtert worden. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll verfasst. Die Niederschrift wurde mit Schreiben vom 25.01.2023 an alle im Verfahren beteiligten Stellen versandt.

Im Erörterungstermin wurde seitens der Bezirksregierung Münster angeboten, bei weiterem Gesprächsbedarf Einzeltermine im Nachgang zum Erörterungstermin zu vereinbaren. Dieses Angebot nahm der Arbeitskreis Emsinsel an. Am 24.03.2023 fand in den Räumen der Bezirksregierung Münster eine gemeinsame Besprechung mit Mitgliedern des Arbeitskreises Emsinsel und der Bezirksregierung Münster statt. Die Ergebnisse aus der Besprechung wurden zu den Unterlagen des Erörterungstermins genommen.

Deckblattverfahren I

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aus Anlass von Einwendungen und Stellungnahmen und als Ergebnis der Erörterung verschiedene Planänderungen vorgenommen und das Deckblatt I am 15.12.2022 in das Verfahren eingebracht. Ziel war es, möglichst viele Bäume unter Berücksichtigung z. B. der aktuellen Grundstücksverfügbarkeiten und möglicher Spezifizierungen städtischer Veranstaltungen zu erhalten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Abschnitt Linnenwiese/Wiesengrund: Verschwenkung der Sohlgleite Linnenwiese um 15-23 m nach Südwesten, um die Baumreihe zwischen Linnenwiese und der nördlich angrenzenden Bebauung soweit wie möglich zu erhalten

- Abschnitt Breuelweg: Verlegung des anzuhebenden Breuelwegs im westlichen Abschnitt um ca. 6-10 m nach Süden auf das Gelände des Brinkhaus-Areals und Anhebung des im Norden verlaufenden Fuß- und Radweg um 10-60 cm, um die Hochwassersicherheit zwischen Emssee und Bestandsems zu verbessern
- Abschnitt Emsinsel: Einbau einer Stützmauer am östlichen Rand der Sohlgleite

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Durch die Planänderungen des Deckblattes I ergeben sich keine erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten, sodass eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange oder einer Vereinigung oder Dritter nicht notwendig war.

Ungeachtet dessen wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 27.01.2023 bis zum 27.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Deckblattplanung I gegeben:

- Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde
- Kreis Warendorf – Untere Naturschutzbehörde
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (LNU, BUND, NABU)

Die Planänderungen enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, sodass nach § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

Weitere in das Verfahren eingebrachte Unterlagen

In das Verfahren eingebracht wurden folgende Unterlagen:

- Ergänzende Expertise Grundwasser von der CONSULAQUA Hildesheim
- Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die ergänzende Expertise Grundwasser wurde als Anlage zum Protokoll des Erörterungstermins an alle am Verfahren Beteiligten versandt.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ging am 16.12.2022 bei der Bezirksregierung Münster ein. Unter [B II 11](#) dieses Beschlusses wird über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung entschieden.

II Rechtliche und fachliche Würdigung

1 Planrechtfertigung

Der festgestellte Plan dient dem Gemeinwohlinteresse. Er entspricht den gesetzlichen Zielen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.

1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 6 WHG, nach dem die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Nicht naturnah ausgebauten Gewässer sind so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 67 WHG, nach dem Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben gibt der Ems mehr Raum zur Entwicklung. Bewirkt wird dies durch den zusätzlichen Gewässerverlauf und damit geringere Fließgeschwindigkeit und der Vorbeugung der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen durch beschleunigten Abfluss. Außerdem wird

durch das Vorhaben die Durchgängigkeit für wassergebundene Organismen am Wehr Warendorf hergestellt. Darüber hinaus wird sich der neu gestaltete Emsabschnitt für viele Pflanzen und Tiere als wesentlich naturnäherer Lebensraum sehr positiv entwickeln.

Der zur Umsetzung der WRRL beschlossene Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm bilden den Rahmen für die unter [B I 1](#) beschriebenen und beantragten Maßnahmen an der Ems im Kreis Warendorf.

Die Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG NRW beinhaltet in diesem Gewässerabschnitt die Entwicklung eines Aufwertungsstrahlwegs mit Trittsteinen. Aufwertungsstrahlwege sind so ausgestattet, dass zumindest vorübergehend die Ansiedlung gewässertypspezifischer Organismen ermöglicht wird. Die enthaltenen Trittsteine stellen dabei zum einen die notwendigen Habitate für eine vorübergehende An- und Besiedlung bereit und erleichtern zum anderen die Durchwanderbarkeit der Gewässerstrecke. Zusätzlich enthält das Maßnahmenprogramm eine Programmmaßnahme zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen. Inhaltlich bedeutet dies eine so weitgehende naturnahe Entwicklung der Ems, wie sie unter den Rahmenbedingungen eines städtischen Umfelds und der Verfügbarkeit von Flächen denkbar ist.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG muss sich der Gewässerausbau an den Zielen des § 27 Abs. 2 WHG und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 ff WHG ausrichten. Das beantragte Vorhaben setzt die aufgeführten Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie und den in WHG und LWG gesetzten Rahmenbedingungen um. Es ist zu erwarten, dass in diesem Gewässerabschnitt die Bewirtschaftungsziele künftig erreicht werden.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Mit der Zulassung dieses Projekts ist weder eine Verschlechterung der Ems gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG - ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands - noch eine nachteilige Veränderung verbunden. Dieser Bewertung liegen folgende Aspekte zugrunde:

- Als Bezugspunkt der Beurteilung ist der Wasserkörper (ID: DE_NRW_3_263688) heranzuziehen, auf den sich das Vorhaben auswirkt - dieser erstreckt sich von Münster bis Warendorf und umfasst ungefähr 33 km, der beantragte Maßnahmenbereich hat eine Länge von lediglich 960 Metern.
- Das ökologische Potenzial ist im vierten Monitoringzyklus als „unbefriedigend“ eingestuft, der chemische Zustand als "nicht gut". Die Gewässerstruktur wird mit Klassen von 1 bis 7 bewertet, wobei der betrachtete Abschnitt mit den schlechteren Kategorien (maßgeblich Klasse 6, sehr stark verändert, und Klasse 7, vollständig verändert) bewertet ist (Stand 2020). Es ist zu erwarten, dass sich nach Umsetzung der Maßnahme vor allem die Gewässerstruktur im Projektabschnitt erheblich verbessert und positiv auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken wird.
- Als maßgebliche Dauer ist die Baumaßnahme (maximal ca. 1 Jahr) anzusehen, bei der Trübstoffe bzw. Sedimente in die Ems gelangen können - s.a. Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist sicherlich von einer vorübergehenden, lokalen Beeinträchtigung auszugehen, die aber keine nachteiligen Veränderungen bewirkt.
- Die Messbarkeit einer möglicherweise nachteiligen Veränderung durch die Baumaßnahme wird sich auf den unmittelbar unterhalb gelegenen Gewässerabschnitt beschränken, der gesamte Wasserkörper ist nicht betroffen.
- Ökologischer Zustand (Biologie, Hydromorphologie, allg. chem.-physik Qualitätskriterien, Schadstoffe); nach Umsetzung der Baumaßnahme sind nachhaltige und erhebliche Verbesserungen im Planungsraum zu erwarten, die sich ggf. auch auf benachbarte Gewässerabschnitte positiv auswirken.
- Der chemische Zustand wird sich aufgrund des zugelassenen Projekts nicht verändern.
- Erheblichkeits- und Irrelevanzschwelle; die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn eine Zustandsklasse der jeweils betroffenen Qualitätskomponente sich verändert, soweit sich diese nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet. Wie oben ausgeführt, ist keine Verschlechterung zu erwarten, erst recht

keine, die zu einem Wechsel der Zustandsklasse führt. Es ist von erheblichen Verbesserungen nach Umsetzung des Projekts auszugehen.

1.2 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Die Gewässerausbaumaßnahmen werden gemäß § 71 LWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Maßnahmen zum Gewässerausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Das beantragte Vorhaben entspricht den oben genannten Vorgaben (einschl. Blauer Richtlinie).

1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Antrag der Vorhabenträgerin umfasst eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, in der die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dargestellt sind, sowie eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Auswirkungen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten untersucht.

Die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG werden erfüllt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebietes DE-4013-301 (Emsaue, Kreise Warendorf und Guetersloh) ist gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt nicht dazu, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden, im Gegenteil sind erhebliche Verbesserungen für die Belange

des Naturschutzes insbesondere hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit nach Ausführung der Maßnahmen zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des BNatSchG. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

2 Planungsalternativen

Das Abwägungsgebot verlangt die Prüfung von Planungsalternativen. Hierbei ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu untersuchen, ob sich ein anderer als der gewählte Trassenverlauf als öffentliche sowie private Belange insgesamt schonenderer und somit eindeutig besserer Trassenverlauf aufdrängt,

vgl. jüngst BVerwG, Urteil vom 22.03.2023, 4 VR 4/22, Rn. 48 m. w. N. (st. Rspr.).

Dies ist hier nicht der Fall. Das beantragte Vorhaben in Gestalt der Variante 5 wirkt sich insgesamt positiv auf das ökologische Entwicklungspotenzial des Gewässers und seiner Aue aus.

Neben dem beantragten Trassenverlauf unterzog die Antragstellerin im Voraus weitere alternative Trassenverläufe einer näheren Tauglichkeitsuntersuchung. Bei der Festlegung der näher zu untersuchenden Varianten war zwingend darauf zu achten, dass alle möglichen Verläufe den Höhenunterschied zwischen dem Ober- und Unterwasser des Wehres in Warendorf in einer Weise, die mit den Vorgaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Organismen zu vereinbaren ist, überbrücken können. Weiterhin mussten jeweils die Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG sowie die Durchgängigkeit gem. § 34 WHG erreicht werden können.

Einschließlich der beantragten Variante 5 und der Nullvariante untersuchte die Antragstellerin in den Antragsunterlagen insgesamt acht mögliche Trassenverläufe. Weitere, ebenso geeignete Trassenverläufe kamen nicht ernsthaft in Betracht, so dass die getroffene Vorauswahl nicht zu beanstanden ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5/95, Rn. 29.

Für die acht Varianten ermittelte die Antragstellerin unter Berücksichtigung der Planungsziele, der Zielgewichtung und des Zielrealisierungsgrades einzelne Wertzahlen, die in einer

Wertzahlmatrix aufgenommen wurden. Die Summe der Wertzahlen der untersuchten Varianten lag in einer Spanne zwischen 140 und 445 Punkten.

Im Einzelnen verteilten sich die Punktwerte wie folgt:

Variante 1: 325 Punkte	Variante 5: 400 Punkte
Variante 2: 445 Punkte	Variante 6: 425 Punkte
Variante 3: 415 Punkte	Variante 7: 185 Punkte
Variante 4: 185 Punkte	Nullvariante: 140 Punkte

Im Übrigen wird auf das Kapitel 4.2 Variantenvergleich des am 18.08.2021 eingereichten UVP-Berichts verwiesen.

Für die Vergabe der einzelnen Wertzahlen gab es keine standardisierten Vorgaben. Schließlich handelt es sich bei der Wertzahlmatrix bloß um eine Werteskala zwecks Orientierung für die Einordnung der einzelnen Varianten, bei der die Antragstellerin bzw. das von ihr beauftragte Ingenieurbüro von dem ihr als Planerin zustehenden Beurteilungsspielraum Gebrauch macht. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte für etwaige Beurteilungsfehler ist die sich aus der Wertzahlmatrix ergebene Rangierung beanstandungsfrei.

Gleichwohl widerspricht der Umstand, dass die Antragsvariante (Variante 5) in der Wertzahlmatrix lediglich den vierten Platz belegte, nicht der hiermit getroffenen Planfeststellung.

Nach der für das hiesige Projekt zugrunde zu legenden Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung, sog. Blaue Richtlinie (MUNLV 2010), beinhaltet nicht stets die auf dem ersten Platz angesiedelte Variante (hier: Variante 2) den zwangsläufig auszuwählenden Trassenverlauf. Es muss nicht zwingend die Variante mit der größten Wertzahl als umzusetzende Lösung gewählt werden, vielmehr können weitere Kriterien, wie etwa die ermittelten Kosten unter Kosten-Nutzen-Aspekten, in die Entscheidung einbezogen werden. In eine Kostenbetrachtung können sowohl Herstellungs- als auch Folgekosten, wie etwa Unterhaltungskosten, eingehen,

vgl. Blaue Richtlinie S. 54.

Gemäß der Landeshaushaltsordnung NRW soll die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandels nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die bestmögliche Nutzung von

Mitteln (Ressourcen) bewirken. Es ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen anzustreben. Gemäß der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierauf bezieht sich auch das Umweltministerium NRW in seinen Schreiben an den Einwender Nr. 03 vom 18.11.2019, 07.02.2020 und 15.06.2020.

Da durch das hiesige Projekt sowohl Hochwasserschutzmaßnahmen als auch Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers geplant werden, wird das Vorhaben im Bereich der Ems als Gewässer 2. Ordnung mit 80 % durch Landesgelder gefördert,

vgl. Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL); Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017.

Im Bereich der Ems als Gewässer 1. Ordnung (Landesgewässer) erfolgt eine 100% Finanzierung durch das Land NRW.

Bei der insbesondere von den Einwendern bevorzugten Variante 2 ist demzufolge nicht außer Acht zu lassen, dass eine etwaige Umsetzung der Variante 2 trotz des zwischenzeitlichen Wegfalls der Anschaffungskosten für das betreffende Brinkhaus-Gelände aufgrund der weiterhin bestehenden Kostenfaktoren hinsichtlich des Abrisses des dortigen Gebäudes, der Altlastensanierung sowie der Baufeldfreimachung mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Diese Kosten sind zum Teil nicht kalkulierbar und stellen damit im Vergleich zur Antragsvariante nicht nur Mehrkosten, sondern auch ein für den Landeshaushalt nicht hinnehmbares Risiko dar.

Für welche Zwecke die Antragstellerin beabsichtigt, das erworbene Brinkhaus-Grundstück zukünftig zu nutzen, obliegt der Antragstellerin im Rahmen ihrer sich aus Art. 28 GG ergebenden Planungshoheit und unterliegt folglich nicht der Kontrolle durch die hiesige Planungsbehörde.

Zusammenfassend ist die Antragsvariante (Variante 5) nicht zu beanstanden. Obwohl die Variante 2 die Wertzahlmatrix punktemäßig anführt, stellt sie sich insbesondere wegen der weiterhin bestehenden und ebenfalls miteinzubeziehenden (Mehr-) Kosten nicht als eindeutig besserer Trassenverlauf dar.

3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Von den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind teilweise Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Im Anhörungsverfahren wurden auch Einwendungen von Bürgern gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW erhoben.

Soweit die Vorhabenträgerin zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen Zusagen gemacht hat, sind diese verbindlich. Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, entscheidet gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG NRW die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der gegen den Plan erhobenen Einwendungen, der Stellungnahme der Vorhabenträgerin, des Protokolls des Erörterungstermins sowie eigener Erkenntnisse eingehend mit sämtlichen vorgetragenen Themen auseinandergesetzt. Alle vorgebrachten Inhalte haben Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Anders als im Erörterungstermin, in dem die Stellungnahmen und Einwendungen thematisch sortiert behandelt wurden, werden sie im Folgenden nach Träger öffentlicher Belange und Einwender sortiert behandelt. Bei gleichlautenden Einwendungen mehrerer Stellungnahmen oder Einwendungen gibt es ggf. Querverweise.

Der Antragstellerin wurden die schriftlichen Einwendungen zur Stellungnahme vorgelegt. Neben den Einwendungen werden im Folgenden auch –sofern vorliegend- die Erwiderungen der Antragstellerin genannt.

3.1 Umweltbelange

Kreis Warendorf

Die Untere Wasserbehörde des Kreis Warendorf hat Nebenbestimmungen bezüglich der Wasserstände der in Ihrer Zuständigkeit liegenden Gewässer im Mündungsbereich des Ems und Anzeige über Beginn und Beendigung der Maßnahme formuliert. Diese Nebenbestimmungen wurden unter 3.5 und 3.6 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Hinweis, dass die vorgesehenen Kreuzungsbauwerke „Breuelweg“ und „Wiesengrund“ nicht den Vorgaben der DIN 19661-1 Wasserbauwerke – Teil 1: Kreuzungsbauwerke Durchleitungs- und Mündungsbauwerke entspricht, nach der ein Freibord von mindestens 0,5 m zum Bemessungshochwasserspiegel (HQ 100) vorzusehen ist, wird von der Antragstellerin im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ein Freibordmaß von 0,5 m hätte laut Antragstellerin die jeweiligen Abmessungen der Bauwerke und deren beidseitiger Anschluss deutlich vergrößert. Im Rahmen der Berechnung sei daher eine flächige Überströmung berechnet worden.

Da der Hinweis berücksichtigt wurde, ergibt sich keine Nebenbestimmung für den Beschluss. Der Einwand wird abgewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf ist der Ansicht, dass ein Umsetzen der Obstbäume im Emspark aufgrund der Größe und des Alters der Bäume nicht möglich ist und widerspricht damit der Ausführung in den Planunterlagen. Sie fordert daher einen entsprechenden Ersatz für die abgängigen Bäume. Die Höhere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und fordert in Ihrer Stellungnahme das selbige. Die Forderung wird als Nebenbestimmung unter 4.1 in die Planfeststellung aufgenommen.

Außerdem fordert die Untere Naturschutzbehörde die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung und die Einhaltung der Bauzeitenregelung. Dieser Forderung schließt sich die Höhere Naturschutzbehörde an und sie wird als Nebenbestimmung 4.3 übernommen.

Eine Stellungnahme bezüglich der Gesamtbilanzierung der Maßnahme und dem gegenrechnen für zukünftige Maßnahmen wird als Hinweis unter Punkt 1.7 übernommen.

Der Hinweis zu einer ehemaligen, mittlerweile abgestorbenen Schwarzpappel an der Teufelsbrücke wird unter IV-Hinweise mit Nummer 1.6 übernommen.

Mit der Stellungnahme vom 19.01.2021 regt die Untere Naturschutzbehörde auch weitreichende Änderungen an, die als Ziel die Minimierung des Eingriffs in den Bestand hat. Es wird angeregt, im Zuge der Ausführungsplanung durch Feintrassierungen der Ems und Wegetrassen alle Möglichkeiten zu nutzen, Beeinträchtigungen vorhandener prägender Solitäräume und Gehölzbestände bei der neuen Ems- und Wegetrassierung zu vermeiden oder zu mindern.

Die Antragstellerin antwortet, dass im Bereich des Emsseeparks die Trasse für den Baumbestand optimiert und verschmälert wird, so dass zahlreiche Gehölze erhalten bleiben können. Dies wurde mit dem Deckblattverfahren I umgesetzt.

Dem Einwand wird somit zugestimmt. Die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung ist damit entbehrlich.

Die Untere Naturschutzbehörde zeigt auf, dass durch die Anhebung des Breulwegs ein Großteil der bestehenden, gesetzlich geschützten Lindenallee (AL-WAF-0008) und zahlreiche, dicht an der Wegstraße stehende, landschaftsprägende Begleitäume betroffen seien würden. Es wird daher angeregt, den Teil der Planung zu überarbeiten. Die Antragstellerin plant aufgrund des Einwands die Verlagerung des Breulwegs im westlichen Teilabschnitt mit Anhebung nach Süden. Auf eine Hochwasserschutzmauer könne dann verzichtet werden. Gleichzeitig soll der östliche Teilabschnitt nach Norden verlagert werden. Man sichert zu, dass falls dann noch ein weiterer Schutz der Bestandsäume möglich ist, dies bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Dem Einwand wird mit Beantragung des Deckblattverfahren I gefolgt.

Weiter wird vorgetragen, dass laut Antrag der Sohleinbau vom bestehenden Fußweg am Lohwall aus vorgesehen sei. Die hohe Böschung zur alten Ems sei durchgängig mit lebensraumtypischen Altgehölzen bewachsen. Die Untere Naturschutzbehörde bittet zu prüfen, ob der Bodeneinbau nicht bestandsschonender kopfseitig von der nordwestlich gelegenen Linnenwiese erfolgen könne.

Die Antragstellerin versichert, dies zu prüfen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird festgehalten, dass die Sohlehebung nur an wenigen Stellen in Gehölzlücken erfolgen wird und vorher geeignete Stellen ausfindig gemacht werden, um den Baumbestand möglichst weitgehend zu schützen.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass die Sohlgleite eine den Festplatz prägende, hainartige Altbaumkulisse mit einem hohen Anteil an sehr starkem, teilweise mächtigem Altholz überplanen würde. Die Bäume würde erhöht auf einer hochwasserfreien Terrasse, den Privatgärten vorgelagert, stehen. Die Gehölzkulisse habe eine hohe Funktion für den Artenschutz (Fledermäuse). Diese, das Landschaftsbild prägende und als optische Festplatzbegrenzung wirkende Baumkulisse soll nach jetziger Planung durch den Bau der Sohlgleite und eine nördlich geplante Baustraße vollständig beseitigt werden. Es sei daher intensiv zu prüfen, ob die Sohlgleite lagemäßig Richtung Süden soweit verschoben werden könne, dass die jetzige Böschungskante den nördlichen Sohlgleitenrand bildet. Parallel sei zu prüfen, ob auf die nördlich vorgesehene Baustraße zugunsten einer südlichen Bauerschließung verzichtet werden könne, um die Gehölzkulisse unbeeinträchtigt erhalten zu können.

Die Antragstellerin spricht sich für eine Anpassung der Planung aus und beabsichtigt, die Trasse der Ems im Bereich Linnenwiese parallel in südliche Richtung zu verschieben. Dies würde die Altgehölze größtenteils schützen.

Des Weiteren wird aufgezeigt, dass die geplante Sohlgleitehebung des Wiesengrunds in Höhe von ca. 0,4 m die vorhandene Bergahorn-Allee entlang der Straßenführung betreffen würde. Sie hätte analog zu der vorher benannten Struktur eine Landschaftsbildfunktion als optische Festplatzbegrenzung. Es sei zu prüfen, ob ein Erhalt der Allee trotz Höherlegung der Straße erreicht werden könne.

Die Antragstellerin sagt die Planung einer Mauer zu, um die Bergahorn-Bäume am Wiesengrund zu erhalten. Dies wird für die Ausführungsplanung zugesichert.

Nach erneuter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, begründet durch die beantragte Planänderung, teilt Sie mit Schreiben vom 23.02.2023 mit, dass die geplante Änderung ausdrücklich begrüßt wird.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Bewertung, dass mit der Planänderung alle vorher von der Unteren Naturschutzbehörde formulierten Vorschläge zufriedenstellend umgesetzt wurden und sieht daher keine Veranlassung für weitere Nebenbestimmungen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass an der geplanten Hochwasserschutzmauer beengte Verhältnisse herrschen und die vorhandenen Gehölze Teil des FFH-Gebiets sind. Diese sind während der Bauphase zu schützen. Außerdem ist auf temporären Baustraßen und -plätzen ebenfalls auszuschließen, dass wertvolle Gehölze beschädigt werden.

Die Antragstellerin führt an, dass dies von der ökologischen Baubegleitung sichergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und es bedarf keiner weiteren Festlegung durch eine Nebenbestimmung.

Weiter spricht die Untere Naturschutzbehörde die Fledermauspopulation im Maßnahmenraum an. Die Untersuchungen würden auf eine hohe Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse (mindestens elf nachgewiesene Arten) mit sehr hohen Aktivitätsdichten hindeuten. Vor diesem Hintergrund seien die Baumaßnahmen speziell bei Betroffenheit von Gehölzen durch die Ökologische Baubegleitung intensiv zu überwachen und die Anzahl von Ersatzquartieren bei entfallenden Strukturbäumen sei deutlich zu erhöhen. Es sei die artspezifischen Landesvorgaben zu Ersatzquartieren (Standorte, Qualität, Menge und Funktionssicherung) zu beachten und in konkrete, verortete Maßnahmen umzusetzen. Unvermeidliche Fällungen von Quartierbäumen sind nicht bereits im September, sondern innerhalb des Oktobers, also vor dem Bezug von potenziellen Winterquartieren vorzunehmen.

Die Antragstellerin versichert, dass dies im Rahmen der ökologischen Baubegleitung beachtet werden wird. Es wird ausgeführt, dass keine Fledermausquartiere im Untersuchungsraum gefunden wurden und daher auch kein Ausgleich nach Vorgaben des LANUV notwendig wäre. Die Baumstrukturen seien mit Punkten bewertet worden und darüber sei der Kompensationsbedarf ermittelt worden. Außerdem solle die genaue Verortung der Fledermauskästen zwischen der Antragstellerin und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Nach Abwägung der Stellungnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass weitere Nebenbestimmungen zum Schutz der Fledermauspopulation, wie von der Unteren Naturschutzbehörde am 23.02.2023 gefordert, Eingang in den Planfeststellungsbeschluss finden. Diese Nebenbestimmungen wurden mit Nummer 4.4 – 4.6 in den Beschluss übernommen.

Die Untere Naturschutzbehörde verlangt, dass falls die vorher thematisierte Baumkulisse nicht erhalten werden könne, die Antragstellerin zur Sicherstellung einer schnellen Funktionserfüllung als Leitstruktur für Fledermäuse Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang 16/18 im Verhältnis 1:2 als Ersatz vorzusehen hat.

Es wird erwidert, dass die Anpflanzung von 72 Bäumen und 136 Sträuchern vorgesehen sei. Dabei handele es sich somit um eine relativ dichte Anpflanzung, die als Leitlinie für struktur-

gebundene Fledermäuse gut geeignet sei. Es gäbe aus Sicht der Antragstellerin keine bedenken, Hochstämme mit einem größeren Stammumfang anstatt der vorgeschlagenen Solitär-bäume zu verwenden.

Als letzten Einwand fordert die Untere Naturschutzbehörde, dass unabhängig von der positiven Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur Berücksichtigung des gesetzlichen Alleenschutzes, für die beeinträchtigten Alleen Ersatzanpflanzungen im Untersuchungsgebiet oder darüber hinaus festzuschreiben sein.

Die Antragstellerin sichert dies zu und führt weiter aus, dass durch die geplante Trassenverschiebung bereits eine Minimierung des Eingriffs erfolge. Sollte ein darüberhinausgehender Schutz möglich sein, so wird dies in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Unumgängliche Baumfällungen würden ausgeglichen.

Der Fischereiberater des Kreises Warendorf fordert in seiner Stellungnahme eine Überprüfung der Fischbestände und der hydraulischen Parameter nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Außerdem wird gefordert, dass die Durchlässe der Beckenpässe regelmäßig und anlassbezogen auf Verlegung zu prüfen sind. Den Einwänden wird gefolgt und sie werden als Nebenbestimmung 4.9 und 4.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die von der Unteren Bodenschutz- und Unteren Abfallwirtschaftsbehörde geforderten Nebenbestimmung werden unverändert als Nebenbestimmung 7.1 und 7.2 in den Beschluss übernommen. Des Weiteren werden die von der Unteren Bodenschutzbehörde gegebenen Hinweise über mögliche Altlasten als Hinweis 1.9 und 1.10 unter IV-Hinweise übernommen.

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

Der Landesfischereiverband formuliert gleichlautende Forderungen wie bereits der Kreisfischereiberater des Kreises Warendorf. Diese sind bereits als Nebenbestimmung 4.9 und 4.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde / Obere Fischereibehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme auf eine geschützte Allee in der Nähe des Breuelwegs hin. Sie fordert, dass für die Bäume, welche im Zuge der Anhebung

des Breuelwegs entnommen werden müssen oder zukünftig abgängig sind, Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Dies wird als Nebenbestimmung 4.2 in den Beschluss übernommen.

Weitere Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde sind gleichlautend mit Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und Sie wurden bereits zusammenfassend mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.1 und 4.3 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Des Weiteren wird der Hinweis, dass naturschutzrechtliche Befreiung für Maßnahmen, die die Allee betreffen, notwendig sind, als Hinweis unter IV-Nummer 1.5 aufgenommen.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 bestätigte die Höhere Naturschutzbehörde, dass die vorlegte Planänderung den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand minimiert und begrüßt diese Änderung.

Die Obere Fischereibehörde fordert zudem, dass falls bei der Überprüfung der Raugerinne und Beckenpässe diesen eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Fischbestände zugerechnet werden kann, diese durch die Einrichtung eines Schonbezirks gem. § 44 Landesfischereigesetz zu schützen. Diese Forderung wird in die Nebenbestimmung 4.9 integriert.

Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde, Sachgebiet Grundwasser

Die Obere Wasserbehörde -Sachgebiet Grundwasser- erklärt in Ihrer Stellungnahme, dass die Ems im Oberstrom bei Station 294.300 als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Falls Maßnahmen in diesem umzusetzen sind, sind diese mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und gegebenenfalls wird eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig. Die Stellungnahme wird als Nebenbestimmung 3.7 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Landesbüro der Naturschutzverbände

Für die anerkannten Naturschutzverbände nimmt der BUND Kreisgruppe Warendorf im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf, des Vereins für Natur- und Umweltschutz VNU / LNU im Kreis Warendorf mit Schreiben vom 17.10.2021 und ergänzend mit Schreiben vom 19.01.2022 Stellung zur vorgelegten Planung.

Es wird ausgeführt, dass anhand der Wertzahlmatrix zur Variantenuntersuchung die Variante 2 hätte die Vorzugsvariante werden sollen, da diese mehr Punkte als die beantragte Variante

5 hat. Die Varianten 2, 3 und 6 erreichen jeweils eine höhere Wertzahl als die beantragte Variante.

Die Variante 2 habe gegenüber der beantragten Variante den erheblichen Vorteil, dass der Zielrealisierungsgrad hinsichtlich des Planungsziels 6 „Minimierung von Eingriffen in den Boden“ einen erheblichen Vorteil aufweise, der sich in der Wertzahlmatrix nicht ausreichend ausdrücke. Auch die Gewichtung der Planungsziele wird beanstandet.

In den Antragsunterlagen sei dies mit der kommunalpolitischen Entscheidung aufgrund von städtebaulichen- und Planungszielen, Förderung und Finanzierbarkeit, sowie mit der Flächenverfügbarkeit begründet worden. Es wird kritisiert, dass der ökologische Aspekt der Emsrenaturierung aus Sicht des BUND den übrigen Punkten untergeordnet worden sei und daher wird eine erneute Betrachtung der Wertzahlmatrix gefordert.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin bewertet die hier beantragte Variante 5 als gleichwertig zu den Varianten 2, 3 und 6 und hat diese als Vorzugsvariante beantragt. Den Einwänden, dass die Gewichtung der Planungsziele und insbesondere das Planungsziel 6 „Minimierung von Eingriffen in den Boden“, welches mit der Zielgewichtung 5% versehen wurde, falsch bewertet sei, kann nicht gefolgt werden. Die Variante 2 weist hier eine Wertzahl von 10, die Variante 5 eine Wertzahl von 5 auf. Die Vor- bzw. Nachteile der jeweiligen Varianten, wie der genannte Aspekt der Lage des Fußpunktes der Sohlgleite in den westlichen Abschnitt der Alten Ems, sind durch die Wertzahlen ausreichend berücksichtigt worden. Die Zielgewichtung der Planungsziele ist ebenfalls nachvollziehbar; besonders die Planungsziele 1 bis 3 resultieren aus den Vorgaben des WHG, LWG NRW und der Wasserrahmenrichtlinie, was ein größeres Zielgewicht rechtfertigt.

Grundsätzlich lässt die Ermittlung einer Rangordnung unter verschiedenen Lösungsvarianten immer gewisse Spielräume und es sind diskussionswürdige unterschiedliche Einschätzungen möglich. Es fällt hier aber nicht ins Auge, dass eine grundsätzlich falsche Bewertung vorgenommen wurde. Der im UVP-Bericht Kapitel 4.2 beschriebene Variantenvergleich weist bei der Wahl der 7 Planungsziele, bei der Bestimmung der Zielgewichte, bei der Feststellung des Zielrealisierungsgrades und letztlich bei der Ermittlung der Rangordnung der Varianten keine erkennbaren Beurteilungsfehler auf, die auf eine falsche Bewertung hindeuten.

Auch muss entgegen der Annahme des BUND Kreisgruppe Warendorf und auch weiterer Einwender nicht zwingend die Variante mit der größten Wertzahl als umzusetzende Lösung gewählt werden. Daneben können weitere Kriterien, wie z. B. die ermittelten Kosten unter Kosten-Nutzen-Aspekten in die Entscheidung mit einbezogen werden. In diese Kostenbetrachtung können sowohl Herstellungs- als auch Folgekosten (z. B. Unterhaltungskosten) eingehen. Auch die Standorte der Altlasten „Altstandort Weberei und Bettfedernfabrik Brinkhaus“ sowie die „Altablagerung Brinkhaus“ spielen unter Kosten-Nutzen Gesichtspunkten eine erhebliche Rolle bei der Variantenauswahl. Gemäß der Blauen Richtlinie unterliegen Ausbaumaßnahmen neben der wasserwirtschaftlichen Betrachtung auch vielseitigen anderen planerischen Rahmenbedingungen und es können diese weiteren Betrachtungen auch zur Auswahl einer im Variantenvergleich nachrangigen Lösung führen. Die Berücksichtigung der von der Antragstellerin aufgeführten Entscheidungsgründe wie städtebauliche Ziele sowie Förder- und Finanzierbarkeit ist zulässig.

Unter [B II 2](#) dieses Beschlusses wird die Auswahl der beantragten Planungsvariante rechtlich und fachlich gewürdigt.

Demnach ist die Auswahl der Variante 5 als hier beantragte Vorzugsvariante aufgrund der dort genannten Bedingungen grundsätzlich zulässig. Sie stellt unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte eine nicht zu beanstandende Wahl dar.

Weiterhin wird eingewendet, dass die Bearbeitungstiefe nach Auswahl der Vorzugsvariante nicht bei den weiteren Varianten, insbesondere nicht bei der Variante 2 nicht so detailliert weitergeführt wurde wie bei der Vorzugsvariante.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Gemäß der Blauen Richtlinie ist nur für die Vorzugs- bzw. Umsetzungsvariante und deren Maßnahme ein detaillierter Plan zu erstellen. Die technischen und ökologischen Aspekte sind zusammenhängend und unter Beachtung ihres gegenseitigen Einwirkens zu behandeln. Der Ausbauplan selbst ist wiederum Teil der dargestellten Planunterlagen. Eine genauso detaillierte weitere Bearbeitung ist demnach für die nicht weiter verfolgten Varianten nicht erforderlich.

Der BUND Kreisgruppe Warendorf kritisiert weiter, dass im Rahmen der vier Sohlgleiten-Variantenuntersuchungen ausschließlich Varianten für den Bereich der Emsinsel vorgestellt

wurden und keine Varianten-Planung für eine Sohlgleite an der Linnenwiese zur Diskussion stand. Dies sei von der Stadt Warendorf aus städtebaulicher Sicht als alternativlos angesehen worden, um die vielfältigen Nutzungsansprüche in Einklang bringen zu können. Es wird bemängelt, dass unter diesem Planungsansatz der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde und sich diese Fehlentscheidung bis in die Wertzahlmatrix durchschlägt. Dieses Vorgehen sei methodisch fehlerhaft und verletze das Objektivitätsgebot der gutachterlichen Institution.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bei der beantragten Variante 5 wird die Ems östlich der Brinkhausvilla über ein Beckenpass-Rauhgerinne zum Emssee geführt. Der weitere Verlauf erfolgt anschließend an das westliche Ende des Emssees über die Sohlgleite im Bereich der Linnenwiese. Die hier geforderte Betrachtung von mehreren Trassenvarianten für den neuen Emsabschnitt im Bereich der Linnenwiese und deren Bewertung mittels Wertzahlmatrix wurde im Genehmigungsantrag aufgrund einer geringen Variationsmöglichkeit nicht durchgeführt. Diese Entscheidung hier keine weiteren Varianten zu betrachten kann nachvollzogen werden. Nördlich der Trasse befinden sich ausschließlich Privatgrundstücke und südlich der beantragten Trasse befindet sich die Fläche Linnenwiese, welche weiterhin für Veranstaltungen wie z. B. den Fettmarkt genutzt werden sollen. Somit ergeben sich hier für den Trassenverlauf tatsächlich nur sehr geringe Variationsmöglichkeiten. Die vorgelegten Stellungnahmen und auch die im Erörterungstermin vorgebrachten Einwände haben die Antragstellerin dazu bewegt, u. a. für den angesprochenen Bereich eine Anpassung der Trasse vorzunehmen; unter der Restriktion der weiteren Nutzung der Linnenwiese und der Privatgrundstücke (vgl. [B I 3.4 Deckblattverfahren I](#)). Im Abschnitt Linnenwiese wird die Sohlgleite um ca. 15-23 m parallel nach Süden verschoben. Dadurch kann erreicht werden, dass möglichst viele Bäume, besonders die Baumreihe zwischen der Linnenwiese und den nördlich angrenzenden Privatgrundstücken, erhalten werden können. Somit konnte die geplante Trasse hinsichtlich des ökologischen Eingriffs trotz der geringen räumlichen Möglichkeiten deutlich verbessert werden. Auch die weitere Nutzung des „Festplatz Linnenwiese“ wird nicht beeinträchtigt und Veranstaltungen sind weiter möglich.

Von Seiten des BUND Kreisgruppe Warendorf wird außerdem beanstandet, dass die neue Sohlgleite im nördlichsten Teil der Linnenwiese realisiert werden soll, um dort auch künftig Veranstaltungen abhalten zu können. Im Zuge dessen wären Baumfällungen unvermeidlich.

Allerdings seien einige dieser Bäume laut LBP geeignete Fledermausquartiere. Die hierfür vorgesehenen Ersatzmaßnahmen würden aus Sicht des BUND zu spät wirken, eine Verschlechterung für die betroffene Fledermauspopulation wäre daher zu erwarten. In der ergänzenden Stellungnahme vom 19.01.2022 wird darüber hinaus angeführt, dass durch eine Umplanung die Schausteller- und Marktaktivitäten, die bisher auf der Linnenwiese stattfinden, verlagert werden könnten, und dadurch die Voraussetzung zur Verlagerung der Sohlgleite nach Süden geschaffen werden könne.

Der BUND Kreisverband Warendorf regt in seiner Stellungnahme an, die Sohlgleite Richtung Süden zu verschieben, um diese artenschutzverträglich zu bauen. Der Baumholzstreifen am nördlichen Emsrand müsse erhalten bleiben.

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Die Antragstellerin hat in diesem Bereich die ursprüngliche Planung dahingehend überarbeitet, dass die Trasse der Neuen Ems, wie vom BUND Kreisgruppe Warendorf gefordert, nach Süden verschoben wird (vgl. [B I 3.4 Deckblattverfahren I](#)). Durch eine Umplanung können trotz einer Verkleinerung der Fläche Linnenwiese weiterhin die dort regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen durchgeführt werden. Durch die Verlagerung der Trasse nach Süden bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten. Konkret werden im hier angesprochenen Abschnitt Linnenwiese/Wiesengrund statt 43 Bäume nun 21 Bäume aufgenommen (Durch die Umplanung Breuelweg und Emsinsel werden dort statt der ursprünglich 133 Bäume nun 61 gefällt). Der Eingriff wird also erheblich gemindert. Durch das zusätzliche Anbringen von min. 7 Fledermauskästen bzw. Stammstücken/Ästen mit Höhlen werden ausreichende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, um negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulation zu verhindern. Es wird die Nebenbestimmung Nr. 4.4 – 4.6 in den Beschluss aufgenommen, die regelt, dass die CEF-Maßnahmen im Detail mit den Naturschutzbehörden abzustimmen sind.

Der BUND Kreisgruppe Warendorf befürchtet, dass durch die geplante Änderung des Steuerkonzeptes die Abflussmengen und Wasserspiegellagen für die neue Ems und den Emssee so verändert werden, dass die Schilfgürtel am nördlichen und südlichen Ufer des Emssee Schäden erleiden könnten und in dessen Folge die drei Reviere der Teichrohrsänger, die dort bei der Brutvogelkartierung 2016 erfasst worden seien, nachteilig beeinflusst werden. Es wird angeregt diesen Sachverhalt noch einmal zu prüfen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Laut den Strömungsplänen der wasserwirtschaftlichen Bearbeitung entsteht eine Änderung des W 330, jedoch keine Änderung der prägenden für die Schilfröhrichtbestände relevanten Wasserstände z. B. Niedrigwasserhöhen, sodass die Wuchsbedingungen nicht eingeschränkt werden und eine Verschlechterung für das Schilfröhricht nicht zu befürchten ist. Eine erneute Prüfung ist daher entbehrlich.

Der BUND Kreisverband Warendorf führt weiter aus, dass die Ems im Untersuchungsgebiet als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen ist und das zu erreichende Ziel das „gute ökologische Potential“ sein sollte. Dies würde mit der vorliegenden Planung aber nicht gelingen, da die zwei Schlüsselfaktoren „Möglichst wenig Verbau mit allochthonem Material“ und das „Zulassen von eigendynamischer Entwicklung“ nach Umsetzung der Maßnahme nicht ausreichend umgesetzt würden. Dies würde dem erosionsstabilen Aufbau der Sohlgleite mit Raugerinne und Beckenpass geschuldet sein, der dann auch keine Eigendynamik zulassen könnte.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Emswehr muss im Bereich zwischen Ober- und Unterwasser des Wehres eine Wasserspiegeldifferenz von ca. 3,30 m überwunden werden. Im innerstädtischen Bereich ist dies ohne stabile Bauwerke u. a. aufgrund der hier eingeschränkten Flächenverfügbarkeit nicht zu realisieren; ein naturnaher Abbau des Gefälles müsste sich alternativ innerstädtisch über mehrere Kilometer Laufverlängerung erstrecken. Die hier geplanten Bauwerke mit einer Kombination aus Raugerinnen und Beckenpässen kommen unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten einer natürlichen Bauweise am nächsten. Sie entsprechen den Vorgaben des „Handbuch Querbauwerke“. Eine eigendynamische Entwicklung ist daher nicht im gesamten neuen Verlauf der Ems möglich, sondern nur in einigen Abschnitten, wie in Bereichen des westlichen Emsees und der „alten Ems“. Eine umfassend eigendynamische Entwicklung kann im direkten Stadtgebiet von Warendorf nicht umgesetzt werden.

Der BUND Kreisverband Warendorf stellt die Frage, ob Irritationen beim Wanderungs- bzw. Ausbreitungsverhalten der Fischfauna zu erwarten sind. Im Bereich des Übergangs zwischen Ems und Sohlgleite Emsinsel bleibe weiter ein Stauwasserkörper bestehen, der nur „über-

flossen“ würde. Außerdem wird eingewandt, dass die Lockströmung der Variante 2 ausgeprägter wäre und somit für Fische besser auffindbar wäre als es bei der Variante 5 der Fall sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Fische sich bei der Aufwanderung strikt positiv rheotaktisch verhalten, d. h. sich gegen die Hauptströmung orientieren. Die Ergebnisse der Dokumentationen vergangener Renaturierungen, kommen zu dem Schluss, dass eine Verbesserung der Bedingungen für die Fischpopulation wahrscheinlich sei. Bezüglich der Auswirkungen auf die Fischfauna, besonders bezüglich der Auffindbarkeit und Durchwanderbarkeit erfolgte außerdem eine Beteiligung des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V., des Fischereiberaters Kreis Warendorf und der Oberen Fischereibehörde. Seitens dieser Fachstellen wurden keine Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen. Durch Nebenbestimmung Nr. 4.9 ist geregelt, dass hierzu ein Monitoring stattfinden wird.

Abschließend wird angeführt, dass die Entwicklung der Ems als Tieflandfluss weiter ausgeschlossen sei und eine Beschränkung auf die aktuell verfügbaren Flächen die Herstellung eines Gewässers nach Blauer Richtlinie für unabsehbare Zeit verhindere. Mit den hier aufzuwendenden Kosten für Herstellung des Gewässers, Installations-, Betreuungs- und Wartungskosten hätte oberhalb des Innenstadtbereichs die Flächenverfügbarkeit hergestellt werden können und die naturnahe Ausbildung aller Gewässerparameter einschließlich eines Entwicklungskorridors erreicht werden können. Es wird ein größerer Planungsabschnitt gefordert und die gesamte Planung solle noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie muss zur Erreichung der Durchgängigkeit zwingend in dem Abschnitt zwischen den „Zwangspunkten“ Ober- und Unterwasser des als Wanderhindernis fungierenden Wehres durchgeführt werden. Der Planungsabschnitt ist so gewählt, dass er unmittelbar an den bereits planfestgestellten Abschnitt Warendorf-West anschließt. Eine Ausweitung des Planungsabschnittes nach flussaufwärts des beantragten Bereichs kann möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die dort angesiedelte Wassergewinnung, auf die Pfahlgründung historischer Gebäude und dort einmündende Gewässer haben. Gleichzeitig würde aber das Wanderungshindernis nicht beseitigt. Die An-

tragstellerin verweist außerdem auf oberhalb bereits umgesetzte Renaturierungen und letztlich auf die Planungshoheit der Kommune. Die Wahl des Planungsabschnittes ist nicht zu beanstanden.

Die vorgelegte Planung entspricht den Grundsätzen der Gewässerrenaturierung und ist geeignet, die Durchgängigkeit herzustellen. Innerstädtische Restriktionen werden zwar gesehen, diese werden aber nur als Einschränkung und nicht als Hinderungsgrund bewertet. Es kann ebenfalls festgestellt werden, dass es sich bei dem Projekt „Neue Ems Ost“ zusammen mit der Planfeststellung „Neue Ems West“ bereits um eine größere Renaturierung handelt. Hierdurch wird die Ems ökologisch erheblich aufgewertet. Der Forderung die gesamte Planung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen wird daher nicht gefolgt, da keine Planvariante denkbar ist, die Durchgängigkeit am Wehr Warendorf andernorts wiederherzustellen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens (vgl. [B I 3.4](#)) wurde der BUND Kreisverband Warendorf erneut beteiligt und nahm mit Schreiben vom 28.03.2023 Stellung zur beantragten Planänderung. Darin wird angeregt, die Verschwenkung der Sohlgleite nach Südwesten im Bereich der Linnenwiese schon auf Höhe des Flurstücks 213 beginnen zu lassen, da so weitere sechs bis acht Bäume von der Rodung verschont werden könnten. Hierzu müsste nur die Anlegestelle der Kanuten mit einer Ausprägung als vorgeschobene Landzunge in Richtung Nord-Osten geändert werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Änderung würde zwar 8 Bäume vor der Rodung bewahren, jedoch müssten dann weiter südlich 2 besonders erwähnenswerte Bäume mit einem Stammdurchmesser über 1,2m und Kronendurchmesser 18m aufgenommen werden. Zusätzlich müssten 7 weitere Bäume im Abschnitt der Alten Ems auf der südlichen Böschung bis zum Beginn des erdbautechnischen Anschlusses aufgenommen werden. Auch hier sind Bäume mit größerem Stammdurchmesser betroffen. Darüber hinaus müsste man bei Umsetzung der vorgeschlagenen Planung weitere rund 460 Quadratmeter von der Linnenwiese beanspruchen, was zu weiteren Konflikten in der Gesamtabwägung der Maßnahme führen würde. Durch die vorgelegte Planänderung wurden bereits im Vergleich zur ursprünglich beantragten Maßnahme deutliche Verbesserungen erzielt. Eine weitere Anpassung hat bezüglich des Gehölzschutzes an anderer Stelle negative Auswirkungen. Auch auf andere Schutzgüter u. a. Nutzung der Linnenwiese und Kanusport würde sich die vorgeschlagene Umplanung negativ auswirken.

Der BUND begrüßt in seiner Stellungnahme zum Deckblattverfahren I die Änderung im Abschnitt des Breuelwegs, da dort nur noch neun Bäume gefällt werden müssen, regt aber an, die Planung im Abschnitt Emsinsel noch einmal zu überdenken. Hier würden durch die Planänderung zwar 16 Bäume erhalten werden können, allerdings könnten weitere Bäume vor der Fällung bewahrt werden, wenn auf die Anhebung des westlich zur Sohlgleite gelegenen Fußwegs verzichtet würde. Die Anhebung sollte sich auf den unmittelbaren Zugangsbereich der Fußgängerbrücke beschränken. In Summe könnten so weitere 16 Bäume erhalten werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen .

Auf die angesprochene westliche Geländemodellierung kann nicht verzichtet werden, da der geplante Damm dem Hochwasserschutz für die hinter liegenden Flächen dient. Die Hochwassersicherheit für die Innenstadt von Warendorf und für die Bestandsbebauung am Breuelweg wird durch den Damm für einen Abfluss HQextrem erreicht. Gleichzeitig dient der Damm als befahrbarer Weg der Sicherstellung der Unterhaltungspflicht und ist für Fußgänger nutzbar. Dem Vorschlag des BUND Kreisgruppe Warendorf kann nicht gefolgt werden, da sie gegenüber dem Planungsziel zu einer Verschlechterung des Hochwasserschutzes führen würde.

Weiter wird angeführt, dass die im Deckblattverfahren I dargestellte Planänderung bzw. Umgestaltung, die Verlagerung der Kanuanlegestelle und ein Verzicht auf hochwasserfreie Wegeabschnitte im Bereich Emsinsel sich auf große Teile der Bevölkerung auswirke. Daher sollten diese Änderungen der Öffentlichkeit bzw. deren gewählten Vertretern zur Diskussion gestellt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Deckblattverfahren ist gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen (vgl. hierzu [B I 3.4 Deckblattverfahren](#)).

Landesbetrieb Wald und Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz schreibt in seiner Stellungnahme vom 15.10.2021, dass er das Vorhaben „Neue Ems Ost Abschnitt 1“ in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben „Neue Ems West Abschnitt 2“ sieht und gegen die hier geplante Maßnahme keine Bedenken bestehen. Insgesamt sei das Verhältnis von Inanspruchnahme zu Neuanlage von Wald im Verhältnis von 1:2 zu erfüllen. Betroffen von der Maßnahme ist

eine im Eingriffsbereich liegende 0,16 ha große Waldfläche. Die Maßnahmen West und Ost ermöglichen zusammen auf einer Fläche von ca. 4,2 ha die Entwicklung von Auwald durch natürliche Sukzession. Daher werden keine Bedenken erhoben.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW hat keine Stellungnahme zum Verfahren eingereicht.

3.2 Weitere Belange

Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst NRW hat keine Stellungnahme zum Verfahren eingereicht.

LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Die vom LWL – Archäologie für Westfalen formulierten Nebenbestimmungen, bezüglich Anzeige über Maßnahmenbeginn, Funden und Betretungsrecht, wurden unverändert unter 5.1 bis 5.3 übernommen. Auch der gegebene Hinweis wurde unter IV-Hinweise 1.8 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Die vom LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen formulierten Nebenbestimmungen, die sich inhaltlich mit der Ausgestaltung der an das Gebäude „Eismühle“ angrenzende Hochwassermauer beschäftigt, wurde unverändert unter 5.4 übernommen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW fordert in seiner Stellungnahme, dass eine Verschmutzung der L 830 durch die Maßnahme verhindert werden bzw. bei Verschmutzung gereinigt werden soll. Die Nebenbestimmung wird mit Nummer 8.3 in den Beschluss übernommen.

3.3 Belange privater Einwender

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Einwender-Nummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne Einwender eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwender-Nummer. Vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird jedem Einwender, über dessen Einwendung entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt.

Einwender Nr. 01

Der Einwender hat formale Einwendungen gegen den Beschluss erhoben. Der Einwand wird zurückgewiesen. Durch eine erneute Auslegung konnten die Verfahrensfehler geheilt werden. Hierzu siehe [B I 3.4](#) dieses Beschlusses.

Der Einwender besorgt als unmittelbarer Anlieger des neuen Emsverlaufs vermehrte Überflutungen seines Grundstücks, steigende Grundwasserstände und damit verbundene negative Auswirkungen auf sein Wohnhaus (Wasserdruck auf Mauerwerk).

Außerdem befürchtet er einen „Kulturschaden“ durch den Verlust von Park- und Kulturflächen im Stadtgebiet.

Er äußert Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme, da ähnliche, dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen, seiner Auffassung nach an anderer Stelle, wie beispielsweise oberhalb der Stadt Warendorf deutlich kostengünstiger und nachhaltiger realisierbar wären. So sei auch die Herstellung der Durchgängigkeit ohne den Verlust des Lohwalls und der Linnenwiese realisierbar.

Darüber hinaus wird angeführt, dass bestehende Wasserrechte (Stege und Freisitz) nicht mehr genutzt werden können.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine Überflutung des Grundstücks des Einwenders ist nicht zu besorgen. Durch das Projekt wird der Hochwasserschutz für Warendorf insgesamt verbessert. Das Grundstück des Einwenders wird nach den vorgelegten hydraulischen Berechnungen bei einem HW100 und selbst bei einem Extremhochwasser EHW nicht überflutet und ist somit hochwassersicher (vgl. Strömungslageplan Blatt HY 3.3).

Auch mit steigenden Grundwasserständen ist nicht zu rechnen, da sich die relevanten Bezugswasserstände nicht nachteilig verändern. Die Grundwasserstände im Bereich des Einwandergrundstücks werden im Bestand durch die Stauhaltung in der „Alten Ems“ bzw. durch den Wasserstand des Emssees beeinflusst. Es erfolgt beeinflusst durch das Geländegefälle ein Grundwasserzuström von Norden. Die Grundwasserstände werden auch durch die Wasserstände in Ems und Emssee beeinflusst. Bei allen untersuchten Abflusszuständen (Niedrigwasser, HW1, HW100 und EHW) fallen die Bezugswasserstände niedriger aus als im Bestand (vgl. Erläuterungsbericht 2.15 und 5.1.2). Auch die eingereichte „ergänzende Expertise Grundwasser“ des Büros Consulaqua Hildesheim (8/2022) bestätigt diese Situation. Somit ist der Einwand sowohl hinsichtlich des Hochwasserschutzes als auch der Grundwasserstände unbegründet.

Weiterhin ist der angesprochene „Kulturschaden“ nicht zu besorgen. In Flächen des Emsparks wird am westlichen Rand eingegriffen und auch die für Volksfeste genutzte Fläche Linnenwiese wird verkleinert, jedoch bleiben beide Bereiche für die Erholungsnutzung und Veranstaltungsnutzung erhalten. Die Stadt Warendorf hat als Veranstalter des traditionellen Fettmarktes dargelegt, dass dieser weiterhin auf der Linnenwiese und der Fläche Lohwall stattfinden kann. Die Nutzung des Emsparks wird mit teilweise geänderter Wegführung möglich bleiben und es wird zusätzlich eine Wegführung entlang des Gewässers geschaffen. Durch die neue Gewässerfläche im Bereich des Parks wird hier die Erlebbarkeit der Ems geschaffen und der Bereich mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen aufgewertet. Das Mikroklima im Bereich des neuen Gewässerverlaufs wird sich verbessern. Die Erholungsmöglichkeit und die Erlebbarkeit der umgestalteten Emsaue wird darüber hinaus durch eine Wegführung entlang der „Neuen Ems“ vom Emspark im Osten bis zur Andreasstraße im Westen (Anschluss Projekt Ems-West) verbessert. Somit ist der Einwand unbegründet.

Dem Einwand, dass das Vorhaben für einen verbesserten Hochwasserschutz im weiter oberhalb von Warendorf liegenden Emsabschnitt kostengünstiger und sinnvoller realisiert werden sollte, kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme stellt im Übrigen vorrangig eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit dar. Der Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterwasser des Wehres kann nur in einem Abschnitt zwischen Ober- und Unterwasser überwunden werden. Durch eine Maßnahme ausschließlich oberhalb von Warendorf kann die ökologische Durch-

gängigkeit nicht hergestellt werden. Das Stauziel des Wehres Warendorf muss dabei bestehen bleiben, damit die historische Bausubstanz (teilweise mit Pfahlgründungen) in der angrenzenden Warendorfer Altstadt keinen Schaden nimmt. Oberhalb von Warendorf wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausgeführt. Der Einwand ist unbegründet.

Der Einwender führt an, dass in Wasserrechte (Steg und Freisitz) durch das Vorhaben eingegriffen wird. Dies ist nach der vorliegenden Planung nicht der Fall. Der neue Emsverlauf beginnt westlich angrenzend. Die Uferlinie des Privatgrundstücks sowie die Sohle von Gewässerflächen in Privateigentum dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümer verändert werden. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung eine Betroffenheit von Gewässeranliegern ergeben, so ist ein Eingriff in Ufergrundstücke mit den Eigentümern abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 9.2). Steganlagen unterliegen dem Wasserrecht und bedürfen einer Genehmigung nach § 22 LWG NRW.

Einwender Nr. 02

Der Einwender führt in seinem Einwand vom 19.10.2021 an, dass sein Grundstück nebst Immobilie in der Nähe des Emssees liegt. Er besorgt, dass bei einem Starkregenereignis wie es z. B. 2014 in Münster aufgetreten ist, Schäden an Haus und Grund auftreten können und erwartet Haftung seitens der Planungsbehörde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Umgestaltung des Gewässers Ems u. a. mit einer Anbindung des Emssees. Somit ist von der Planfeststellungsbehörde u.a. zu prüfen, ob sich z. B. hinsichtlich des Hochwasserschutzes für Anlieger negative Auswirkungen der Planung ergeben können. Ein hier angesprochenes Starkregenereignis kann unabhängig von der hier vorliegenden Gewässerplanung auftreten und ist daher unabhängig davon zu betrachten. Auskunft über eine mögliche Betroffenheit geben zur Informationsvorsorge für Bürger und Bürgerinnen Starkregenhinweiskarten (www.klimaatlas.nrw.de). Das Grundstück des Einwenders ist bei beiden in den Starkregenhinweiskarten dargestellten Szenarien (seltenes Ereignis und 90 mm/h) teilweise auf der Straßenseite betroffen. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zur hier beantragten Planung.

Der Einwander bemängelt die ökologische Bewertung bei dem Variantenvergleich. Die Wertung der einzelnen Maßnahmen mit Blick auf die verschiedenen Schutzgüter sei nicht logisch nachvollziehbar.

Die Antragstellerin erläutert, dass für die Renaturierung der Ems in Warendorf sieben verschiedene Varianten auf Grundlage der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung“ (Blaue Richtlinie) ausgearbeitet wurden. Diese Varianten wurden anschließend anhand verschiedener ökologischer Planungsziele bewertet. Zur Kritik, dass die beantragte Variante 5 eine geringere Wertzahl als die Variante 2 (Variante über die Brinkhausbrache) erhielt und Variante 5 trotzdem die Vorzugsvariante wurde, entgegnet die Antragstellerin, dass die Planungshoheit bei der Stadt Warendorf läge. Nach Rücksprache mit dem Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen würden zusätzliche Kosten einer Variante, die über das Brinkhausgelände führt, einem entsprechenden ökologischen Mehrwert nicht gegenüberstehen und vom Land werde es so eingeschätzt, dass die Antragsvariante die Wasserrahmenrichtlinienziele am wirtschaftlichsten erreiche. Es werde seitens der Stadt Warendorf mit einer Förderung von 80 % gerechnet. Die Variante 5 sei zudem so überarbeitet worden, dass eine Vielzahl von Bäumen, welche auch für die Fledermauspopulation wichtig sind, nicht gefällt werden müssen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Das Abwägungsgebot verlangt die Prüfung von Planungsalternativen. Da das Vorhaben, so wie es beantragt ist, nachteilig auf rechtlich geschützte Belange Dritter oder öffentliche Belange einwirken kann, war zu prüfen, ob sich das Vorhaben in einer anderen Gestalt oder an anderer Stelle mit geringeren Nachteilen verwirklichen lässt. Hierbei waren nicht alle denkbaren Alternativen zu beachten, sondern nur solche zu beurteilen, die sich nach Lage der konkreten Verhältnisse aufdrängen oder naheliegen. Die Entscheidungskriterien und Gewichtungen für die Trassenwahl wurden offengelegt und sind plausibel nachvollziehbar. In diesem Planfeststellungsbeschluss konnte eine sachgerechte Beurteilung aller Varianten vorgenommen werden. Die Vorhabenträgerin hat sich für eine Beantragung der Variante 5 entschieden. Die Wertung der Varianten nach Blauer Richtlinie macht die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die letztlich beantragte Variante transparent. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Trassierung der Ems stellt grundsätzlich eine unter Berücksichtigung aller genannten Einzelaspekte nicht zu beanstandende Wahl dar.

Zur Begründung der Zurückweisung der Einwände wird auch auf die Begründung unter

[B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des Landebüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) verwiesen.

Der Einwender beschreibt, dass die Ems nahezu im rechten Winkel auf den Stadtpark träge. Der Emssee werde von oben am Überlauf mit Wasser gespeist und treffe weiter unten auf die Ems, an der sich bei Hochwasser eine starke Strömung ergebe. Er erbittet eine Prüfung und Bestätigung, dass dadurch kein Rückstau entstehen könne und nicht mit höheren Pegelständen im Emssee zu rechnen sei. Ferner befürchtet der Einwender, dass der natürliche Abfluss im Unterlauf der Ems durch die Errichtung einer Mauer gebremst werden könnte, was seiner Ansicht nach ebenfalls zu einem Rückstau und damit verbundenen höheren Pegelständen im Emssee führen könne. Eine solche Mauer sei vor dem Hintergrund der Renaturierungsaufgaben ebenfalls fraglich. Er stellt die Frage, welche Maßnahmen am Überlauf zum Emssee vorgenommen werden sollen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch die Planung wird der örtliche Hochwasserschutz maßgeblich verbessert, da die Wasserstände der großen Hochwasserabflüsse der Ems um mindestens 40 cm abgesenkt werden. Bei einem Hochwasserereignis tritt die Ems teilweise aus ihrem Gewässerbett und es finden Abflüsse über den Emssee und die Emsinsel sowie über die Linnenwiese statt. Die Bestandssituation ist in den Antragsunterlagen in den Strömungslageplänen Hy 2.2 (HQ100-Jährlichkeit 100) und Hy 2.3 (HQextrem-Extremhochwasser) dargestellt. Durch die Herstellung der „Neuen Ems“ wird diese Situation aufgegriffen und optimiert. Die Planungssituation ist in den Strömungslageplänen Hy 3.2 (HQ100) und Hy 3.3 (HQextrem) dargestellt. Aus den Plänen ist die Verbesserung hinsichtlich des Hochwasserschutzes ersichtlich. Im genannten Bereich sieht die Planung keine Errichtung einer Mauer vor, die einen Rückstau verursachen könnte. Am Überlauf zum Emssee ist geplant, dass dort eine größere Überlaufklappe verbaut werden soll. Dadurch wird der mögliche Zulauf vergrößert und durch eine gemeinsame elektronische Steuerung mit anderen Messstellen ein optimierter Hochwasserabfluss ermöglicht.

Weiter bittet der Einwender um Fördergelder für die Errichtung von versenkbaren Hochwasserschutzwänden zum Objektschutz, um die Anlieger des Emsgrunds und der Sassenberger Straße zu schützen.

Dies wird zurückgewiesen.

Wie oben dargestellt und aus den Strömungslageplänen ersichtlich verbessert sich durch die Planung der Hochwasserschutz insgesamt. In den vom Einwender angesprochenen Bereich der Sassenberger Straße und der Straße Emsgrund ergeben sich keine erhöhten Betroffenheiten.

Der Einwender stellt darüber hinaus die Frage, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden, um bei Extremereignissen die Rückstauwassermenge zu vermindern. Der Einwender schlägt vor, die Ausgleichsflächen auf der anderen Seite des Überlaufs (große Wiese) stärker zu nutzen. Ferner stellt er die Frage, ob der Überlauf zum Emssee noch einen sinnvollen Zweck erfülle. So könnte die Ems ohne die Überlaufbarriere durchgängig für den Flusslauf geöffnet werden, wodurch nach Auffassung des Einwenders ein ökologisch hochwertiger Emssee entstünde. Zum Abfangen von Hochwasserextremen könnte ein Überlauf in Richtung der „großen Wiese“ und dort ein Überflutungsbecken entstehen. Diese Seite sei der Stadt abgewandt und ohnehin als Überflutungsgebiet ausgewiesen. Diese Maßnahmen seien aus Sicht des Einwenders die geeignetere Lösung und eine kosten- sowie raumintensive Variante einer Emsumleitung durch den Park und eine Absperrwand des Emssees könne entfallen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planungen zur Neuen Ems verbessern wie oben ausgeführt den örtlichen Hochwasserschutz. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sind im Planungsraum nicht erforderlich, da sich, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, keine zusätzlichen Rückstau ergeben, sondern die Wasserspiegellagen abgesenkt werden.

Die vom Einwender angesprochene große Wiese wird bereits im jetzigen Zustand bei Hochwässern überflutet; hier entsteht somit keine zusätzliche Retention. Dies ist aus den Planunterlagen und auch aus den Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten ersichtlich. Der Bereich ist auch als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ100) ausgewiesen. Zudem könnten Maßnahmen im Bereich oberhalb des Planungsraumes nachteilige Auswirkungen auf die dortige Trinkwassergewinnung haben, welche nicht zulässig sind. Der vom Einwender vorgeschlagene Rückbau des zwischen der Ems und dem östlichen Ende des Emssees liegenden Überlaufbauwerks hätte aufgrund der unterschiedlichen Wasserstände zur Folge, dass der Wasserspiegel der Ems um etwa 1,20 m abgesenkt würde, was mit weitreichenden negativen Auswirkungen verbunden wäre. Darüber hinaus ist der Überlauf ein wichtiger Bestandteil des örtlichen Hochwasserschutzes. Ein Rückbau darf daher nicht

erfolgen.

Der Einwand bezüglich einer Absperrwand des Emssees ist unbegründet. Eine Absperrwand ist nicht Gegenstand der Planung.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Ems mit der Emsaue Teil des Naturschutzgebietes „Warendorfer Emsaue“ sei und dass ein Eingriff in die Landschaft zur Umleitung der Ems durch den Stadtpark und alle damit verbundenen Maßnahmen nur im Einklang mit dem gesetzlichen Naturschutz durchgeführt werden dürften. Nach Auffassung des Einwenders zählt dazu besonders, dass keine Kanalisierung der Ems stattfindet und keine hohen Betonmauern eingezogen würden. Als Ausgleichsmaßnahme müsse eine natürliche Fläche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden, um einen natürlichen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Der Einwender sieht hierfür die Entsiegelung der Emsinsel als notwendig an. Diese sei seiner Auffassung nach Teil der Emsauenlandschaft. Die Emsinsel solle bei der historischen Möglichkeit in ein Wasserbauprojekt in die Planungen miteinbezogen werden, um sowohl dem Wasser mehr Raum zu geben als auch um weitere Naherholungsflächen zu schaffen.

Zur Einwendung bezüglich des Emsaueschutzgebietes führt die Antragstellerin aus, dass sich der Planungsraum im Wesentlichen im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ befände und das Naturschutzgebiet „Emsaue westlich Warendorf“ nur marginal berührt würde. Mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems in Warendorf würden wichtige Ziele des Naturschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie sowie daraus folgender Gesetzgebung umgesetzt. Eine behauptete Kanalisierung der Ems fände nicht statt. Die Gewässerplanung erfolge auf Grundlage der Blauen Richtlinie. Die Antragstellerin erklärt, dass alle für das Projekt zur Verfügung stehenden Flächen in die Planung einbezogen worden seien und daher im Rahmen der Planungshoheit an der beantragten Variante festgehalten wird. Die Entwicklung der Brinkhausbrache werde die Stadt in einem anderen Verfahren behandeln und sei nicht Teil dieser wasserwirtschaftlichen Planung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden in den Antragsunterlagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Fachgutachten zum Artenschutz und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellt. Der Einwender bezweifelt, dass die Maßnahmen im Einklang mit dem Naturschutzgesetz stehen. Die Höhere und

die Untere Naturschutzbehörde kommen nach ihrer naturschutzfachlichen Prüfung des Antrags jedoch zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Regelungen verletzt werden. Eingriffe werden ausgeglichen und durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss werden deren Belange berücksichtigt. Insgesamt kommt es bei der Bilanzierung zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahmen zu einem positiven Wert. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Ziele sowohl des Naturschutzes also auch der Wasserrahmenrichtlinie erreicht.

Der Einwand wird auch in Hinblick auf die als notwendig erachtete Entsiegelung der Brinkhausbrache zurückgewiesen. Durch die hier beantragten Maßnahmen wird bereits ein ausreichender Hochwasserschutz für die Siedlungsbereiche erreicht. Die Emsinsel steht nach Beschlusslage des Rates der Stadt Warendorf nicht zur Schaffung einer Ausgleichsfläche zur Verfügung. Hier muss auf die Planungshoheit der Stadt verwiesen werden. Eventuelle städtebauliche Planungen in diesem Bereich sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf zukünftig möglicherweise auftretende extreme Dürreperioden. Es sei zu klären inwieweit sichergestellt sei, dass der Emssee nicht trockenfalle. Eine Mauer am unteren Ende des Emssees und den Austausch der Gewässer (Ems und See) zu unterbinden sei gegen alle Regeln der Renaturierung. Es wird gefragt, wie verhindert werde, dass der Emssee im Sommer umkippe, wie beispielsweise der Aasee in Münster; dies sei auch für den alten Emsarm zu klären. Es besteht die Sorge, dass es in den Sommermonaten zu einer Mückenplage kommen könnte und eventuell auftretende Faulprozesse eine Geruchsbelästigung bedingen. Ferner fragt der Einwender, inwiefern sichergestellt ist, dass der Grundwasserspiegel hoch genug bleibt, um auch die zum Teil auf Pfählen errichtete Altstadt ausreichend zu schützen. Zudem wird die Frage gestellt, ob bestehende Brunnen gegebenenfalls trockenfallen könnten. Der Einwender bittet darum, dass ihm ein Gutachten zum Grundwasserstand zur Verfügung gestellt wird.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Emssee wird überwiegend durch das Grundwasser gespeist. In der Vergangenheit hat es im Hochsommer vereinzelt kritische Situationen durch hohe Temperaturen und geringe Sauerstoffwerte gegeben; diese Situation wird jedoch durch die geplante Maßnahme maßgeblich verbessert. Die Planung der „Neuen Ems“ beinhaltet eine Verteilung der Wassermengen

auf die Bestandsems mit der Wehranlage und auf die „Neue Ems“. Ein Trockenfallen des alten Emsarms ist somit nicht zu besorgen. Die langjährigen Wasserstände werden gemäß den Planunterlagen auch zukünftig durch eine entsprechende Steuerstrategie gehalten. Es entsteht kein Stillgewässer, welches zu einem erhöhten Insektenaufkommen oder einer Geruchsbelästigung führen könnte. Grundwasserstände werden nicht abgesenkt; negative Auswirkungen auf die Altstadt oder das Trockenfallen von Brunnen ist daher nicht zu befürchten. Dies sei auch laut Antragstellerin von Anfang an als Planungsziel definiert worden. Dem Wunsch nach der Bereitstellung eines Gutachtens zu den Grundwasserständen wurde gefolgt. Von der Antragstellerin wurde im Nachgang eine ergänzende „Expertise Grundwasser“ vom Büro Consulaqua Hildesheim vorgelegt. Das Gutachten wurde als Anlage 7 mit dem Protokoll des Erörterungstermins an die Teilnehmer verschickt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass im gesamten Maßnahmensgebiet und bei allen Abflusssituationen weder eine wesentliche Absenkung noch Erhöhung der Grundwasserstände zu erwarten ist.

Der Einwander kritisiert, dass die Planung eine 1,60 m hohe Mauer beinhalte, die ihm nach Errichtung den Blick auf den Fluss versperren würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass es sich bei der angesprochenen Höhe der Mauer lediglich um ein Höchstmaß handle. Der Großteil der geplanten Mauer sei nur etwa „kniehoch“ und das „Flusserlebnis“ werde nicht durch eine versperrte Sicht beeinträchtigt. Laut den Planzeichnungen Blatt 8.1 und 8.2 wird die Mauer eine Höhe zwischen 30 cm und 160 cm haben. Eine niedrigere Mauer kann nicht in Betracht gezogen werden, da dann die Hochwassersicherheit für das Stadtgebiet nicht sichergestellt werden kann.

Der Einwander äußert Zweifel an der Richtigkeit der hydraulischen Berechnungen, die der Planung der Maßnahme zugrunde liegen. Eine Plausibilisierung von Seiten der Einwander wäre nicht möglich gewesen, da die Berechnungen nicht zugänglich gewesen seien. Nach eigenen Berechnungen würde sich der Hochwasserschutz verschlechtern. Er stellt die Frage, wer im Fall einer Überflutung die Kosten übernimmt, wenn ein bestehendes System geändert wurde und wie es sich in einem solchen Fall mit dem Versicherungsschutz verhält. Die Antragstellerin erläutert, dass durch die Planung keine Verschlechterung des Hochwasserschutzes eintrete. Der aktuelle Versicherungsschutz würde somit auch nach der Umset-

zung der Maßnahme bestehen bleiben. Sie führt ferner aus, dass die hydrologischen Berechnungen in den letzten Jahren immer besser geworden seien und für die vorliegenden Berechnungen neueste Erkenntnisse verwendet wurden. Die Vorhersage sei daher deutlich genauer, als die alten Berechnungen und eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes sei ausgeschlossen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die hydraulischen Berechnungen sind Bestandteil der Antragsunterlagen und haben entgegen der Einwendung ausgelegen (Ordner 1, Wasserwirtschaftliche Bearbeitung, Anlage Hydraulische Berechnungen). Die Antragsunterlagen einschließlich der Berechnungen bezogen auf den Hochwasserschutz und Hydraulik wurden seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass sich der Hochwasserschutz nicht verschlechtere. Auch die sich bei verschiedenen Abflussszenarien ergebenden Hochwässer, wurden geprüft und sind plausibel.

Der Einwander erwartet, dass zur Sicherstellung aller technischen Ausarbeitungen Modellversuche durchgeführt wurden. Er fragt, ob das Planfeststellungsverfahren sich auf reine technische Ausarbeitungen und Berechnungen stütze.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden nach Vollständigkeitsprüfung in das Verfahren gegeben. Dabei wurde eine fachliche Prüfung sowohl durch die beteiligten Fachbehörden und weiteren Stellen (Träger öffentlicher Belange) und auch durch die Obere Wasserbehörde selbst durchgeführt. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten wurden durch die Obere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt. Die hydraulischen Berechnungen wurden durch den Planer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Modellversuche sind dabei nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Eine Prüfung der Hydraulik erfolgte durch die Obere Wasserbehörde.

Der Einwander spricht an, dass durch die Planung über 130 alte Bäume mit hohem ökologischen Wert gefällt würden und dadurch viele Fledermäuse keinen Unterschlupf mehr finden würden. Die Population würde verringert. Der Einwander bittet darum, dass die Baumfällungen in der Gesamtheit aller geplanten Maßnahmen im Stadtgebiet berücksichtigt werden und möchte wissen, wann die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geplant seien. Die Antragstellerin beschreibt, dass man nach Umsetzung der Maßnahme eine höhere ökologische

Wertigkeit erreichen würde. Es sei richtig, dass einzelne Bäume gefällt werden müssten, jedoch würde dies durch eine ausführliche fledermauskundliche Untersuchung begleitet und alle potenziellen Quartiere seien im Deckblattverfahren betrachtet. Im Artenschutzgutachten habe man sich ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt. Im Rahmen des Deckblattverfahrens würde ermittelt, wie viele Strukturbäume gefällt werden müssen und dann werde über ein Punktesystem entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant (Antrag gem. §68 WHG 176 Bäume, Deckblattverfahren 81 Bäume, Differenz 95 Bäume). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen jedoch schon deutlich vor Baubeginn der Maßnahme „Neue Ems Ost“ stattfinden. Durch die Neutrassierung der Ems und die Modellierung von Gewässer und Aue stellen sich baubedingte Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen ein. Darüber hinaus werden auch temporär Lebensräume verloren gehen. Diese negativen Auswirkungen werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden. Langfristig kommt es im Bereich des neu ausgebauten Gewässerabschnitts zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für Fledermäuse werden baubedingt keine erheblichen Auswirkungen durch Licht- und Lärmemissionen erwartet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Grundsatz wird den Einschätzungen der Antragstellerin gefolgt. Auch wenn zukünftig eine höhere Wertigkeit erreicht wird, müssen während der Bauphase zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Maßnahmen zum Schutz der Fledermauspopulation ergriffen werden. Regelungen hierzu werden in den Nebenbestimmungen Nr. 4.4 bis 4.6 getroffen. Die ökologische Baubegleitung hat die Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Gehölzstrukturen intensiv zu überwachen. Eine Bilanzierung auch in Hinblick auf die Baumfällungen hat nicht in Bezug auf die Gesamtheit von allen geplanten Maßnahmen im Stadtgebiet, sondern in Bezug auf die Maßnahmen des Vorhabens zu erfolgen. Bei der Bilanzierung zwischen Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Landschaftsökologische Bearbeitung Teil D) eine positive Differenz von 80.611 ÖWE (ökologische Werteinheiten). Ergänzend zu diesem Einwand wird auf die Abwägung der Stellungnahmen des Kreises Warendorf und des Landesbüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) verwiesen.

Der Einwander erklärt, dass der Durchstich der Ems auf Höhe eines Altersheims am Emssee erfolgen würde. Die den dort lebenden und auf Gehhilfen angewiesenen Menschen zur Verfügung stehenden Parkfläche würde stark eingeschränkt. Er ist der Ansicht, dass mindestens

ein Hektar Parkfläche des Emsseeparks verloren gehe, insbesondere in der Nähe des angesprochenen Marienheims. Er gibt zu bedenken, dass die Naherholungsqualität für die Bewohner des Marienheims durch die Umwandlung einer Teilfläche des Parks in einen Flusslauf enorm sinke. Die Antragstellerin beschreibt, dass die Wege im Emsseepark im Zuge der Planung verlegt würden. Das Ostufer der „Neuen Ems“ erhielte eine attraktive Gestaltung mit flachen Uferabschnitten und zahlreichen neuen Gehölzen im Bereich der Sohlgleite und im Park. Zwischen Emssee und „Neuer Ems“ soll ein neuer Aufenthaltsbereich mit Sitzecke und Ausblick auf die Gewässer geschaffen werden. Insgesamt würde dadurch der Erlebniswert der Gewässer und die Aufenthaltsqualität im Emsseepark deutlich verbessert. Ein Verlust an Naherholungsqualität könne die Antragstellerin nicht bestätigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Möglichkeiten der Naherholung im Plangebiet wird nur während der Bauphase eingeschränkt. Rad- und Fußwege entfallen teilweise und müssen umgeleitet werden, nach Fertigstellung der Baumaßnahme stehen diese jedoch wieder zur Verfügung. Der Erholungswert wird durch die Umgestaltung der Emsaue und die ökologische Verbesserung insgesamt aufgewertet. Der Verlust von Flächen im Wohnumfeld wird dadurch gemindert, dass die neu entstehenden Bereiche durch eine hohe Strukturvielfalt an Attraktivität gewinnen. Der Naherholungswert wird, entgegen dem Einwand, abgesehen von der Bauphase eher steigen.

Der Einwander erläutert, dass sich Bäume positiv auf das Stadtklima auswirken und förderlich für die Naherholung seien. Das Ausweisen von Ausgleichsflächen in der Umgebung oder in entfernten Bereichen des Stadtparks sei nicht zielführend. Zum Ausgleich von 130 Bäumen im Altbestand müssten für den gleichen Effekt für das Stadtklima mehr als das Doppelte oder Dreifache angepflanzt werden. Ein Verlust der durch sie geschaffenen Naherholungsflächen könne somit nur eine ökologische Verbesserung für das Gewässer bedeuten, jedoch nicht für das gesamte Stadtklima. Auch den positiven Einfluss des Emssees auf das Stadtklima zweifelt er an. Der Flächenverlust stelle seiner Ansicht nach eine Enteignung der Bürger der Stadt Warendorf dar. So sei die große Wasserfläche im Emspark nach Umsetzung der Maßnahme auch nicht für alle Bürger nutzbar und Naherholungsraum ginge verloren. Er fragt, wann Ausgleichsflächen zur fehlenden Naherholung geschaffen würden und wann diese den Bürgern zur Verfügung stehen werden. Die Antragstellerin beschreibt, dass der vom Einwander kritisierte Flächenverlust durch die Schaffung qualitativ hochwertiger Flächen ausgeglichen würde. Durch die Weiterentwicklung der Ems erhöhe sich der Wert der Naherholung im

Innenstadtbereich. Auch die Auswirkungen auf das Stadtklima bewertet sie als positiv. Zum Vorwurf der Enteignung erwidert sie, dass der Rat der Stadt Warendorf über Grundstücke im Eigentum der Stadt entscheide. Dieser habe den Auftrag gegeben, an dem beantragten Plan mit Modifikationen weiter festzuhalten. Es wird auf die Planungshoheit der Stadt verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Verlust von bestehenden Gehölzen kann sich zunächst negativ auf das Stadtklima auswirken. Die Antragstellerin hat durch Planänderung (Deckblattverfahren) die Anzahl der zu fällenden Bäume jedoch deutlich reduzieren können. Auch wird ein neu angepflanzter Baum nicht unmittelbar dieselbe Wirkung auf das Stadtklima (Beschattung, Kühlung) haben können wie ältere Bäume. Nach Umsetzung der Maßnahme wird sich jedoch wieder eine positive Auswirkung des Planungsbereichs (Emsseepark und Neue Ems) auf das Stadtklima einstellen. Dies liegt darin begründet, dass hier zusätzliche offene Fließgewässerflächen geschaffen werden, die einen kühlenden Effekt haben werden. Das verdunstende Wasser wird in heißen Sommern zur Abkühlung beitragen. Fließendes Wasser trägt in höherem Maße zur Verdunstungskühlung bei als stehendes Wasser. Hinzu kommt der –zwar zunächst geringere- Effekt durch die Neupflanzungen.

Der Einwander möchte wissen, ob durch die Maßnahmen des Projekts zusätzliche Kosten für Ersatzpflanzungen und die Bewässerung von Bäumen, sowie die geplante Wassertechnik entstehen und ob diese in der Kostenaufstellung erfasst worden sind. Außerdem sei zu prüfen, ob die Variante 2 nicht kostengünstiger als die geplante Variante 5 umgesetzt werden könne, da diese in den Plänen augenscheinlich kleiner wirke. Das von der Antragstellerin vorgebrachte Argument, die Variante 5 sei kostengünstiger als die Variante 2, greife nicht mehr, da sich die Brinkhausbrache zwischenzeitlich im Besitz der Antragstellerin befinde; die Planungsgrundlagen hinsichtlich der Kosten hätten sich somit zwischenzeitlich zugunsten der Variante 2 geändert. Außerdem seien Steuergelder durch den Rückkauf des Brinkhausgeländes durch die Stadt verschwendet worden.

Die Antragstellerin gibt an, dass die Anwuchspflege für Neupflanzungen in den Kosten berücksichtigt wurden, weitere Folgekosten jedoch nicht. Die geplante Variante 5 würde zudem als Vorzugsvariante, auch in Bezug auf mögliche Kosten, angesehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Ersatzpflanzungen und deren Anwuchspflege sind genau wie auch die Steuertechnik

Maßnahmen des Vorhabens und sind folglich Teil der Gesamtkosten des Projekts. Hinsichtlich der Zurückweisung des Einwandes zu den Kostenunterschieden zwischen den Varianten 2 und 5 wird auf die Ausführungen unter [B II 3.1 Landesbüro der Naturschutzverbände](#) verwiesen. Der Einwand über die Verschwendung von Steuergeldern durch den teureren Rückkauf des Brinkhausgeländes bezieht sich auf Entscheidungen der Stadt Warendorf, die nicht innerhalb dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu bewerten sind. Hierfür wurden keine Fördermittel des Landes zur Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung verwendet.

Einwender Nr. 03

In der Einwendung wird Bezug genommen auf die extremen Hochwasserereignisse im Juli 2021. Die zurückliegenden Hochwasserschutzplanungen beruhten auf früheren Untersuchungen und würden der jetzt erkennbaren besonderen Gefahrenlage nicht gerecht. Ohne neuerliche Überprüfung und Bearbeitung sei das hier beantragte Vorhaben nicht tragbar. Ein neuer Hochwasserabfluss extrem müsse Grundlage der Planung sein. Bei örtlichen Starkregen könne sich die Straße über die Ems „Zwischen den Emsbrücken“ als problematische Stauschwelle erweisen. Der Abstand zwischen Nord- und Südufer betrage dort nur 150 m mit den eng kanalisierten Wasserwegen Alte und Neue Ems von je 20 m.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die hydraulischen Berechnungen wurden durch den Planer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Diese wurden seitens der Oberen Wasserbehörde geprüft und sind plausibel. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten wurden durch die Obere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Hochwasserkatastrophe 2021 hat in NRW vieles hinsichtlich der Grundlagendaten und Planungsansätze für wasserwirtschaftliche Planungen in Frage gestellt. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Bemessungsansätze heute noch richtig sind; diese Frage kann auch bezüglich der Bewertung der Niedrigwasserabflüsse der letzten Jahre gestellt werden. Eine Anpassung technischer Regelwerke wird zwar diskutiert; Änderungen diesbezüglich sind jedoch nicht absehbar. Die Hochwasserkatastrophe 2021 stellt jedoch grundsätzlich das Konzept „Neue Ems“ nicht in Frage und keinen Grund für eine hochwasserschutztechnische Überprüfung dar. Ein wesentliches Planungsziel ist es ja auch

außergewöhnlich große Hochwasserfluten schadensfrei durch die Ortslage Warendorf hindurch zu führen. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Hochwassersituation deutlich verbessert und auch für aktuell im Überschwemmungsgebiet befindliche Gebäude und Flächen ein Objektschutz hergestellt. Dabei werden alle Bestandsgebäude im Innenstadtbereich gleichrangig vor Hochwasser geschützt.

Die im Anhang 1 der Einwendung vom 12.10.2021 vorgebrachten Einwände wurden gleichlautend vom [Einwender Nr. 04](#) vorgebracht.

Diese Einwände werden zurückgewiesen.

Zur Begründung der Zurückweisung der Einwände wird auch auf die Begründung unter [B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des Landbüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des [Einwenders Nr. 02](#) verwiesen.

Der im Anhang 2 der Einwendung vom 12.10.2021 vorgebrachte Einwand „Variantenprüfung Planungsvorbereitungen“ richtet sich gegen die Entscheidung für die hier beantragte Variante 5. Dabei wird angeführt, dass die Variante 2 über das Brinkhausgelände, die von der Antragstellerin verworfen wurde, nach dem Variantenvergleich in der Wertzahlmatrix die beste Rangposition erhalten habe und somit die beste förderfähige Variante darstelle.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung der Zurückweisung des Einwandes wird auch auf die Begründung unter [B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum gleichlautenden Einwand des Landbüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des [Einwenders Nr. 02](#) verwiesen.

Weiter wird eingewendet, dass das von der Antragstellerin vorgebrachte Argument die Variante 5 sei kostengünstiger als die Variante 2 nicht mehr greife. Da sich die Brinkhausbrache zwischenzeitlich im Besitz der Antragstellerin befände, hätten sich die Planungsgrundlagen hinsichtlich der Kosten zwischenzeitlich zugunsten der Variante 2 geändert.

Bereits im Vorfeld des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens hatte sich der Einwender hinsichtlich der Variantenwahl und der Kosten mehrfach schriftlich an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV, heute MUNV) gewandt. Bezüglich der Kosten der verschiedenen Varianten hat das

MUNLV mit Schreiben vom 18.11.2019 darauf hingewiesen, dass bei der Ausgabe von Landesmitteln und der Bewilligung von Fördermitteln zur Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung zu prüfen sei, ob die Maßnahme den Bewirtschaftungszielen der Wasserahmenrichtlinie diene und ob sie wirtschaftlich ist und die Kosten verhältnismäßig sind. Landesmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Bei der Trassenführung über die Industriebrache (Variante 2) entstünden im Vergleich zur Variante durch den Emspark (die hier beantragte Variante 5) zusätzliche Kosten für Grunderwerb, Baufeldfreimachung und Altlastensanierung in Höhe von mehreren Millionen Euro, denen kein entsprechender ökologischer Mehrwert für die Ems gegenüberstehe. Mit der beschlossenen Trassenführung seien die wasserwirtschaftlichen Ziele am wirtschaftlichsten zu erreichen.

Auch mit Schreiben vom 07.02.2020 an den Einwender hat das MUNLV erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Trassenführung der Ems über die Industriebrache im Vergleich zur Variante durch den Emspark zusätzliche Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen, denen kein entsprechender ökologischer Mehrwert für die Ems gegenüberstehe. Mit der beantragten Trassenführung seien die wasserwirtschaftlichen Ziele am wirtschaftlichsten zu erreichen.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 teilte das MUNLV dem Einwender mit, dass zur Beurteilung der Förderfähigkeit die Kriterien Eignung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. WHG und Wirtschaftlichkeit zugrunde liegen. Die Bezirksregierung habe sich aufgrund der Einwendung erneut mit den Kosten befasst. Es habe sich bestätigt, dass beide Kriterien mit der gewählten Variante erfüllt werden. Zwischenzeitlich hat, wie es auch im Einwand beschrieben wird, die Stadt Warendorf die Fläche der Industriebrache erworben. Dies führt dazu, dass somit auch bei der Variante 2 keine Grunderwerbskosten entstehen würden. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit entstehen bei Variante 2 allerdings weiterhin Mehrkosten durch die Baufeldfreimachung und Altlastensanierung, für die keine Landesförderung erfolgen kann, da Zuwendungen des Landes wirtschaftlich einzusetzen sind. Für die Variante 5 spricht weiterhin die effizientere Fördermittelverwendung.

Eine Realisierung der Variante 2 setzt eine Baufeldfreimachung, also Gebäudeabrisse, den Rückbau von Fundamenten und eine entsprechende Entsorgung sowie möglicherweise Bodenaustausch oder -sanierung voraus. Im nach § 8 Landesbodenschutzgesetz von der Unteren Bodenschutzbehörde geführten Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

sind der „Altstandort Weberei und Bettfedernfabrik Brinkhaus“ und die „Altablagerung Brinkhaus“ geführt. Bei einer Realisierung der Variante 2 über die Brinkhausbrache würden Altstandort und Altablagerung altlastenrelevante Eingriffe erfahren.

Auch auf die Ausführungen unter B II 2 zu Planungsalternativen wird verwiesen.

Bezüglich der Ausführungen bzw. des Einwandes zu städtebaulichen Planungen für die Emsinsel und für den Erwerb dieser Fläche durch die Stadt Warendorf wird hier auf die Planungshoheit der Stadt Warendorf verwiesen. Diese städtebaulichen Planungen bzw. Entscheidungen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses.

Einwender Nr. 04

Aus Sicht des Einwenders erscheint die Planung der „Neuen Ems“ fragwürdig. Er äußert eine Reihe von Bedenken, die seiner Ansicht nach, auch vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Jahr 2021, berücksichtigt werden sollten. Er ist der Auffassung, dass das bestehende Hochwasserschutzsystem der Stadt Warendorf bisher funktioniert habe und äußert die Vermutung, dass dieses System durch die Maßnahme „Neue Ems“ unbrauchbar gemacht werden würde. Als Grund dafür sieht er unter anderem den Durchstich der Ems, der das in seinen Augen fein austarierte System stören würde. Im Fall eines Hochwassers fürchtet er zudem Erosionsschäden an der Überlaufschwelle. Würde diese beschädigt, so gäbe es unvorhersehbare Folgen. Das bewährte System sollte seiner Einschätzung nach nicht geändert werden. Die Antragstellerin stellt dar, dass das bestehende System auch weiterhin funktionieren würde. Es seien weder große Niveauunterschiede noch Erosionsschäden an der Überlaufschwelle zu befürchten. Die geplante Maßnahme „Neue Ems Ost“ würde durch vergrößerte Querschnitte bewirken, dass Hochwasserabflüsse besser abgeleitet werden können. Im Falle eines Hochwassers würde auch die Bestandsems aktiviert. Bei einer summarischen Betrachtung sei nicht mit vergrößerten Wassermengen und Überflutungen zu rechnen, da die Wassermengen, welche durch die Zuflüsse von Osten oberhalb der Stadt zuströmen grundsätzlich gleichblieben. Das vorhandene System bewirke durch seine heute geringeren Fließquerschnitte hohe Wasserstände, welche zumindest in Teilbereichen zu Objektschäden führen könnten. Dieses Risiko würde durch die geplante Maßnahme deutlich abgesenkt. Nach Auf-

fassung der Antragstellerin könne davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung der beantragten Maßnahme der Abfluss eines Hochwasserereignisses mit einer Jährlichkeit von weit über 500 Jahren schadensfrei abfließen könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Überprüfung der der Planung zugrundeliegenden Berechnungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass sich keine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ergibt. Eine Erosion der Überlaufschwelle ist nicht zu besorgen, da diese massiv befestigt ist.

Der Einwander zeigt anhand einer Abbildung, dass er den Emsdurchstich im Stadtpark für gefährlich hält, da er befürchtet, dass Wasser würde bei einem Hochwasserereignis nicht in dem geplanten Gewässerverlauf bleiben, sondern über den Stadtpark auf das Brinkhausgelände strömen. Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses sei das Gelände daher nicht ausreichend geschützt.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Strömungsverläufe in den Antragsunterlagen nach dem aktuellen Stand der Technik berechnet wurden. Die Berechnungen seien daher genau und verlässlich.

Der Einwand wird abgewiesen.

Die Berechnungen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde überprüft und für plausibel befunden worden. Zudem wird die im Emsinsel auch in der Bestandssituation bei extremen Ereignissen teilweise überströmt. Die Strömungslagepläne Hy 3.2 und Hy 3.3 geben für die Planungssituation Auskunft über Überflutungsbereiche und Wassertiefen. Die Planung verbessert insgesamt den Hochwasserschutz.

Der Einwander fürchtet zudem, dass sich die Abflüsse durch den Emssee und die „Neue Ems“ im Falle eines Extremhochwassers vereinen und somit summieren könnten. In diesem Fall befürchtet er eine „Superflutwelle“ mit extrem hohen Pegelständen. Die Antragstellerin führt aus, dass diese Sorge unbegründet sei. Zum jetzigen Zeitpunkt stelle das Wehr in Warendorf die Engstelle des Abflusses dar. Da insgesamt die Abflussmengen gleichbleiben und die Ems nach Planung demnächst einen zusätzlichen Abfluss über die Linenwiese ermöglicht, kann eine „Superflutwelle“ nicht entstehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Ems wird nach Umsetzung der Maßnahme eine weitere Abflussmöglichkeit haben. In Zukunft wird ein Hochwasser nicht nur über das Emswehr, sondern auch über den Gewässerlauf der Neuen Ems abfließen können. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zur Einschätzung, dass sich der Hochwasserschutz deutlich verbessern wird.

Für die Nordseite des Emssees fürchtet der Einwender Erosions- und Überschwemmungsprobleme. An der Stelle des Emsdurchstichs bemängelt er, dass dieser auf das Nordostufer des Emssees gerichtet sei. Dort sieht er besagtes Ufer als Prallhang an, auf den die Fluten der „Neuen Ems“ auftreffen und dort Anlieger und Parkflächen gefährden würden. Eine Verschärfung des Problems sieht er durch die geplante „Schwelle“ im Emssee gegeben und befürchtet, dass sich ein Rückstau bilden könnte, der den westlich gelegenen Teil des Emssees zusätzlich gefährde. Der Einwender stellt die Frage nach der Notwendigkeit möglicher Eindeichungen um Anlieger und Parkanlagen zu schützen.

Zur Thematik einer möglichen Gefährdung des Nordufers des Emssees erläutert die Antragstellerin, dass das Ufer im aktuellen Bestand bereits massiv mit Rasengitterplatten befestigt und die Böschung zusätzlich durch die vorhandene Strauchvegetation geschützt sei. Eine Flutung von zum Beispiel dem Sophienpark sei bei großen Hochwasserabflüssen vorgesehen, jedoch läge die angesprochene Bebauung deutlich höher und würde durch die in Folge der Planung abgesenkten Wasserstände geschützt. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass im Rahmen der Planung weder eine „Schwelle“ im Emssee noch ein Bau von Deichanlagen vorgesehen sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach Überprüfung der Unterlagen die Ansicht der Antragstellerin. Wie auch im Erörterungstermin vorgestellt, sind auch bei extremen Ereignissen keine Schäden am Ufer der nördlichen Anwohner zu erwarten. Zudem wird das Wasser, welches durch den Durchstich im Emspark fließt zusätzlich durch das ankommende Wasser aus dem Emssee abgeleitet und der Druck wird vom Prallhang genommen.

Der Einwender weist darauf hin, dass das Emstal nur einen gegebenen Querschnitt aufweist und nicht beliebig viel Wasser schadlos abführen könne. Für ihn sei klar, sollte das Wasser des aktuellen Emslaufs in Richtung Emssee umgeleitet werden, dieses in andere angrenzende

Bereiche gelangen würde. Als besonders gefährdet sieht er das Nordufer (Bereich Sassenberger und Milter Straße). Für den Einwender stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob der Durchlass der Brücke (Dreibrückenstraße) über den Emssee ausreiche um ein Hochwasser ohne einen Rückstau ableiten zu können und ob im Hochwasserfall Schäden an der Brücke zu befürchten seien.

Die Antragstellerin versichert, dass der Abflussquerschnitt unter der Brücke über den Emssee ausreichend groß wäre und Schäden an der Brücke oder ein hieraus resultierender Rückstau nicht zu besorgen sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlagen, auch die bezüglich dieses Einwandes relevanten hydraulischen Berechnungen, gründlich geprüft und teilt die Einschätzung der Antragstellerin. Die vom Einwender genannten Aspekte wurden bei der Planung berücksichtigt. Schäden an Brückenbauwerken sind nicht zu befürchten.

Für den Einwender ergeben sich darüber hinaus weitere Fragestellungen. Zum einen, ob bei der Planung zur Bebauung des Brinkhausgeländes die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden angemessen berücksichtigt wurde und ob die Planung auch Sicherungsmaßnahmen gegen andere Naturgewalten beinhaltet. Darüber hinaus stellt er die Frage, ob eine Bebauung in diesem aus seiner Sicht eher kritischen Bereich überhaupt sinnvoll ist. Zu diesem Einwand äußert er den Vorschlag, dieses Areal als Ausgleichsfläche zu nutzen. Für den Fall einer Bebauung mit baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen befürchtet der Einwender, dass sich das Wasser andere Wege suchen und an anderer Stelle Schäden verursachen wird. Abschließend sieht er eine veränderte Problemlage durch in Zukunft häufiger auftretende extreme Hochwasserereignisse und fordert eine realistische Einschätzung in Bezug auf Plötzlichkeit und Gewalt von Extremereignissen. Mit Blick auf die gegenwärtig für die Stadt Warendorf vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten beschreibt er, welche Bereiche gegenwärtig von einem Extremhochwasser gefährdet sind. Für die Planung der „Neuen Ems“ wünscht er sich, dass auch in Zukunft möglicherweise auftretende Extremereignisse bei den Berechnungen Berücksichtigung finden.

Die Antragstellerin erläutert, dass ein bebautes Brinkhausareal mit Hochwasserschutz bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt worden sei. Die insgesamt auftretende, schadensfreie Abflusssituation sei in den Strömungslageplänen dargestellt. Das entfallende

Volumen an dieser Stelle bewirke zudem keine Verstärkung des Hochwassers an anderer Stelle. Bezogen auf den gesamten Planungsraum würde das hier entfallende Volumen an anderer Stelle wieder ausgeglichen. Die im Antrag gem. § 68 WHG enthaltenen Maßnahmen würden eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken und könnten im Sinne des Gesamtprojektes grundsätzlich unproblematisch umgesetzt werden. Zum Einwand der in Zukunft häufiger auftretenden extremen Hochwasserereignisse erläutert die Antragstellerin, dass die Planungen zur „Neuen Ems“ Hochwasserabflüsse, die als „EHQ“ bezeichnet werden berücksichtigen würden. Diese sind größer als das HQExtrem der Hochwassergefahrenkarte. Als „EHQ“ sei ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 500 Jahren in die Betrachtung eingeflossen (NA-Modell Untere Ems 2010, LANUV NRW). Auch für den Fall, dass extreme Ereignisse aufgrund des Klimawandels vermehrt zu befürchten seien, so sei die Planung auf ein 500-jähriges Hochwasserereignis, also bereits deutlich über dem Schutzstatus, der normalerweise für Planung dieser Art zu Grunde gelegt werden, ausgelegt worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde fachlich geprüft und als valide bewertet. Die zu Grunde liegenden Daten der Berechnungen bilden ein extremes Ereignis ab, welches deutlich höhere Werte annimmt, als bei ähnlichen Planungen geschehen ist. Nach Umsetzung der Maßnahme ist daher von einem deutlich verbesserten Hochwasserschutz für die Stadt Warendorf auszugehen.

Zur Zurückweisung der oben aufgeführten Einwendungen hinsichtlich der Abflusssituation und des Hochwasserschutzes wird darüber hinaus auf die Ausführungen zu Einwander Nr. 2 und Nr. 3 verwiesen.

Einwander Nr. 05

Der Einwander sieht die geplante Umlegung der Ems kritisch und führt aus, dass die Maßnahme zu teuer sein und der Stadt Warendorf nur Nachteile bringen würde. Das einzige Ziel sei, eine hochwasserfreie Zone auf der Emsinsel zu schaffen, um Investoren dort eine verdichtete Bebauung zu ermöglichen. Da die Stadt die Fläche auf der Emsinsel jedoch gekauft hätte, müsste man diese Chance nutzen und die Ems über die Brinkhausbrache legen. Der

Verzicht auf das Vorhaben sei die beste Lösung. Der Fischaufstieg könne mit einer Fischtreppe preiswerter gelöst werden. Der Emspark werde verkleinert und erheblich gestört. Viele Bäume müssten gefällt werden. Bei einem Verzicht auf die Maßnahme könne der Emssee in seiner jetzigen Größe ohne Einschränkungen für den Wassersport erhalten bleiben und es ergäben sich keine Gefährdungen durch Strömungsveränderungen. Die Linnenwiese müsse nicht verkleinert werden und stünde weiter für Großveranstaltungen und zum Parken zur Verfügung. Der Eigenanteil an den Kosten für die Stadt könne gespart werden. Es sei außerdem unklar, wie die alte Ems mit 20% des Wasservolumens zurechtkomme. Sofern die Emsumlegung trotz der Einwände realisiert werden sollte, sollten die Varianten nochmals überprüft werden. Die vom Heimatverein und dem Arbeitskreis Emsinsel entwickelte Variante 2 wäre die beste Lösung. Die Emsumleitung sollte darüber hinaus schmaler gestaltet werden.

Die Antragstellerin erwidert, dass eine Überprüfung der Variantenauswahl seitens der Stadtverwaltung (Stadt Warendorf 2020) die Entscheidung für Variante 5 bestätigte. Dabei wurden nicht nur ökologische Aspekte berücksichtigt, sondern auch die Förder- und Finanzierbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit. Die Variante 2 („Fischaufstiegsanlage als „Beckenpass-Raugerinne“ auf der Industriebrache Brinkhaus („Vorschlag AK Emsinsel“) wäre aufgrund erforderlicher Altlasten-Sanierungen unverhältnismäßig teuer. Die im Rahmen der Steuerstrategie verteilten Abflussmengen bewirkten auch bei einer Reduzierung auf bis zu 20 % letztlich für die entstehenden Gewässerstrukturen emstypische Verhältnisse.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der vom Einwander favorisierte Verzicht auf die Maßnahme stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Alternative zur beantragten Planung dar. Die unter [B II 1](#) genannten Planungsziele wären dann nicht umgesetzt. Im Variantenvergleich (UVP-Bericht, Kapitel 4.2) erreicht die Nullvariante außerdem lediglich 140 Punkte. Auch die vorgeschlagene Variante mittels einer Fischtreppe wurde im Variantenvergleich bewertet. Dabei erreichten solche Varianten lediglich 325 Wertzahlen (Variante 1), 185 Wertzahlen (Variante 4 und Variante 7) und liegen somit in der Bewertung deutlich zurück.

Die Planfeststellungsbehörde folgt nach Abwägung der vorgebrachten Argumente den Ausführungen der Antragstellerin. Zur Begründung der Zurückweisung der Einwände wird auch

auf die Begründung unter [B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum gleichlautenden Einwand des Landebüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des [Einwenders Nr. 02](#) verwiesen.

Der Einwender vertritt den Standpunkt, dass das Projekt „Neue Ems Ost“ keinen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet. Der Hochwasserschutz im gegenwärtigen Zustand sei klug geplant und wirkungsvoll. Die Neue Ems sei bei Hochwasser eher hinderlich. Es solle keine Bebauung in der Emsaue erfolgen.

Die Antragstellerin entgegnet, dass die „Neue Ems Ost“ sehr wohl einen Beitrag zum örtlichen Hochwasserschutz leistet, da bei den relevanten Hochwasserabflüssen die Wasserstände im Vergleich zur Bestandssituation abgesenkt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Entgegen dem vorgetragenen Einwand dient das Vorhaben dem Hochwasserschutz. Aus den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht unter Nr. 7 und insbesondere den Strömungslageplänen Planung Hy 3.2 für ein HQ100 und Hy 3.3 für ein HQextrem im Vergleich zu den Strömungslageplänen Bestand Hy 2.2 und Hy 2.3) wird ersichtlich, dass der Hochwasserschutz für Warendorf erheblich verbessert wird. Hinsichtlich der städtebaulichen Planung der Stadt Warendorf wird darauf hingewiesen, dass diese nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Vorhabens ist. Hier wird auf die Planungshoheit der Stadt Warendorf verwiesen.

Der Einwender zeigt auf, dass die Variante 5 im Gebiet des Emssees im rechten Winkel in die neue Ems stoße. Die Ems als Sandfluss bringe immer eine Menge Sand mit, daher gäbe es das Problem der Verlandung im Bereich des Emssees.

Der Einwand wird abgewiesen.

Eine Verlandung ist nicht zu besorgen. Zwar ist die Ems ein sandgeprägter Fluss, der eine gewisse Sandfracht mit sich bringt, allerdings wird neben der ökologischen Durchgängigkeit auch die Durchgängigkeit für Feststoffe wiederhergestellt. Das bedeutet, dass die „Neue Ems“ zukünftig Sand transportieren, sedimentieren und auch wieder abtragen wird. Dies entspricht den anzustrebenden, naturnahen Strömungsvorgängen.

Einwender Nr. 06

Der Einwender äußert die Vermutung, dass aufgrund des Aufstellungsdatums 10. August 2021 aktuelle Überlegungen zu einem nicht nur möglichen, sondern wahrscheinlichen HQextrem als Folge des Klimawandels nicht eingearbeitet wurden. Bezüglich der „Hochwasserschutzmauer“ die vom Mühlenkolk bis westlich der Andreasstraße vorgesehen ist, äußert der Einwender die Frage, welche Schutzhöhe diese nach welchen Berechnungen haben müsse. Dies werde nicht deutlich. Das Südufer bekäme eine unökologische Schutzwand, welche nicht im Geiste der Europäischen WRRL sei. Der Einwender weist darauf hin, dass Hochwasserstände der vergangenen Jahre schon gelegentlich auf der Übergangshöhe der Teufelsbrücke (NN + 5 m) lagen. Nach Ansicht des Einwenders ist der Objektschutz seines Hauses mit der derzeitigen Planung nicht gesichert. So sei ein HQextrem derzeit in keiner behördlichen Planung Grundlage einer Untersuchung. Die zeitlich zurückliegenden Planungen des Hochwasserrisikomanagements der Stadt Warendorf hält der Einwender vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse im Juli 2021 in NRW, Rheinland-Pfalz und Bayern für unzureichend. Eine proaktive Risikobewertung ohne Zeitverzug fehle vor Ort.

Die Antragstellerin versichert, dass in den Antragsunterlagen ein vorausschauendes HQextrem zur Berücksichtigung des Klimawandels eingearbeitet wurde. Details zum Hochwasserschutz durch die Hochwasserschutzmauer ergeben sich aus den Blättern 8.0 (Lageplan Planung Hochwasserschutz), 8.1 (Längsschnitt Hochwasserschutz) und 8.2 (Linksseitiger Hochwasserschutz Querprofile 1-4) sowie auch aus dem Kapitel 7 der Antragsunterlagen. Das oben genannte EHQ wird als Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrzeit von weit mehr als 500 Jahren eingeordnet (NA-Modell Untere Ems 2010, LANUV NRW). Der Objektschutz an oben genannter Adresse ist daher auch bei diesem Ereignis gesichert. Die vom Einwender angesprochene Hochwasserschutzmauer ist auf einer Länge von 560 m vorgesehen, um mögliche Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Planungsraumes zu vermeiden. Die Antragstellerin gibt an, dass die geplante Hochwasserschutzmauer nicht in der Bürgerinformation als Maßnahme vorgestellt, jedoch ausführlich anschließend in öffentlichen Sitzungen von städtischen Gremien vorgestellt und diskutiert wurde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es ist keinen Konflikt zwischen der Errichtung der genannten Hochwasserschutzmauer und den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erkennbar. Das Vorhaben Neue Ems dient in seiner Gesamtheit der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Durch die Mauer wird für den linksseitigen Emsabschnitt zwischen der Andre-Marie-Brücke und dem Emswehr der Hochwasserschutz für anliegende Grundstücke und Objekte sichergestellt. Der Strömungslageplan Hy 2.2 (EHW Bestand) zeigt eine partielle Überflutung des vom Einwender angesprochenen Grundstücks. Der Strömungslageplan Hy 3.2 (EHW Planung) zeigt, dass das Grundstück vor Hochwasser geschützt ist. Es wird hier also erst durch das Vorhaben ein Objektschutz erreicht. Die Datengrundlage, die der Einwender bemängelt, sind in den von der Antragstellerin genannten Unterlagen angegeben. Die hydraulischen Berechnungen wurden durch den Planer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Diese wurden seitens der Oberen Wasserbehörde geprüft und sind plausibel. Die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten wurden durch die Obere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Hochwasserkatastrophe 2021 hat in NRW vieles hinsichtlich der Grundlagedaten und Planungsansätze für wasserwirtschaftliche Planungen in Frage gestellt. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Bemessungsansätze heute noch richtig sind; diese Frage kann auch bezüglich der Bewertung der Niedrigwasserabflüsse der letzten Jahre gestellt werden. Eine Anpassung technischer Regelwerke wird zwar diskutiert; Änderungen diesbezüglich sind jedoch nicht absehbar. Die Hochwasserkatastrophe 2021 stellt jedoch grundsätzlich das Konzept „Neue Ems“ nicht in Frage und keinen Grund für eine Hochwasserschutztechnische Überprüfung. Ein wesentliches Planungsziel ist es ja auch außergewöhnlich große Hochwasserfluten schadensfrei durch die Ortslage Warendorf hindurch zu führen. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Hochwassersituation deutlich verbessert und auch für aktuell im Überschwemmungsgebiet befindliche Gebäude und Flächen ein Objektschutz hergestellt. Dabei werden alle Bestandsgebäude im Innenstadtbereich gleichrangig vor Hochwasser geschützt.

Der Einwender äußert seine Bedenken, dass die Variante eines Emsdurchstichs durch das Brinkhausgelände nur nicht möglich sei, weil der Bereich der Ems-Insel für Wohnbauprojekte genutzt werden soll. Zudem ist er der Meinung, dass das Gelände dem Naturschutz dienen sollte und nicht der eventuell entstehenden Wohnbebauung. Wäre die Brache heute noch unbebaut, würde laut seiner Meinung niemand auf die Idee kommen, diese zu bebauen, zumal sie im Landschaftsschutzgebiet läge. Man solle überall dort Natur- und Klimaschutz vortreiben, wo es geht.

Die Antragstellerin erläutert, dass der Rat im Rahmen der Planungshoheit der Stadt über die

Nutzung der Fläche entscheidet. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre noch keine Entscheidung zur späteren Nutzung getroffen worden, außer dass sie nicht für die Renaturierung der Ems genutzt werden soll. Zudem läge sie nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die sich aus Art. 28 GG ergebenden Planungshoheit der Stadt Warendorf. Diese unterliegt nicht der Kontrolle durch die hiesige Planungsbehörde. Eine Bebauung des Brinkhausgeländes ist nicht Teil dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

Einwender Nr. 07

Der Einwender sieht durch die geplante Maßnahme über hundert Bäume, darunter eine Streuobstwiese, sowie Grünflächen bedroht. Dies führe zu einer Verschlechterung des Stadtklimas und zu einem Verlust an Lebensqualität durch Reduzierung der Naherholungsmöglichkeiten. Dies sei aus seiner Sicht auch durch Ausgleichspflanzungen nicht kompensierbar. Vom Einwender wird die Variante eines Emsdurchstichs über das Brinkhausgelände bevorzugt. Dabei würden Flora und Fauna im Stadtpark erhalten und die Industriebrache könne renaturiert werden. Er befürchtet, dass der durch die geplante Maßnahme neu geschaffene Hochwasserschutz zu einer Entstehung von Wohnbebauung in der Warendorfer Emsaue führt. Der Einwender kritisiert die Trennung zwischen der Planung auf der Emsinsel und den Varianten zur „Neuen Ems Ost“. Dort werden seiner Auffassung nach nicht alle möglichen Varianten in Erwägung gezogen.

Die Antragstellerin erwidert, dass von der Maßnahme „Neue Ems“ zwar ein Teil des Baumbestands im Stadtpark betroffen wäre, dass jedoch durch die Überarbeitung der Lauftrassen, wie mit der Planänderung geschehen, der Erhalt vieler Bäume ermöglicht würde. Sie beschreibt weiterhin, dass im Zuge der Planung das Ostufer eine attraktive Gestaltung mit flachen Uferabschnitten und zahlreichen neuen Gehölzen erhalten würde. Zwischen dem Emssee und der „Neuen Ems“ würde ein neuer Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheiten und einem Ausblick auf die Gewässer geschaffen. Dadurch würde nach Ansicht der Antragstellerin die Aufenthaltsqualität im Emsseepark deutlich verbessert. Das Brinkhausgelände stehe nach Beschlusslage des Rates der Stadt Warendorf nicht für einen Emsdurchstich zur Verfü-

gung. Die Umsetzung dort wäre unverhältnismäßig teuer. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Schaffung einer möglichen Wohnbebauung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Abwägung der Aussagen des Einwenders und der Antragstellerin wird der Einwand zurückgewiesen. Im Rahmen einer Modifikation des Emsdurchstichs besteht die Möglichkeit einen großen Teil des Baumbestands zu erhalten. Die dennoch zur Durchführung der Baumaßnahme durchzuführenden Rodungen werden durch Ausgleichspflanzungen nach festgelegtem Schlüssel kompensiert. Dem Einwand, dass es zu einem dauerhaften Verlust von Naherholungsmöglichkeiten kommen wird, kann aufgrund der aufwändigen Neugestaltung des Emsseeparks nicht gefolgt werden. Zum Vorschlag eines Emsdurchstichs über das Brinkhausgelände wird auf die Planungshoheit der Stadt Warendorf verwiesen.

Zur Begründung der Zurückweisung der Einwände wird auch auf die Begründung unter [B I 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des Landebüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des [Einwenders Nr. 02](#) verwiesen.

Einwender Nr. 08

Der Einwender äußert die Vermutung, dass das Vorhaben der Emsrenaturierung in erster Linie der Herstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes zur Bebauung der Brinkhausbrache diene. Unter dem Deckmantel der Renaturierung würde der Hochwasserschutz für die Brinkhausbrache hergestellt. Es ergäbe sich durch das Projekt eine wesentliche Verkleinerung des Emssees und Emsparks mit der Folge, dass über hundert Bäume gefällt würden. Der Einwender ist der Auffassung, dass die vorliegende Planung einer Überarbeitung unterzogen werden müsse, da sich die Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016 durch den Kauf der Brinkhausbrache durch die Stadt Warendorf geändert habe; daher bestünde die Möglichkeit den Durchstich über die Brinkhausbrache zu verlegen. Diese Veränderung erfordere eine Überarbeitung der vorliegenden Planung.

Der Einwender führt weiter an, dass eine Eindeichung der Brinkhausbrache zu einer Reduzie-

rung der Überflutungsfläche führe. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Altstadt sei so nur mit einer teilweisen Erhöhung der Emsböschung zu erreichen; diese sei aus den Plänen nicht ersichtlich. Somit ergebe sich keine Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die Antragstellerin weist drauf hin, dass das Vorhaben primär dazu diene, die gewässerökologische Durchgängigkeit an der Wehranlage wiederherzustellen und eine naturnahe Entwicklung und Durchwanderbarkeit der Ems im Sinne der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie zu fördern. Die Anforderungen aus gewässerökologischer Sicht sollen darüber hinaus mit geplanten städtebaulichen Vorhaben und den bestehenden Nutzungen in Einklang gebracht werden. Der Hochwasserschutz soll zudem unter Einbeziehung möglicher Auswirkungen des Klimawandels angepasst und verbessert werden. Laut Antragstellerin bestehe im Rahmen dieses Projekts zusätzlich nicht nur die Chance den Hochwasserschutz für die Altstadt, sondern für den gesamten Innenstadtbereich zu verbessern. Durch das Projekt würde der Höchstwasserstand bei Hochwasserereignissen gesenkt, was die Wahrscheinlichkeit von Überflutungen reduziere. Sie räumt ein, dass durch die geplanten Maßnahmen im Bereich der Emsinsel Volumen verloren gehe, dies sei jedoch in der Bilanzierung der Gesamtmaßnahme zu vernachlässigen. Das vom Einwander angesprochene Brinkhausgelände stehe nach aktueller Beschlusslage des Rates der Stadt Warendorf nicht für einen Emsdurchstich zur Verfügung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die beantragte Maßnahme „Neue Ems Ost“ dient primär der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der wasserrechtlich geforderten Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes soll mit dieser Maßnahme verbunden werden. Nach Abwägung der Aussagen der Antragstellerin konnte diese nachvollziehbar darlegen, dass die bestehende Hochwassersituation durch die Maßnahme verbessert wird. Die Obere Wasserbehörde hat die Antragsunterlagen und die darin enthaltenen hydraulischen Berechnungen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme genehmigungsfähig ist. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Für welche Zwecke die Antragstellerin beabsichtigt, das erworbene Brinkhaus-Grundstück zukünftig zu nutzen, obliegt der Antragstellerin im Rahmen ihrer sich aus Art. 28 GG ergebenden Planungshoheit und unterliegt folglich nicht der Kontrolle durch die hiesige Planungsbehörde und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Der Einwender führte auf dem Erörterungstermin weiter aus, dass er Überflutungsflächen für wichtig hält, um die Fließgeschwindigkeiten zu verringern. Der Ems würde allerdings durch die Erhöhung des Breuelwegs der Überflutungsfläche auf der Brinkhausbrache genommen werden. Er wiederholt seinen Einwand, dass die Planung nur dafür da sei, die Emsinsel zukünftig vor Hochwasser zu schützen, um dort eine Wohnbebauung realisieren zu können. Die Maßnahme würde für den Schutz der Altstadt keine Verbesserung bringen. Für diese müsste ein zusätzlicher Hochwasserschutz geschaffen werden, wie beispielsweise hohe Hochwasserschutzwände. Diese seien aber nicht Teil der Planung. Den Durchstich sehe er daher eher als Gefahr für die Altstadt Warendorfs.

Der Einwand wird abgewiesen.

Obwohl die Antragstellerin eingesteht, dass durch Umsetzung der Maßnahme Retentionsraum auf der Emsinsel im geringem Maße verloren geht, ist die Gesamtbilanzierung deutlich positiv. Auch die Prüfung der Oberen Wasserbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesamtwasserstand im Planungsraum nach Umsetzung der Maßnahme sinken wird. Der vom Einwender angesprochene fehlende Hochwasserschutz für die Altstadt ist entgegen seiner Aussage vorgesehen (vgl. Blatt 8.0 Hochwasserschutz Lageplan). Die Hochwassergefahr für die Altstadt wird durch das Vorhaben erheblich gemindert.

Ferner betont der Einwender, dass sich der Emssee als Naherholungsmöglichkeit vollkommen verändern würde, da die aktuell zur Naherholung oder als Spielflächen genutzten Flächen durch die Neuanpflanzungen wegfielen. Der Erholungswert würde eingeschränkt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Naherholungswert wird durch das Vorhaben, abgesehen von der Bauphase, nicht eingeschränkt. Zur Begründung der Zurückweisung des Einwandes wird auf die Begründung zum Einwand des Einwenders Nr. 02 verwiesen.

Einwender Nr. 09

Der Einwender äußert, dass das Umpflanzen der Obstbäume aufgrund ihres Alters und der hohen Kosten nicht zielführend sei und spricht sich stattdessen für eine Pflanzung von neuen Bäumen aus.

Die Antragstellerin und die Naturschutzbehörden teilen diese Einschätzung.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zur gleichen Einschätzung. Durch Nebenbestimmung Nr. 4.1 wird dies im Beschluss berücksichtigt.

Weiter führt der Einwander aus, dass er die Trassenvariante durch den Emspark für keine gute Lösung für die Stadt Warendorf hält. Das Roden von hundertjährigen Bäumen würde nicht zum angestrebten Klimaschutz passen. Z. B. die Variante 2 über die Brinkhausbrache sei die bessere Lösung. Am Überlauf Ost könne man den Fischaufstieg realisieren. Auch seien die geänderten Eigentumsverhältnisse an der Brinkhausfläche, die zu einer Entscheidung für die Variante 5 geführt hätten, seien heute nicht mehr relevant.

Die Antragstellerin erwidert, dass bei den Variantenvergleichen grundsätzlich verschiedene Abwägungen bzgl. unterschiedlicher Planungsziele zu wählen. Eine Minimierung der Eingriffe in bestehende Strukturen und Nutzungen sei nicht das einzige Planungsziel, sondern es müsse zwischen verschiedenen Varianten und Planungszielen abgewogen werden. Diese Abwägung geschah während des Planungsprozesses (inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Varianten der „Neuen Ems“ ähneln einander hinsichtlich ihrer Rangpositionen. So nehmen die Varianten 2 und 6 die vorderen Positionen ein, wobei die Varianten 3 und 5 nur unwesentlich schlechter bewertet wurde. Im Februar 2020 erfolgte eine Überprüfung der Variantenauswahl seitens der Stadtverwaltung (Stadt Warendorf 2020). Bei der erneuten Betrachtung der Varianten wurden sowohl ökologische Aspekte als auch die Förder- und Finanzierbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt. Im Ergebnis wurde erneut Variante 5 als Vorzugsvariante bestimmt. Die Variante 2 („Fischaufstiegsanlage als „Beckenpass-Raugerinne“ auf der Industriebrache Brinkhaus („Vorschlag AK Emsinsel“)) wäre aufgrund erforderlicher Altlasten-Sanierungen unverhältnismäßig teuer.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Begründung der Zurückweisung des Einwandes wird auf die Begründung unter [B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des Landebüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des [Einwenders Nr. 02](#) verwiesen.

Einwender Nr. 10

Der Einwender ist der Meinung, dass bei der Erstellung der Wertzahlmatrix nicht sachlich angemessen gehandelt wurde. Die Variante 5 sei in der Wertzahlmatrix absichtlich gegenüber Variante 2 bevorzugt worden. Als Beispiele nennt er die Gewichtung bei den Planungszielen 5 und 7. Er wirft der Stadtverwaltung und den Planungsbüros vor, keine neutrale Haltung gegenüber den verschiedenen Varianten zu haben. Weiterhin wirft er ihnen vor die Ergebnisse der Wertzahlmatrix falsch ausgelegt zu haben. Zudem sei das ganze Bürgerbeteiligungsverfahren, sowie die Beteiligung des Stadtrates nicht von einem objektiven Standpunkt aus geführt worden. Der Einwender kritisiert weiter, dass die Punktevergabe innerhalb der Bewertungsmatrix und dass aus seiner Sicht eine Beschränkung auf ökologische Gesichtspunkte stattgefunden habe. Soziale Gesichtspunkte würden seiner Auffassung nach nicht berücksichtigt. Er bemängelt darüber hinaus, dass keine Rücksicht auf das Einbringen alternativer Energiesysteme genommen würde.

Die Antragstellerin erwidert, dass neben den ökologischen Aspekten auch soziale Aspekte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden seien. Sie weist darauf hin, dass die Integration alternativer Energiesysteme kein Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsantrages sei und daher keine Planungsrelevanz besäße. Zur angesprochenen Bewertungsmatrix erklärt die Antragstellerin, dass diese nach objektiven Gesichtspunkten aufgestellt worden ist. Das im Endeffekt eine Variante gewählt wurde, die nicht die maximale Punktzahl hat, sei eine politische Entscheidung, die durch den Rat der Stadt Warendorf getroffen wurde. Da die Variante dennoch geeignet sei, die Ziele der Planung zu erfüllen, hält der Rat an dieser Entscheidung fest. Man sei nicht gezwungen, die Variante mit der höchsten Punktzahl umzusetzen, da Kosten-Nutzen-Abwägungen durch die zugrundeliegende Richtlinie des Landes ausdrücklich zugelassen seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zum Einwand hinsichtlich einer fehlerhaften Gewichtung und Bewertung zur Auswahl der hier beantragten Variante wird auf die Ausführungen unter [B II 2 Planungsalternativen und B II 3.1 Landesbüro der Naturschutzverbände](#) verwiesen. Eine negative Auswirkung des Vorhabens auf soziale Gesichtspunkte ist nicht zu befürchten; so wird die Nutzung der Linnenwiese als Veranstaltungsfläche auch zukünftig möglich sein. Die angesprochenen alternati-

ven Energiesysteme sind nicht Teil des Planfeststellungsantrags (hier ist ein im Planungsstadium befindliches Vorhaben der Stadtwerke Warendorf zur Errichtung einer Flusswärmepumpe gemeint, welches nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist).

Der Einwender hält die Maßnahme „Neue Ems Ost“ für weitgehend falsch, da sie aus seiner Sicht auf verschiedenen Ebenen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Zwar hält er die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer Richtung Innenstadt und die Steigerung der Durchflusskapazität unter der André-Marie-Brücke für richtig, die Schaffung eines zweiten Flussbettes lehnt er jedoch ab. Aus seiner Sicht sollte die ökologische Durchgängigkeit durch zurückhaltende Baumaßnahmen im Stadtgebiet, wie die Errichtung einer Fischtreppe erreicht werden. Er spricht sich für eine Renaturierung der Ems außerhalb des Stadtgebietes aus. Als Begründung beschreibt er den gegenwärtigen Hochwasserschutz, der bisher zuverlässig funktioniert habe. Schwachstellen des gegenwärtigen Systems würden durch die von ihm begrüßten Teilmaßnahmen Hochwasserschutzmauer und Steigerung der Durchflusskapazität unter der André-Marie-Brücke verbessert. Der Einwender führt aus, dass für ihn aus den Planunterlagen hervorgeht, dass Durchflussquerschnitte auf dem Lohwall durch die Maßnahme massiv verkleinert würden. So sollen seiner Ansicht nach auf dem unteren Lohwall Teile der Fläche angehoben werden, um sie als Parkplätze nutzen zu können. Diese Flächen stünden dann nicht mehr als Durchflussquerschnitt zur Verfügung. Er vermutet zudem, dass durch die Sohlanhebung im Bereich des Emssees, dieser im Fall eines Katastrophenhochwassers nicht mehr als Bypass fungiere.

Die Antragstellerin führt aus, dass in einem zuvor stattgefundenen Variantenvergleich verschiedenste, auch kleinflächigere Maßnahmen untereinander abgewogen wurden. Dabei wurden jedoch deutlich schlechtere Rangpositionen als bei der hier beantragten Variante 5 erreicht und wurden daher verworfen. Unter Einbeziehung sämtlicher Aspekte stelle sich die „Neue Ems Ost“ als die beste Lösung heraus. Durch diese Maßnahme werde neben der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit auch der Hochwasserschutz maßgeblich verbessert. Die Antragstellerin erläutert, dass im Rahmen der Maßnahmen „Ems West“ und „Ems Ost“ zusätzliche Abflussquerschnitte geschaffen werden. Parkflächen sollen im Rahmen dieser Maßnahme nicht höher gelegt werden. Lediglich die Straße Wiesengrund werde höher gelegt, was durch das geplante Brückenbauwerk ausgeglichen werde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vom Einwender favorisierte Variante einer „zurückhaltenden Baumaßnahme im Stadtgebiet wie einer Fischtreppe“ wurde im Variantenvergleich (UVP-Bericht, Kapitel 4.2) bewertet. Dabei erreichten solche Varianten lediglich 325 Wertzahlen (Variante 1), 185 Wertzahlen (Variante 4 und Variante 7) und liegen somit in der Bewertung deutlich zurück. Entgegen der Annahme des Einwenders verbessert sich der Hochwasserschutz. Die Besorgnis, dass durch eine Verengung von Abflussquerschnitten und Sohlhebungen eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes erfolge ist unbegründet. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes lässt sich in den hydraulischen Berechnungen nachvollziehen. Ein Vergleich der Strömungslagepläne Planung HW100 Planung (Blatt Hy 3.2) und Bestand HW100 (Blatt Hy 2.2) zeigt dies deutlich.

Der Einwender führt aus, bei der Emsinsel handele es sich bei den einzudeichenden Grundstücken um ein kommunales sowie einige private Grundstücke. Diese würden derzeit im Falle eines Hochwassers überschwemmt. Er möchte wissen, aus welchen Gründen die Eindeichung der Emsinsel für die weitere bauliche Erschließung dieser Grundstücke aus Mitteln zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gefördert werden soll. Er kritisiert, dass ein Gebiet, das gegenwärtig im Falle eines Hochwassers als Retentionsraum diene, nun eingedeicht werden solle und dementsprechend zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Der Einwender hält es für fragwürdig, die Mittel der Wasserrahmenrichtlinie dazu zu verwenden, die Erschließung eines neuen Baugebietes im derzeitigen Überschwemmungsgebiet zu finanzieren.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Stadt im Rahmen der Planung erkannt habe, dass ein Teil der Innenstadt bei Extremhochwässern nicht geschützt sei. Daher verfolge die Verwaltung im Rahmen der Daseinsvorsorge Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Innenstadtbereich. Die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie könne über verschiedene Varianten erfüllt werden. Durch die Umsetzung der Maßnahme ergebe sich die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Brinkhausbrache, diese zukünftige Nutzung sei jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsantrags.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine mögliche städtebauliche Entwicklung der Brinkhausbrache ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hier liegt die Planungshoheit bei der Stadt Warendorf. Der Einwender führt an, dass die Fläche der Brinkhausbrache derzeit als Retentionsraum

diene. Dies entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Das Überschwemmungsgebiet der Ems wurde mit Datum vom 28.12.2001 gesetzlich festgesetzt. Es stellt die Gebiete dar, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist; es stellt somit also den Retentionsraum dar. Bauliche und sonstige Schutzvorschriften gemäß § 78 ff. WHG beziehen sich auf dieses gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus gehören gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 28.12.2001 Gebiete, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen nicht zum Überschwemmungsgebiet. Der vom Einwander angesprochene Bereich der Brinkhausbrache liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets und stellt somit keinen Retentionsraum dar. Auch der Strömungslageplan Bestand HW100 (Blatt Hy 2.2) zeigt dieses Bild.

Der Einwander besorgt Auswirkungen der Maßnahme auf das Grundwasser. Die Antragstellerin erläutert, dass es nicht zu einer Anhebung des Grundwassers in diesem Bereich kommen werde. Der Grundwasserspiegel könne zwar sinken, dabei sehe er aber keine erheblichen Auswirkungen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es ist nicht mit erheblichen negativen Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen, da die relevanten Bezugswasserstände der Oberflächengewässer Ems und Emssee sich nicht nachteilig verändern. Die von der Vorhabenträgerin im Nachgang eingereichte „ergänzende Expertise Grundwasser“ des Büros Consulaqua Hildesheim (8/2022) bestätigt dies. Das Gutachten wurde als Anlage 7 mit dem Protokoll des Erörterungstermins an die Teilnehmer verschickt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass im gesamten Maßnahmengbiet und bei allen Abflusssituationen weder eine wesentliche Absenkung noch Erhöhung von Grundwasserständen zu erwarten ist. Somit ist der Einwand unbegründet.

Der Einwander ist der Meinung, dass durch die Renaturierungsmaßnahme eine Verkleinerung von Flächen hingenommen werden würde, auf denen vorher Volksfeste und Veranstaltungen ausgetragen wurden. Diese Feste könnten dann in der jetzigen Form nicht mehr stattfinden. Dies würde die Stadt durch verschiedene Einflussnahmen bereits vorantreiben, dies sehe man bereits an der Veränderung des Fettmarktes, der Verkleinerung des Viehmarktes und dem Wegfall der Turnierveranstaltung. Der Charakter der örtlichen Feste würde dadurch bereits jetzt schon stark verändert. Die urbane Nutzungsfläche falle durch die Renaturierung

weg. Der Einwender sieht hier einen Zielkonflikt, der seiner Meinung nach falsch aufgelöst wurde und nur die Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigte. Seiner Auffassung nach würde der Wegfall der Lohwallfläche nur dazu führen, dass sich der Flächendruck nach außerhalb von Warendorf verschiebt. Gerade größere Veranstaltungen werden demnächst außerhalb der Stadt abgehalten werden müssen, weil die Fläche nach der Renaturierung nicht mehr ausreichend sei. Die Nutzungsfläche im unteren Lohwallbereich zu verkleinern führe dazu, dass weitere Veranstaltungen nicht mehr so ausgeführt werden können wie es aktuell der Fall sei. Auch werde der Emssee als Ort für Wassersport unattraktiver, die befahrbare Fläche des Emssees werde kleiner und es bestehe durch eine Unterwasserböschung eine Gefahr für den Wassersport.

Die Antragstellerin widerspricht der Auffassung und erklärt, dass die Veränderung des Fettmarkts und der Wegfall des Viehmarkts nicht mit der Renaturierung der Ems in Verbindung stehe, sondern unabhängig davon geschehen würde. Aus Sicht des Betreibers müsse der Fettmarkt modernisiert und die Ausstellung von Großvieh sei nicht mehr zeitgemäß. Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, dass dies eine persönliche Bewertung des Einwenders darstelle und der Rat diese Bedenken nicht teilt. Der Fettmarkt könne in gewohnter Größe auch zukünftig stattfinden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Abwägung der Aussagen des Einwenders und der Antragstellerin, wird der Einwand abgewiesen. Die Stadt Warendorf hat dargelegt, dass Großveranstaltungen wie der Fettmarkt und auch andere Veranstaltungen weiterhin auf der Linnenwiese und der Fläche Lohwall stattfinden können. Eine Verkleinerung der Veranstaltungsfläche durch die Trasse der neuen Ems hat keine negativen Auswirkungen auf die Möglichkeit solche Veranstaltungen dort durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Einschränkung oder Gefährdung für den Kanusport auf der Ems und für Wassersport auf dem Emssee. Lediglich während der Bauphase wird es für den Wassersport zu Einschränkungen kommen. Die Antragstellerin hat ihr Vorhaben mit dem Warendorfer Wassersportverein e. V. abgestimmt. Für den Wassersport ergeben sich keine dauerhaft negativen Auswirkungen.

Der Einwender erläutert, dass bei der Beratung 2016 und 2020 jeweils als zentrales Argument gegen die über die Brinkhausbrache führenden Trassen-Varianten die Eigentumsverhältnisse angegeben worden seien. Zum heutigen Tage gehöre die Brinkhausbrache jedoch der Stadt

Warendorf. Somit haben sich die Verhältnisse geändert und die Überlegungen müssten neu getätigt werden. Der Emsparkcharakter könne daher auch als solcher erhalten bleiben. Der Einwender hält die Prämissensetzung die Bebauung der Brinkhausbrache und die Renaturierung „Neue Ems“ voneinander zu trennen für falsch. Das Planungsverfahren müsse mit dem Eigentümerwechsel neu aufgerollt werden, da sich viele Parameter verändert hätten. Die Bereitschaft, daraufhin eine neue Entscheidung treffen zu wollen, sei im Rat scheinbar nicht vorhanden. Dies wird vom Einwender bemängelt. Die Antragstellerin bestätigt, dass die Stadt Warendorf nun Eigentümerin sei. Der Rat habe zuletzt 2022 nochmals die Eckdaten der Positionierung beraten und erneut beschlossen, dass die Antragsvariante die Variante der Wahl bleibe. Die Überlegungen wurden somit auch 2022 überdacht und alle weiteren Pläne bezüglich der Brinkhausbrache werden in einem anderen Verfahren geklärt. Der Rat habe sich nach Selbstüberprüfung dazu entschieden, dass die Brinkhausbrache nicht für die Renaturierung der Ems zur Verfügung gestellt werde. Die Wasserrahmenrichtlinie legt fest, dass die Stadt angehalten sei, ein gutes Ergebnis zur Erreichung der Ziele zu ermöglichen, allerdings müsse sie auch nicht jede Variante bzw. Fläche anbieten. Das Ziel sei mit dem Durchstich im Emspark zu erreichen und die Stadt möchte sich die Möglichkeit einer späteren städtebaulichen Entwicklung auf der Brinkhausbrache offenhalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zwischenzeitlich hat, wie es auch im Einwand beschrieben wird, die Stadt Warendorf die Fläche der Industriebrache erworben. Dies führe dazu, dass somit auch bei der Variante 2 keine Grunderwerbskosten entstehen würden. Der Einwender hält daher eine Neubewertung für erforderlich. Es entstehen allerdings weiterhin hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bei Variante 2 Mehrkosten durch die Baufeldfreimachung und Altlastensanierung, für die keine Landesförderung erfolgen kann, da Zuwendungen des Landes wirtschaftlich einzusetzen sind. Für die Variante 5 spricht weiterhin die effizientere Fördermittelverwendung. Auf weitere Ausführungen zur Begründung der Zurückweisung dieses Einwandes unter [B II 2 Planungsalternativen](#) und unter [Einwender Nr. 03](#) wird verwiesen.

Für welche Zwecke die Antragstellerin beabsichtigt, das erworbene Brinkhaus-Grundstück zukünftig zu nutzen, obliegt der Antragstellerin im Rahmen ihrer sich aus Art. 28 GG ergebenden Planungshoheit und unterliegt folglich nicht der Kontrolle durch die hiesige Planungsbehörde.

Es wird auch eingewendet, dass der heutige Brinkhauspark durch den Durchstich von der Ems in den Emssee das gelungene Ensemble der gewachsenen Parkanlage zerstöre.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nur während der Bauphase ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Brinkhausparks. Nach Fertigstellung der Neuen Ems ist der Park wieder uneingeschränkt für die Bürger zugänglich. Der Durchstich wird den Park nicht zerstören oder die Nutzung einschränken. Es werden hingegen zusätzliche Wege entlang der Neuen Ems angelegt, die den Erholungswert mittelfristig steigern werden.

Der Einwender fragt, ob die hydraulischen Berechnungen der Planung für die Einwender zugänglich gemacht werden könnten, weil man bei eigenen Berechnungen zu deutlich anderen Ergebnissen gekommen sei. Er befürchtet, dass der Hochwasserschutz hinter die Ökologie gestellt werde und Warendorf dadurch einen schlechteren Hochwasserschutz bekäme.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die hydraulischen Berechnungen sind Bestandteil der Antragsunterlagen (Ordner 1, Wasserwirtschaftliche Bearbeitung, Anlage Hydraulische Berechnungen nebst Planzeichnungen). Diese haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG NRW öffentlich ausgelegt und waren für den Einwender somit zugänglich. Die Antragsunterlagen einschließlich der Berechnungen bezogen auf den Hochwasserschutz und Hydraulik wurden seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass sich der Hochwasserschutz nicht verschlechtere. Auch die sich bei verschiedenen Abflussszenarien ergebenden Hochwässer, wurden geprüft und sind plausibel. Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Weiter wird der Einwand vorgetragen, dass durch die Verteilung von wenig Wasser auf zwei Flussbetten im Sommer stehende Fließgewässer entstünden, die zu einer Verbreitung von Insekten und dadurch zu einer Verbreitung von Krankheiten führen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch das Vorhaben entsteht kein Stillgewässer, welches zu einem erhöhten Insektenaufkommen oder einer Geruchsbelästigung führen könnte. Die Ems wird weiter sowohl im neuen Hauptlauf als auch im bestehenden Lauf über das Wehr kein Stillgewässer werden

sondern ein Fließgewässer bleiben. Abhängig von den jahreszeitlich unterschiedlichen Abflussmengen werden im Mittel etwa 80 % des Abflusses über den neuen Verlauf und 20 % über den bisherigen Verlauf geleitet. Somit ist der Einwand fachlich unbegründet.

Einwender Nr. 11

Es wird die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der außergewöhnlichen Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 einer Überprüfung des Konzepts „Neue Ems“ bezüglich des Hochwasserschutzes bedarf. In Bezug dazu möchte der Einwender wissen, welche Flächen als überflutungsgefährdete Gebiete gelten, die von Bebauung freigehalten werden müssen und welche hochwassergefährdeten Objekte besonders zu schützen sind. Der Einwender stellt ferner die Frage, wie sich die Kreuzungsbauwerke am Breuelweg und Wiesengrund strömungstechnisch auf die Wasserstände der Ems auswirken und bis zu welchem Hochwasserereignis diese befahr- bzw. begehbar sind. Es sei darüber hinaus nicht ersichtlich, auf welches Höhenniveau der Breuelweg angehoben werden soll; ein Querschnittsplan aus dem das neue Geländeprofil hervorgeht fehle. Es wird gefragt, ob die Zuwegung zum Freibad über den Breuelweg oder die B 64 geplant sei. Abschließend stellt der Einwender die Frage, welche Auswirkungen die Führung der Neuen Ems durch den Emssee auf die Strömungsverhältnisse hat und ob es zu vermehrten Sandablagerungen im Gewässer bzw. zu erhöhten Unterhaltungskosten kommen kann.

Die aufgeworfenen Fragen des Einwenders können wir folgt beantwortet werden: Die Hochwasserkatastrophe 2021 hat in NRW vieles hinsichtlich der Grundlagedaten und Planungsansätze für wasserwirtschaftliche Planungen in Frage gestellt. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Bemessungsansätze heute noch richtig sind; diese Frage kann auch bezüglich der Bewertung der Niedrigwasserabflüsse der letzten Jahre gestellt werden. Die Hochwasserkatastrophe 2021 stellt jedoch grundsätzlich das Konzept „Neue Ems“ nicht in Frage und keinen Grund für eine hochwasserschutztechnische Überprüfung. Ein wesentliches Planungsziel ist es ja auch außergewöhnlich große Hochwasserfluten schadensfrei durch die Ortslage Warendorf hindurch zu führen. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Hochwassersituation deutlich verbessert und auch für aktuell im Überschwemmungsgebiet befindliche Gebäude und Flächen ein Objektschutz hergestellt.

Dabei werden alle Bestandsgebäude im Innenstadtbereich gleichrangig vor Hochwasser geschützt. Die Kreuzungsbauwerke am Breuelweg und Wiesengrund sind mit ihrer Lage und ihren Abmessungen bei den zweidimensionalen hydraulischen Berechnungen berücksichtigt worden. Sie sind bis zu einem einjährigen Hochwasserabfluss begehbar und werden bei größeren Abflussmengen überflutet. Der Breuelweg soll auf ein Höhenniveau von mindestens 53,20 m ü. NHN angehoben werden. Die Zuwegung zum Freibad soll über den Breuelweg erfolgen. Die Antragstellerin führt aus, dass sich die Strömungsverhältnisse im Emssee auch künftig nicht ändern werden, da der Emssee auch im Bestand bei großen Hochwasserabflüssen über die Überlaufschwelle geflutet wird. Die Planfeststellungsbehörde teilt hier die Einschätzung der Antragstellerin. Neben der ökologischen Durchgängigkeit ist zur Erfüllung der maßgeblichen Forderungen der WRRL auch die Durchgängigkeit der Feststoffe herzustellen. Das bedeutet, dass die „Neue Ems“ zukünftig Sand transportieren, sedimentieren und auch wieder abtragen wird. Dies entspricht den anzustrebenden, naturnahen Strömungsvorgängen. Erhöhte Unterhaltungskosten sind nicht zu besorgen. Für die Unterhaltung der Ems unterhalb der Straße Zwischen den Emsbrücken wird das Land NRW zuständig sein; oberhalb die Stadt Warendorf.

Einwender Nr. 12

Der Einwender bemängelt, dass für die entlang der neuen Ems geplanten Fuß- und Radwege eine Fortsetzung dieser Wegführung am nördlichen Emsufer zwischen Wiesengrund und Teufelsbrücke fehle. Er wünscht sich eine direkte Umsetzung des Fuß- und Radwegebaus im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Der Weg sollte als Ufer-Randbesfestigung direkt mit umgesetzt werden.

Mit Blick auf den geplanten Bau einer Hochwasserschutzmauer im Bereich zwischen Wiesengrund und Mühlenkolk sieht der Einwender das Problem, dass die Mindestbreiten für Geh- und Radwege unterschritten würden. Im Rahmen der Maßnahme sollen die an die Hochwasserschutzmauer angrenzenden Geh- und Radwege entsprechend verbreitert werden. Er führt des Weiteren aus, dass die Ems im Planungsgebiet auch von Kanuten genutzt würde und sich für diese durch die Neuplanung Änderungen ergäbe. Er bemängelt, dass seiner Ansicht nach im Bereich des Emssees keine Kanu-Anlegestelle geplant seien und bittet den Umstand zu bedenken, dass an dieser Stelle vermutlich ein Umtragen der Kanus notwendig sein

wird. Der gegenwärtigen Planung unterstellt er damit eine unvollständige Betrachtung und bittet um eine Anpassung, welche die Interessen der Kanuten berücksichtigt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Im Rahmen dieses wasserwirtschaftlichen Vorhabens wird im Abschnitt der Altems zwischen Teufelsbrücke und Wiesengrund am nördlichen Ufer nicht in das Gewässer und den Uferbereich eingegriffen. Infolgedessen erfolgt hier auch keine Umplanung der vorhandenen Wegeführung. Die Antragstellerin hat sich darüber hinaus dahingehend geäußert, dass sie für den Emsradweg R1 dem Routenbetreiber eine geänderte Routenführung entlang der Neuen Ems vorschlagen wird. Hierzu wurde die Nebenbestimmung Nr. 8.4 in den Beschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der angesprochenen Breite von Geh- und Radwegen ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen der aktuellen Wegebreiten. Die jetzt bestehenden Breiten bleiben erhalten, da die angesprochene Mauer neben den Weg in Richtung Böschung gesetzt wird. Allein während der Bauphase werden die Möglichkeiten der Nutzung von Fuß- und Radwegen im Plangebiet eingeschränkt. Rad- und Fußwege entfallen teilweise und müssen umgeleitet werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stehen diese wieder zur Verfügung. Mit Blick auf die Nutzung der Ems durch Kanuten kann auf die im Erläuterungsbericht zur wasserwirtschaftlichen Planung beschriebenen Ein- und Ausstiegsstellen verwiesen werden. Die bestehenden Ein- und Ausstiegsstellen ober- und unterhalb der Wehranlage bleiben erhalten. Sie werden durch die Planung nicht verändert und können daher auch zukünftig genutzt werden. Im Bereich der Überlaufschwelle liegt eine weitere Umtragungsmöglichkeit von der Ems zum Emssee. Zusätzliche Ein- und Ausstiegsstellen sind im Bereich Emsinsel (vgl. Blatt 5.1) und im Bereich Linnenwiese (vgl. Blatt 6.1) geplant. Lediglich während der Bauphase wird es für Kanuten zu Einschränkungen kommen. Für Kanuten ergeben sich keine dauerhaft negativen Auswirkungen.

Einwender Nr. 13

Der Einwender besitzt ein Anliegereigentum an dem See und der Uferzone. Er besorgt, dass durch das Projekt und die Neutrassierung der Ems dieses Anliegergrundstück zukünftig an einem Fließgewässer liegen würde. Er befürchtet, dass durch die Umsetzung der Maßnahme

auf unzulässige Weise in sein Eigentum eingegriffen würde. Zudem erwartet er, dass die derzeitige Uferbefestigung in Zukunft stärker beansprucht würde. Eine verbindliche Zusage zur Ufergestaltung in Abstimmung mit dem Einwender habe bisher nicht stattgefunden, stelle aber aus Sicht des Einwenders einen zwingenden Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens dar. Auch sei unklar, ob vorhandene Bäume auf seinem Grundstück erhalten bleiben oder diese gefährdet werden. Durch die Neutrassierung der Ems ergibt sich aus Sicht des Einwenders eine Art „Ausbuchtung“ am Ende des Emssees. Er möchte wissen, ob negative Folgen für die dort angrenzenden Grundstücke zu besorgen sind. Der Einwender fürchtet eine mögliche Versandung des Flurstücks 198 und äußert die Frage, welche etwaigen Gegenmaßnahmen die Antragstellerin dagegen ergreifen will und ob sie gedenkt die Kosten dieser zu tragen.

Die Antragstellerin führt aus, dass nicht mit Änderungen der Eigentumsverhältnisse zu rechnen sein müsse. Mit Blick auf die Gestaltung der Uferböschung inkl. Erhalt des Baumbestandes, der Wege und der Trasse und konkreter zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes schlägt die Antragstellerin eine Vereinbarung mit dem Einwender außerhalb dieses Verfahrens vor.

Mit Blick auf die vom Einwender angesprochene „Ausbuchtung“ werde sich durch diese aus Sicht der Antragstellerin kein negativer Einfluss auf die angrenzenden Grundstücke ergeben. Die Ausbuchtung habe keinen Einfluss auf die Hydraulik.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Die vom Einwender vorgetragene Sorge, dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird ist unbegründet. Durch die Umsetzung des Vorhabens ändern sich die Eigentumsverhältnisse der sich im Privateigentum befindlichen Ufergrundstücke und Gewässerflächen nicht; selbst wenn sich in dem Bereich die Gewässerordnung ändern sollte. Auch in vielen anderen Abschnitten der Ems als Gewässer 1. Ordnung befinden sich Ufergrundstücke und Gewässerflächen im Privateigentum. Eine Änderung der Gewässerordnung erfolgt auch nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss. Sie ist nur durch den Gesetzgeber durch eine Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) möglich.

Für die Zukunft wünschen sich allerdings sowohl die Stadt Warendorf als Vorhabenträgerin und die Bezirksregierung Münster eine Neufestlegung der Grenze zwischen Gewässer 1. und 2. Ordnung, um so die Zuständigkeitsbereiche für die Gewässerunterhaltungspflicht festzulegen. Es wird angestrebt, dass die Bezirksregierung Münster bis zur Brücke „Zwischen den

Emsbrücken“ für die Gewässerunterhaltung zuständig wird. Für die Anlieger ändern sich nicht nur die Eigentumsverhältnisse nicht; für sie entstehen außerdem keine Kosten.

Die Zusage der Antragstellerin, dass die Gestaltung der Uferbefestigung inkl. der Frage zum Erhalt des Baumbestandes mit den Eigentümern abgestimmt wird, wird als Nebenbestimmung Nr. 9.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und somit innerhalb dieses Verfahrens geregelt. Die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) wird in die Abstimmung eingebunden. Ohne Zustimmung der Einwender kann nicht in das Privateigentum eingegriffen werden. Dies betrifft sowohl die Ufergestaltung als auch eine geplante Sohlanhebung. Mögliche negative Folgen durch die Anpassung der Trasse im Bereich der Linnenwiese sind für die Ufergrundstücke nicht erkennbar. Eventuell entstehende Kosten trägt die Antragstellerin.

Nach Auffassung des Einwenders fehlen außerdem Angaben über die sich durch das Vorhaben gegebenenfalls neu einstellende Grundwasserspiegel. Diese bereits im Jahr 2016 vorgebrachte Einwendung habe aus seiner Sicht bisher keine Berücksichtigung gefunden. Ihm sei vor einiger Zeit der Einbau einer Grundwassermessstelle und die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens versprochen worden, dies sei man ihm noch schuldig geblieben. Die bisherige Betrachtung sei nicht fachgerecht. Zur Bewertung, ob sich eventuell ein Anstieg des Grundwassers im Bereich der angrenzenden Bebauung ergebe, seien weitere Untersuchungen durchzuführen und umfänglichere Daten zu erheben.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass durch die Realisierung des Vorhabens nicht mit veränderten Grundwasserständen zu rechnen sei. Die Bezugswasserstände in der „Neuen Ems“ würden im Vergleich mit den Bestandswasserständen der „Alten Ems“ nicht angehoben. Diese Kernaussage resultiere aus dem Vergleich der Bestandssituation der Wasserstände in der „Alten Ems“ direkt südlich des bebauten Grundstückes unter Einbeziehung der Daten eines ca. 400 m nordöstlich gelegenen Grundwasserpegels des LANUV.

Der Einwand wird teilweise zurückgewiesen bzw. durch Nebenbestimmung berücksichtigt. Von der Antragstellerin wurde im Nachgang eine ergänzende Expertise Grundwasser vom Büro Consulaqua Hildesheim (8/2022) vorgelegt. Das Gutachten wurde als Anlage 7 mit dem Protokoll des Erörterungstermins an die Teilnehmer und somit auch an den Einwender verschickt. Darin kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass im gesamten Maßnahmenggebiet und bei allen Abflusssituationen eine Erhöhung von Grundwasserständen nicht zu erwarten

ist. Die Grundwasserstände im Bereich des Einwendergrundstücks werden im Bestand durch die Stauhaltung in der „Alten Ems“ bzw. durch den Wasserstand des Emssees beeinflusst. Es erfolgt beeinflusst durch das Geländegefälle ein Grundwasserzustrom von Norden. Die Grundwasserstände werden auch im Planzustand durch die Wasserstände in Ems und Emssee beeinflusst. Bei allen untersuchten Abflusszuständen (Niedrigwasser, HW1, HW100 und EHW) fallen die Bezugswasserstände niedriger aus als im Bestand (vgl. Erläuterungsbericht 2.15 und 5.1.2). Dies wird auch durch die „ergänzende Expertise Grundwasser“ des Büros Consulaqua Hildesheim (8/2022) bestätigt. Somit ist der Einwand hinsichtlich der Grundwasserstände unbegründet.

Da die bisherige Abstimmung zwischen dem Planer und dem Einwender hinsichtlich der Grundwassersituation zu keinem Einvernehmen geführt hat, soll ein Grundwassermonitoring erfolgen. Hierzu soll in Abstimmung mit dem Einwender und der Oberen Wasserbehörde eine Grundwassermessstelle im Bereich des Grundstücks des Einwenders errichtet werden. Durch die Nebenbestimmung Nr. 9.1 wird der Einwand insofern berücksichtigt. Ein Eingriff in das Grundeigentum des Einwenders wird nur mit seiner Zustimmung erfolgen können.

Aus Sicht des Einwenders fehlen bisher Angaben über die Anzahl der Tage bezüglich der jährlichen Hochwasserstände der Ems in Warendorf. Damit seien die Hochwasserstände gemeint, die derzeit von dem Emsbett des bisherigen Emsverlaufs getragen würden und kaum Auswirkungen auf den Emssee hätten. Er rechne mit einer künftig häufiger auftretenden Überflutung seines Grundstücks und sieht sich in seinen Eigentumsrechten verletzt. Der Einwender bemängelt das Vorhaben, den See mit Sand aufzufüllen und zweifelt an, dass diese Auffüllung nicht zu einer Verdichtung und damit verbundenen steigenden Grundwasserständen führe. Der Einwender führt ferner aus, dass die Wassertiefe der Ems im Bereich des Flurstücks 198 nach Durchführung der Maßnahme nur noch etwa 40 cm betragen soll. Der Wasserspiegel läge dann bei 50,49 m NN (Niedrigwasser) und wäre mit dem Bestandswasserstand identisch. Aus den Planunterlagen gehe für den Einwender hervor, dass die künftigen Planwasserstände 50,98 m NN betragen. Im Bereich seines Grundstücks läge damit ein um 51 cm erhöhter Wasserstand vor.

Die Antragstellerin führt aus, dass die Planung vorsehe, die „Neue Ems“ als fließendes Gewässer durch bautechnische Arbeiten als Bodenabtrag im Bereich der Linnenwiese und der Emsinsel entstehen zu lassen. Die vorhandenen Sohlhöhen des Emssees im Anschlussbereich lägen tiefer als die Anschlusshöhen in den Bereichen Linnenwiese und Emsinsel. Durch den

Eintrag von sandigen Überschussböden aus der gesamten Baumaßnahme auf die Bestandssohle würde ein emstypisches Sohlgefälle von 0,2 ‰ entstehen. Verzichte man auf den bautechnischen Einbau, würde sich durch eigendynamischen Feststoffeintrag der Ems diese Sohlusbildung im Laufe der Jahre ergeben. In den hydraulischen Berechnungen wurden die Wasserstände der Planungssituation mit der angehobenen Emssohle als sog. „Ansatz zur sicheren Seite“ berechnet. Die Berechnungen hätten ergeben, dass bei kleinen Abflüssen die Wasserstände gleichblieben, bei höheren Abflüssen die Wasserstände jedoch deutlich abgesenkt würden. Auch bei den Hochwasserabflüssen wie in den Jahren 2003 und 1998 ergäben sich Absenkungen in der Größenordnung von 0,40 m.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt bezüglich dieses Einwands den Ausführungen der Antragstellerin. Wasserwirtschaftliche Grundlagendaten wurden von der Oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestellt. Die Berechnungen wurden geprüft und als plausibel befunden. Eine Verschärfung der Hochwassersituation kann nicht nachvollzogen werden; durch das Vorhaben wird der Hochwasserschutz für Warendorf, insbesondere für die Anlieger, deutlich verbessert, was u. a. in den Strömungslageplänen nachvollzogen werden kann. Ein bautechnischer Eingriff in die im Privateigentum befindlichen Wasserflächen ist nur mit Zustimmung der Eigentümer zulässig.

Der Einwender äußert weiter die Frage, ob sich zukünftig bei den sich einstellenden Wasserständen noch Kanusport möglich sein wird.

Die Antragstellerin erklärt, dass sich durch die Gewässerstruktur verschiedene Tiefen ergeben. Bei Niedrigwasser würde eine Tiefe von 40 cm erreicht. Sie erläutert, dass sich durch eine Vielzahl von Wassertiefen ausreichend tiefe Bereiche ergeben würden. Der Wassersportverein sehe an dieser Stelle keine Einschränkung. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ems nur Kanusport erlaubt ist.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Einschränkung für den Kanusport auf der Ems. Für den Emssee ergeben sich durch das Vorhaben keine Einschränkungen für den Wassersport. Die bestehenden Ein- und Ausstiegsstellen ober- und unterhalb der Wehranlage bleiben erhalten. Sie werden durch die Planung nicht verändert und können daher auch zukünftig genutzt werden. Im Bereich der Überlaufschwelle liegt eine weitere Umtragungsmöglichkeit von

der Ems zum Emssee. Zusätzliche Ein- und Ausstiegsstellen sind im Bereich Emsinsel (vgl. Blatt 5.1) und im Bereich Linnenwiese (vgl. Blatt 6.1) geplant. Lediglich während der Bauphase wird es für Kanuten zu Einschränkungen kommen. Für Kanuten ergeben sich keine dauerhaft negativen Auswirkungen.

Letztlich möchte der Einwender wissen, ob ein Drainagesammler auf seinem Grundstück vorgesehen sei. Dieser sei in früheren Plänen eingezeichnet gewesen. Es fehle eine Erklärung hierzu.

Gemäß Aussage der Antragstellerin werde die vorhandene Ableitung des Regen-, Oberflächenwassers auch über die vorhandenen Leitungen erfolgen können. Sofern hier eine Veränderung auf dem Grundeigentum des Einwenders erfolgen soll, so ist dies nur mit seiner Zustimmung möglich.

Einwender Nr. 14

Der Einwender führt an, dass sich möglicherweise verändernde Grundwasserstände, auch aufgrund der Aufschüttung der Ems, seiner Einschätzung nach nicht ausreichend berücksichtigt würden. Im Fall eines steigenden Grundwasserspiegels rechnet er mit einem enormen Wertverlust seines Grundstücks und äußert die Frage, wer in diesem Fall für entstehende Schäden aufkommen wird.

Zudem ist die Frage des Hochwasserschutzes aus seiner Sicht ungeklärt und er befürchtet, dass durch die Emsumlegung zukünftig häufiger Überflutungen seines Grundstücks zu erwarten sind. Im Speziellen seien die möglichen Auswirkungen auf die Emsanlieger der Milter Straße aus seiner Sicht ungeklärt. Zur Bewertung, ob sich eventuell ein Anstieg des Grundwassers im Bereich der angrenzenden Bebauung ergibt, seien weitere Untersuchungen durchzuführen und umfänglichere Daten zu erheben. Der Einwender sieht außerdem offene Fragen bezüglich der Sohlenerhebung und der sich neu einstellenden Fließgeschwindigkeiten und ihren Auswirkungen auf die Normal- und Hochwasserstände und auch auf die Grundwasserstände. Offen ist seiner Ansicht nach auch, wer die Kosten für zukünftige Abtragungen der Uferbefestigung trägt, die bedingt durch veränderte Emswasserstände und insbesondere durch die er durch die geänderte Situation der Fließgeschwindigkeit erwartet. Der Einwender

fürchtet eine mögliche Versandung des Flurstücks 198 durch die niedrigen Fließgeschwindigkeiten und äußert die Frage, welche etwaigen Gegenmaßnahmen die Antragstellerin dagegen ergreifen will und ob sie gedenkt die Kosten dieser zu tragen.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass durch die Maßnahme nicht mit steigenden Grundwasserständen zu rechnen sei, da sich die relevanten Bezugswasserstände nicht änderten. Sie verweist ferner auf den erbrachten Nachweis der abgesenkten Hochwasserstände, so dass die Wahrscheinlichkeit für Überflutungen im Vergleich zur gegenwärtigen Situation verringert werde. Eine „Versandung“ im Sinne einer gleichmäßigen Anhebung über die gesamte Profillbreite trete nicht auf wie Untersuchungen der renaturierten Ems in Eimen zeigten. Die Antragstellerin stellt zudem klar, dass die Stadt Warendorf vorgeschlagen hat, die konkrete Gestaltung der Uferböschung, einschließlich dem Erhalt der Bestandsbäume, der Wege und Terrassen in einer separaten Vereinbarung außerhalb des Verfahrens gemäß § 68 WHG zu regeln.

Der Einwand wird teilweise zurückgewiesen bzw. durch Nebenbestimmung berücksichtigt. Der Einwander äußert überwiegend gleichlautende bzw. ähnliche Bedenken wie der Einwander Nr. 13. Daher wird auch dieser Einwand durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 9.1 in diesen Beschluss teilweise berücksichtigt. Auf dem Grundstück des Einwenders kann ebenfalls in Abstimmung mit ihm und der Oberen Wasserbehörde eine Grundwassermessstelle zwecks Grundwassermonitoring errichtet werden. Ebenso verhält es sich mit der Ufergestaltung; auch hier ist eine Abstimmung mit dem Einwander zwingend. In das Privateigentum (Gewässer- und Ufergrundstück) kann nur mit Zustimmung des Einwander eingegriffen werden. Dies betrifft also sowohl die Ufergestaltung als auch eine geplante Sohlanhebung. Zur Begründung der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den Einwänden zu den Grundwasserständen, zum Hochwasserschutz, zur Gewässersohle, zur Gestaltung der Uferböschung und zum dortigen Baumbestand wird auch auf die Ausführungen beim Einwander Nr. 13 verwiesen.

Einwander Nr. 15

Der Einwander äußert die Frage, wie es sich im Falle von abgelenktem Wasser mit Ablagerungen, Ausspülungen und der Strömungsgeschwindigkeit verhält. Ferner stellt er die Frage

nach einer Entschädigung im Fall von durch Hochwasser betroffener Gebäude. So sei in der Vergangenheit trotz der Kenntnis über ein mögliches Emshochwasser eine Baugenehmigung erteilt worden. Der Einwender äußert darüber hinaus die Frage, ob eine Maßnahmenvariante besteht, in der ein Schutzwall vorgesehen sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zu der Frage, wie sich abgelenktes Wasser verhält legt die Antragstellerin dar, dass es in jedem Strömungssystem zu einem variationsreichen Abfluss kommen kann. Aus diesem würden dann eigendynamische Vorgänge wie Erosion und Sedimentation sowie unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten resultieren.

Die Frage einer Entschädigung wird nicht in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss behandelt. Durch das Vorhaben ergeben sich gegenüber der Bestandssituation hinsichtlich der Ausdehnung von Überschwemmungsflächen im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Veränderungen. Nach den hydraulischen Berechnungen wird das Grundstück sowohl im derzeitigen Bestand als auch im Planungszustand bei einem HW100 nur im Randbereich überflutet (vgl. Strömungslageplan HY 2.2). Auch liegt das Grundstück derzeit im Randbereich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems und es ist auch gemäß der Darstellung in den Risiko- und Gefahrenkarten gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Bestand und im Planungszustand gleichermaßen betroffen. Eine zusätzliche Gefährdung durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Die Planung sieht im Bereich des Grundstücks des Einwenders keine Errichtung eines Schutzwalls vor, da eine sich dort durch das Vorhaben keine Veränderungen wie oben ausgeführt ergeben.

Einwender Nr. 16

Der Einwender führt aus, dass sich durch die Umsetzung der Maßnahme der Teil seines Grundeigentums ändert, welcher sich auf das Gewässer erstreckt. Zukünftig werde das Land Eigentümer dieses Bereichs der Ems als Gewässer erster Ordnung sein (§ 3 Abs. 2 LWG NRW). Die Umsetzung habe somit für den Einwender eine unmittelbar enteignende Wirkung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vom Einwender vorgetragene Sorge, dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird ist unbegründet. Durch die Umsetzung des Vorhabens ändern sich die Eigentumsverhältnisse der sich im Privateigentum befindlichen Ufergrundstücke und Gewässerflächen nicht; selbst wenn sich in dem Bereich die Gewässerordnung ändern sollte. Auch in vielen anderen Abschnitten der Ems als Gewässer 1. Ordnung befinden sich Ufergrundstücke und Gewässerflächen im Privateigentum. Auch hier ist eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht vorgesehen. Eine Änderung der Gewässerordnung erfolgt auch nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss. Sie ist nur durch den Gesetzgeber durch eine Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) möglich.

Für die Zukunft wünschen sich allerdings sowohl die Stadt Warendorf als Vorhabenträgerin und die Bezirksregierung Münster eine Neufestlegung der Grenze zwischen Gewässer 1. und 2. Ordnung, um so die Zuständigkeitsbereiche für die Gewässerunterhaltungspflicht festzulegen. Es wird angestrebt, dass die Bezirksregierung Münster bis zur Brücke „Zwischen den Emsbrücken“ für die Gewässerunterhaltung zuständig wird. Für die Anlieger entstehen außerdem keine Kosten.

Der Einwender führt außerdem an, dass Planungsalternativen nicht ausreichend abgewogen seien. Ein Ausbau der Ems in ihrem bisherigen Verlauf sei die schonendere Alternative. Die Wahl der Variante sei offensichtlich abwägungsfehlerhaft; die Variante 2 habe sich gegenüber der hier beantragten Variante 5 in der UVP-Prüfung keineswegs als die vorzugswürdigste Variante erwiesen. Die Gründe für die Wahl der Variante 5 seien nicht nachvollziehbar.

Auch dieser Einwand hinsichtlich der Variantenwahl wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf [B II 2 Planungsalternativen](#) sowie auf die Begründung zum Einwand des Landebüros der Naturschutzverbände unter [B II 3.1](#) verwiesen.

Vom Einwender wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass sich die Situation seines Grundstücks durch die Verlegung des Emslaufs erheblich ändert. Grund dafür ist, dass das Grundstück nun erstmals an einem fließenden Gewässer liegt und sich daraus eine Gefährdung durch Überschwemmungen, eine Beeinträchtigung durch das Fließgewässer als solches und die zu befürchtende Verschmutzung durch angeschwemmten Abfall ergibt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich einer Gefährdung durch Überschwemmung des Grundstücks, eine Beeinträchtigung des Grundstücks als solches und die befürchtete Verschmutzung des Grundstücks durch angeschwemmten Abfall wird keine Verschlechterung der Situation gegenüber der Bestandsituation eintreten. Nach den hydraulischen Berechnungen wird das Grundstück im derzeitigen Bestand bei einem HW100 überflutet (vgl. Strömungslageplan HY 2.2). Auch liegt das Grundstück derzeit im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems und es ist auch gemäß der Darstellung in den Risiko- und Gefahrenkarten gemäß EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Bestand von Hochwassergefahren betroffen. Aufgrund der hydraulischen Berechnungsergebnisse kann eine zusätzliche Gefährdung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Einwender Nr. 17

Der Einwender führt an, dass für ihn nicht ersichtlich sei, welche Flussbreiten auf Höhe seines Grundstücks angestrebt werden. Zudem habe er keine Aussagen zu möglichen Veränderungen der Sohle der Ems bei Normal-, Hoch- und Höchstwasserständen gefunden. Er bittet um Auskunft, ob eine Bestandsaufnahme des Ufers vor Beginn der Umbauarbeiten geplant sei. Der Einwender könne aus den Unterlagen zudem nicht erkennen, ob die Situation am südlichen Ufer des Altarms verändert würde. Derzeit sein das südliche Ufer durch Bäume und Sträucher gesichert, die vor aufdringlichen Blicken auf sein Grundstück schützen.

Laut Antragsunterlagen soll die Sohle der Ems auf Höhe des Grundstücks des Einwenders durch den Eintrag von sandigen Überschussboden aus der Baumaßnahme angehoben werden, so dass ein emstypisches Sohlgefälle von 0,2 Promille mit emstypischen Sohl- und Kronenbreiten entsteht (vgl. Blatt 11.0 Längsschnitt Planung Neue Ems). Soweit sich die Gewässerfläche im Privateigentum befindet wird diese Maßnahme nur mit Zustimmung der Eigentümer durchgeführt.

Im angesprochenen Bereich erfolgt keine Bestandsaufnahme des Ufers, da hier in die Uferlinie nicht eingegriffen wird. Die Situation am Südufer bleibt laut Planung unverändert.

Der Einwender erhebt Einspruch gegen eine entschädigungslose Änderung der Einordnung der an seinem Grundstück befindlichen Ems von einem Gewässer 2. Ordnung zu einem Gewässer 1. Ordnung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vom Einwender vorgetragene Sorge, dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird ist unbegründet. Durch die Umsetzung des Vorhabens ändern sich nicht die Eigentumsverhältnisse der sich im Privateigentum befindlichen Ufergrundstücke und Gewässerflächen; selbst wenn sich in dem Bereich die Gewässerordnung ändern sollte. Auch in vielen anderen Abschnitten der Ems als Gewässer 1. Ordnung befinden sich Ufergrundstücke und Gewässerflächen im Privateigentum. Eine Änderung der Gewässerordnung erfolgt auch nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss. Sie ist nur durch den Gesetzgeber durch eine Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) möglich.

Für die Zukunft wünschen sich allerdings sowohl die Stadt Warendorf als Vorhabenträgerin und die Bezirksregierung Münster eine Neufestlegung der Grenze zwischen Gewässer 1. und 2. Ordnung, um so die Zuständigkeitsbereiche für die Gewässerunterhaltungspflicht festzulegen, ohne dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird. Es wird angestrebt, dass die Bezirksregierung Münster bis zur Brücke „Zwischen den Emsbrücken“ für die Gewässerunterhaltung zuständig wird. Für die Anlieger entstehen außerdem keine Kosten.

Einwender Nr. 18

Der Einwender kritisiert, dass er während der Bauzeit nicht mehr in der Lage sein wird, den Emspark als Naherholungsgebiet nutzen zu können. Außerdem werde durch das Vorhaben während der Bauzeit die Natur, die aktuell dort vorherrscht, gestört. Zudem wird bedauert, dass die Streuobstwiese und eine kleine Birkenallee für die Bebauung weichen müssen. Die Planung sollte entsprechend geändert werden, damit diese Bäume erhalten werden können. Nach Ansicht des Einwenders gilt es eine Neubebauung im Bereich des Emssees zu verhindern. Stattdessen wird angeregt, die bestehenden denkmalgeschützten Gebäude auf dem Brinkhausgelände zu Wohnungen umzubauen. Der Einwender empfindet Großveranstaltung wie zum Beispiel die geplante Landesgartenschau als nicht mehr zeitgemäß und das Geld sollte anderweitig eingesetzt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Naturgemäß lassen sich örtliche Einschränkungen während der baulichen Umsetzung nicht verhindern. Aber auch während der Bauphase wird die Nutzung des Emsparks in weiten Teilen zur Naherholung möglich bleiben. In den Antragsunterlagen werden sowohl die temporären als auch die dauerhaften Veränderungen, die mit den geplanten Maßnahmen einhergehen, beschrieben. Zeitlich befristete Eingriffe in die Erholungsnutzung und auch in die Biotopstrukturen lassen sich nicht vermeiden. Angesprochen ist in der Einwendung besonders das für das Vorhaben Bäume gefällt werden sollen; insbesondere in der Birkenallee. In dieser Baumreihe sind nur 4 Bäume betroffen. Bei einer Gegenüberstellung der Biotopfunktionen im Vergleich zwischen Bestand und Planung überwiegen aber die Vorteile. Dies wird in den Antragsunterlagen anhand der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung belegt. Zudem ist die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie eine gesetzliche Verpflichtung; das beantragte Vorhaben dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. [B II 1 Planrechtfertigung](#)). Der Nutzen dieser gewässerökologischen Planung liegt in der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems begründet. Darüber hinaus wird der Hochwasserschutz bereichsweise deutlich verbessert.

Eine Bebauung der Brinkhausbrache ist nicht Gegenstand der beantragten wasserwirtschaftlichen Maßnahme und eine Bebauung der Streuobstwiese ist nicht vorgesehen. Der Eingriff in die Natur durch Vermeidungs- und Verminderungsstrategien wird auf ein Minimum reduziert. Nach Umsetzung der Maßnahme wird zudem eine höhere ökologische Wertigkeit erreicht. Eine temporäre Störung muss hingenommen werden. Bei der Bewerbung zur Landesgartenschau hat die Stadt nicht den Zuschlag erhalten. Daher erübrigt sich die diesbezügliche Einwendung.

Einwender Nr. 19

Der Einwender legt für mehrere Grundstücke Einspruch gegen Veränderung der Gewässerordnung ein. Er sieht hierdurch eine Verletzung der Eigentumsverhältnisse und besorgt, dass für die Anlieger Kosten entstehen könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die vom Einwender vorgetragene Sorge, dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird

ist unbegründet. Durch die Umsetzung des Vorhabens ändern sich nicht die Eigentumsverhältnisse der sich im Privateigentum befindlichen Ufergrundstücke und Gewässerflächen; selbst wenn sich in dem Bereich die Gewässerordnung ändern sollte. Auch in vielen anderen Abschnitten der Ems als Gewässer 1. Ordnung befinden sich Ufergrundstücke und Gewässerflächen im Privateigentum. Eine Änderung der Gewässerordnung erfolgt auch nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss. Sie ist nur durch den Gesetzgeber durch eine Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) möglich. Für die Zukunft wünschen sich allerdings sowohl die Stadt Warendorf als Vorhabenträgerin und die Bezirksregierung Münster eine Neufestlegung der Grenze zwischen Gewässer 1. und 2. Ordnung, um so die Zuständigkeitsbereiche für die Gewässerunterhaltungspflicht festzulegen, ohne dass in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird. Es wird angestrebt, dass die Bezirksregierung Münster bis zur Brücke „Zwischen den Emsbrücken“ für die Gewässerunterhaltung zuständig wird. Für die Anlieger entstehen außerdem keine Kosten.

Einwender Nr. 20

Der Einwender hält die in der Vergangenheit erfolgte Begradigung der Ems für einen Fehler. Er führt aus, dass die Ems zu $\frac{3}{4}$ durch den Emssee und zu $\frac{1}{4}$ über das Stauwehr geführt werden solle. Somit wäre der Bau einer Fischtreppe entbehrlich.

Das Vorhaben sieht eine ähnliche Verteilung der Wassermengen vor. Sie soll zwischen Wehr und „Neue Ems“ etwa im Verhältnis 20:80 aufgeteilt werden.

4 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen

Die Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 30 Abs. 3 BNatSchG konnten vorliegend erteilt werden (vgl. [Kapitel A I 4](#)).

Die Ausnahmen und Befreiungen von den betroffenen Schutzausweisungen lassen sich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren, da sich die ökologische Situation im Landschaftsraum durch die Vorhabensrealisierung verbessern wird. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der gesetzlich geschützten Allee werden

ausgeglichen. Durch die Zulassung des Vorhabens werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie, die Schutz- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet DE-4013-301 (Emsaue, Kreise Warendorf und Guetersloh) sowie des Naturschutzgebietes WAF-070 (Ems-aue westlich Warendorf) umgesetzt. Dies liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben den beantragten Ausnahmen und Befreiungen zugestimmt bzw. ihr Einvernehmen erteilt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wurde auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 21 und eigenen Ermittlungen erstellt. Sie umfasst die auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG bezogene Darstellung der Umweltauswirkungen inklusive der Wechselwirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). Dort sind für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten nach § 68 WHG Bewertungsmaßstäbe festgesetzt.

5.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen

Das Untersuchungsgebiet ist vorrangig urban geprägt, mit Wohnbebauung im Norden und der Altstadt von Warendorf im Süden. Zentral gelegen ist die Emsinsel, einschließlich einer alten Industriebrache, an der sich der Emspark anschließt. Nördlich des Parks befindet sich der Emsee, der für Wassersport genutzt wird. Es sind Fuß- und Radwege entlang der Ems und im Park vorhanden. Die baubedingten Auswirkungen betreffen den Menschen insbesondere als Anwohner am Baufeld und an den Anlieferungstrassen, aber auch als Erholungssuchende, Freizeitsportler und Verkehrsteilnehmer.

Während der Baumaßnahme kann es durch den Baustellenbetrieb und durch Anlieferung zu Lärm-, Abgas- und Staubbelästigungen kommen. Eine Überschreitung von zulässigen Grenz- oder Richtwerten wird jedoch nicht erwartet.

Die Möglichkeit der Erholungsnutzung im Plangebiet ist während der Bauphase eingeschränkt. Der Erholung dienende Wegeverbindungen werden temporär zerschnitten. Die Nutzung des Emsparks zur Naherholung ist jedoch auch während der Bauphase möglich. Auch die Ausübung des Wassersports auf dem Emsee wird weiterhin möglich sein.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da die Beeinträchtigungen für Menschen nur während der Bauzeit auftreten, wird eine möglichst zügige Bauabwicklung und kurze Bauzeit angestrebt. Die Transportwege wurden auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowie Verkehrssicherheit für die Bevölkerung abgestimmt.

Bewertung

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen auf den Menschen nicht völlig ausgeschlossen, werden aber weitgehend durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kompensiert. In dieser Zeit ergeben sich zwangsläufig temporäre Einschränkungen. Der Freizeit- und Erholungswert wird nach Beendigung der Maßnahme durch die Anlage des neuen und struktureicheren Gewässerverlaufes sowie von Ersatzauenflächen deutlich aufgewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann nicht festgestellt werden. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Naherholungswert für den Menschen erhöht.

5.2 Landschaft

Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch das Vorhaben stark verändert. Besonders die Anlage der beiden Sohlgleiten verändern das Erscheinungsbild der Linnenwiese und des Emsparks deutlich. Es werden durch die Maßnahme neue Gewässerstrukturen geschaffen. Teilweise werden Gehölzstrukturen entfernt, jedoch auch neue angepflanzt, wie zum Beispiel die Kopfweiden parallel zur Sohlgleite der Linnenwiese und den Schwarz-Erlen auf der Insel der Sohlgleite.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingt kommt es durch die Entnahme und ggf. Zwischenlagerung von Boden zu temporären Störungen des Landschaftsbildes, u. a. auch durch den Betrieb von Baufahrzeugen.

Bewertung

Insgesamt führen die geplanten Maßnahmen zu einem deutlich naturnäheren Erscheinungsbild der Ems. Die zusätzlichen Wasserflächen und die in Grenzen stattfindende Eigenentwicklung der Ems führen zu einer Anreicherung und Belebung des Landschaftsbildes. Besonders die monoton erscheinende Linnenwiese wird hierdurch deutlich aufgewertet. Von den angrenzenden Fuß- und Radwegen aus sind die sich naturnah entwickelnden Gewässer- und Auenflächen gut einseh- und erlebbar. Die negativen Auswirkungen auf die Landschaft werden daher als nicht erheblich und nur temporär eingestuft.

5.3 Tiere und Pflanzen

Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen führen zunächst baubedingt zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich. Neben dem temporären Verlust von Lebensräumen ist auch von einer temporären Beeinträchtigung diverser Tierarten während der Bauphase auszugehen. Im Umfeld vorhandene Ersatzhabitate ermöglichen jedoch eine rasche Wiederbesiedlung des Untersuchungsgebietes nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Von der Bauvorbereitung bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur abschließenden Wiederherrichtung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass bei der Bauausführung die im Antrag der Vorhabenträgerin beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes fachlich angemessen umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung wird mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Brutsaison.

Bewertung

Eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur während der Bauphase zu erwarten. Überwiegend sind Habitate im Bereich des Fließgewässers und in den Uferbereichen

betroffen. Auswirkungen werden durch die o.g. Maßnahmen minimiert. Die anlagebedingten Veränderungen durch die Umgestaltung der Ems und ihrer Aue schaffen die grundlegende Voraussetzung für die Etablierung gewässer- und auentypischer Biozöosen. Nach Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und naturnahen Entwicklung der Ems ist von einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen für fließgewässertypischen Organismen auszugehen. Die Aufwertung und Bereicherung der Vegetationsausstattung und somit die Schaffung von neuen Lebensräumen hat eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für typische und an dynamische Standorte angepasste Tierarten und Lebensgemeinschaften zur Folge.

5.4 Boden

Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben ist mit dem Eingriff in vorhanden Boden verbunden. Zu Bodenverlusten kommt es durch den Abtrag von Ober-/Unterboden im Bereich der neuen Gewässerrinnen auf der Linnenwiese und im Emspark.

Bodenaufträge finden für die Neuanlage der Verwallung am Rande der der Sohlgleite und für die Anhebung oder Umlegung von Straßen und Wegen statt. Da die Wege mit einer wasser gebundenen Wegedecke gebaut werden, wird kleinräumig Boden versiegelt. Die Anhebung des Breuelwegs geschieht teilweise auf dem vorhandenen Weg, teilweise leicht südlich versetzt. Dort wo keine Wege mehr benötigt werden, findet eine Entsiegelung des Bodens statt. Eine kleinflächige Neuversiegelung ist im Bereich der Hochwasserschutzmauer zwischen dem „Mühlkolk“ und der André-Marie-Brücke sowie an den Brückenköpfen (Kreuzungsbauwerke „Breuelweg“ und „Wiesengrund“) erforderlich.

Bodenumlagerung ist durch die Anlage der Sohlgleiten, der Verwallung, der Hochwasserschutzmauer und der zu verlegenen Wege notwendig.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Böden des Untersuchungsgebietes durch die großflächigen Planierungen der Aueflächen während der „Großen Emsregulierung“ und weitere anthropogene Veränderungen bereits deutlich vorbelastet sind.

Auf Transportwegen sowie Arbeits- und Lagerflächen findet eine Verdichtung der Böden durch mechanische Belastung statt, die ebenfalls berücksichtigt wird.

Durch die Maßnahme werden auch schutzwürdige Böden betroffen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch fachgerechte Abtragung und getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden, die Errichtung von bodenschonenden Baustraßen und ein Befahren nur bei geeigneten Witterungsbedingungen werden nachteilige Auswirkungen auf Böden vermieden bzw. minimiert.

Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Bundes-Bodenschutz-Verordnung.

Nach Abschluss der Bautätigkeit werden verdichtete Böden im Bereich der Fahrtwege und Lagerflächen wieder aufgelockert.

Bewertung

Die nachteiligen Auswirkungen können unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und durch die Vorbelastung durch anthropogene Einflüsse insgesamt als unwesentlich eingestuft werden. Die Standortbedingungen für die vorkommenden Auenböden werden durch die Schaffung naturnäherer auentypischer Überflutungsverhältnisse durch die Maßnahme nachhaltig verbessert. Die vorhandenen Altlasten und Altablagerungen auf dem Gelände der ehemaligen Firma Brinkhaus werden von der Maßnahme nicht berührt.

5.5 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltauswirkungen

Durch die Gestaltung der „Neuen Ems“ wird die am Mühlenwehr vorhandene Höhendifferenz von ca. 3 Metern aufgehoben. Durch die Maßnahme kann es zu einem geringfügigen Anstieg des Grundwasserspiegels westlich der „Alten Ems“ zwischen der „Neuen Ems“ und der Bestandsems kommen. Es werden im Bereich der Linnenwiese oberflächennahe Grundwasserstände entlang der „Neuen Ems“ erwartet. Im Bereich der Sohlgleiten wird die Grundwasserneubildung geringfügig höher, die Überflutungshäufigkeit der Linnenwiese jedoch niedriger ausfallen.

Für das Oberflächenwasser sind durch die Baumaßnahmen anfangs negative Auswirkungen durch Sedimente und Erosionen zu erwarten. Da diese zeitlich begrenzt sind und nicht in der fließenden Welle stattfinden, können diese insgesamt als eher gering angesehen werden.

Durch die geplante Gestaltung und eigendynamische Entwicklung wird eine große Strömungsdiversität vorherrschen. Die Anbindung der „Alten Ems“ und des Emsees an die „Neue Ems“ wird sich im Sommer zudem positiv auf die limnologische Situation auswirken. Begründet durch das neue Fließverhalten wird sich zudem der Sauerstoffgehalt des Gewässers erhöhen und die Wassertemperatur wird sich ändern, da stehendes Wasser Wärme besser speichert als fließendes. Der stellenweise Einbau von Totholzelemente wird die Struktur der Ems verbessern. Dies führt zu einer verbesserten Strömungs- und Substratdiversität, vermindert die Kolmatierung, verbessert, wie bereits erwähnt, den Sauerstoffgehalt und dient als direkte Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Organismen.

Die bestehende Ems bleibt als Fließgewässer erhalten, jedoch werden demnächst 80% des Abflusses durch die neue Emstrasse fließen. Oberhalb des Wehres wird sich der Wasserstand nicht ändern, da der Stau weiter bestehen bleibt, unterhalb wird er durch die Maßnahme allerdings leicht abgesenkt.

Durch den Bau und die Integration von Mess- und Steuerungstechniken wird die Wehranlage zukünftig bei bestimmten Abflüssen herauf- bzw. heruntergefahren, um beispielsweise auf Hochwasserereignisse zu reagieren.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser während der Bauzeit entsteht, wird eine zügige Bauabwicklung und eine zeitliche Beschränkung auf das notwendige Minimum angestrebt. Es wird vermieden, in der fließenden Welle zu Arbeiten. Entsprechende Schutzmaßnahmen zum Baueingriff, wie die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen ist vorgesehen.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur während der Bauphase zu erwarten. Diese werden aber durch die o.g. Maßnahmen minimiert. Nach Abschluss der Maßnahme ist von einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Gewässers und seiner Aue auszugehen.

Da während und nach Abschluss der Maßnahme keine stofflichen Einträge in das Grundwasser geschehen, sind keine negativen Auswirkungen für das Grundwasser zu besorgen.

5.6 Luft, Klima

Umweltauswirkungen

Durch die Entnahme von Bäumen entsteht ein anfänglich negativer Effekt auf das Mikroklima, da die immissionsmindernde Filterwirkung und die Kühlfunktion der Bäume entfallen wird. Dies wird allerdings relativ schnell durch die neue Wasserfläche im Emspark kompensiert, da Wasser verdunstet und so zur Kühlung beiträgt. Im späteren Verlauf werden die Ersatz- und Neupflanzungen zusammen mit der neuen Ems einen deutlich positiven Beitrag für die Schutzgüter Luft und Klima bringen.

Darüber hinaus wird es zu temporären und anfänglichen Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen während der Bauphase kommen.

Bewertung

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft sind durch das geplante Vorhaben, abgesehen von geringen temporären Beeinträchtigungen, keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen

Im westlichen Planungsraum befindet sich eine besondere Massierung mittelalterlicher Bodendenkmäler. Südlich der Ems ist eine Hochwasserschutzmauer in diesem Raum vorgesehen. Außerdem ist nahe der „Alten Ems“ (im Bereich der kleinen Teilverfüllung) die Anlage eines Fuß- und Radweges auf einer Verwallung innerhalb der besonderen Massierung mittelalterlicher Bodendenkmäler vorgesehen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die LWL-Archäologie für Westfalen begleitet.

Bewertung

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung Planänderung

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht, überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beantragte Verfahren ist der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Da für Verfahren dieser Nummer keine definierten Größen- und Leistungswerte festgelegt sind, muss eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für die beantragte Planänderung durchgeführt werden.

6.1 Tiere und Pflanzen

Umweltauswirkungen

Zwar bleibt der Eingriff in die Obstwiese im Bereich des Emseeparks notwendig, dieser wird aber mehr als erforderlich ausgeglichen. Die weiteren Eingriffe in vorhandenen Biotop werden durch die beantragte Planänderung jedoch deutlich reduziert.

Eine alte Baumreihe im Bereich der Linnenwiese, die als wichtige Leitstruktur für Fledermäuse dient, kann erhalten werden.

Insgesamt müssen durch die Planänderung im Bereich der Linnenwiese/Wiesengrund statt 43 nur 21 (Differenz 22), im Bereich Breuelweg statt 65 nur 9 (Differenz 56) und im Bereich Emsinsel statt 68 nur 52 (Differenz 16) Bäume aufgenommen werden.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bisherigen Aussagen bleiben bestehen. Durch die Planänderung ergeben sich keine neuen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt müssen 94 Bäume weniger aufgenommen werden.

Bewertung

Die Planänderung minimiert den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und eine erhebliche Anzahl an Bäumen kann erhalten bleiben. Der Erhalt der Bäume wirkt sich auch positiv auf die

dort ansässige Tierwelt aus. Erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind daher nicht zu besorgen.

6.2 Boden

Umweltauswirkungen

Durch die Anlage einer Stützmauer am Rand der Sohlgleite Emsinsel kommt es zu einer zusätzlichen Neuversiegelung, welche allerdings nur kleinflächig stattfindet. Demgegenüber steht die Entsiegelung des bestehenden Breuelweges im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen der Neutrassierung des Weges. Da letztere auf dem bereits versiegelten Gelände der ehemaligen Firma Brinkhaus stattfindet, wird ein Eingriff in das Schutzgut Boden an dieser Stelle vermieden. Im Vergleich zum jetzigen Zustand werden rund 1000 Quadratmeter weniger versiegelt sein.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bisherigen Aussagen bleiben bestehen. Durch die Planänderung ergeben sich keine neuen Vermeidungs-, -Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Bewertung

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergibt sich keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden. Die bisherigen Aussagen bleiben bestehen.

6.3 Nicht betroffene Schutzgüter

Für die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Kultur ergeben sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine nachteiligen Änderungen durch das Deckblattverfahren.

6.4 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den schutzgüterbezogenen Darstellungen werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Dabei werden auch die erkennbaren Wirkungsketten berücksichtigt.

Von dem Vorhaben gehen keine signifikant negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben, auch unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, positiv aus.

6.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems sind überwiegend positive Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter verbunden. Nachteilige Auswirkungen sind nur während der Bauzeit in nicht erheblichem Ausmaß zu erwarten. Die ökologische Wertigkeit des Vorhabengebietes wird durch die Rückgewinnung ehemaliger Fließgewässerbiootope und die Schaffung neuer Lebensräume für fluss- und auetypische Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig und erheblich gesteigert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und den Menschen zum deutlich überwiegenden Teil als sehr positiv zu bewerten.

7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die im Antrag enthaltene FFH-Verträglichkeitsstudie hat die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Emsaue, Kreis Warendorf und Gütersloh" (Kennziffer DE 4013-301) bewertet. Hierzu wurde gemäß § 34 BNatSchG untersucht, ob das Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die Wirkungen des Projektes eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps auslösen oder - im Falle eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes - die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nachhaltig verhindern. Bleibt der günstige Erhaltungszustand hingegen stabil bzw. bleiben die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie wurde auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Habitatschutz des Landes NRW, durchgeführt. Sie dokumentiert, dass trotz temporärer Beeinträchtigungen während der Bauphase die Ausprägung der Lebensraumtypen sowie die Habitate der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten sich nach Umsetzung des Vorhabens bezogen auf Qualität und Flächengröße positiv entwickeln werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele bzw. das Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Habitatschutzes ist das Vorhaben damit zulässig.

Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen (Vorhaben, Planungen, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig.

Im Rahmen einer Planfeststellung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde überprüft. Die Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene - hier also das Dezernat 54 -Obere Wasserbehörde- im Benehmen mit dem Dezernat 51 -Höhere Naturschutzbehörde- der Bezirksregierung Münster.

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauphase zu baubedingten und damit vorübergehenden Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten. Erhebliche Beeinträchtigungen treten allerdings nicht auf, da durch die verbesserten Habitat -Strukturen nach Umsetzung der Maßnahme belastbar zu erwarten ist, dass die temporären Beeinträchtigungen nachhaltig und zügig wieder ausgeglichen werden. Durch die Anbindung und Öffnung des neuen Gewässerbettes und die Überspülung des Baufelds kann es zu einer einmaligen Deposition von Schwebstoffen und Sedimenten kommen. Diese kurzzeitige erhöhte Trübung des Gewässers führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter, da derartige Ereignisse auch in eigendynamischen Fließgewässern natürlicherweise vorkommen.

Von den sieben Lebensraumtypen (LRT), die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführt werden, findet sich im Plangebiet ein Lebensraumtyp. Im Radius von 1 km befindet sich außerdem die Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150)“ und „Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510), die aber nicht von den Maßnahmen betroffen werden.

Für die im Plangebiet gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind lediglich während der Bauzeit geringfügige Beeinträchtigungen möglich. Dauerhaft führt die Maßnahme innerhalb des Flussabschnittes zu verbesserten Habitat -Strukturen für die genannten Arten. Nicht zuletzt profitieren die für die Ausweisung des FFH-Gebietes DE 4013-301 genannten

Fischarten Bachneunauge, Steinbeißer und Groppe von den strukturreicheren Uferabschnitten und der künftigen Durchwanderbarkeit des Emswehres in Warendorf.

Die Maßnahmen der Vorhabenträgerin wirken sich nach Abschluss des Projekts und der notwendigen Entwicklungszeit nicht nachteilig auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Realisierung des Projekts durch eine ökologische Baubegleitung betreut wird.

Nach Beurteilung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Emsaue" gegeben ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind.

8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG). Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der ASP sind die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Vorhabenträgerin anhand umfangreicher textlicher Ausführungen sowie der "Art für Art-Protokolle" auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Artenschutz des Landes NRW, durchgeführt.

Auch wenn das Gesamtprojekt nach seiner Realisierung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung neuer wertvoller auentypischer

Habitate führt, erfolgt im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Gesamtbilanzierung der positiven und negativen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, sondern es wird artspezifisch festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten bzw. wie diese vermieden werden können.

Der mit dem Antrag vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht den aktuellen fachlichen Grundlagen. Nach seiner Beurteilung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach sach- und fachgerechter Umsetzung aller festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu führen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

9 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs sowie Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zur Behebung der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert, dass die durch das Projekt verursachten Eingriffe, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden und am Ende ein Kompensationsüberschuss erzielt wird. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend den anerkannten naturschutzfachlichen Standards erarbeitet, sie wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft und im Ergebnis als zutreffend bewertet.

Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Ems ist die Anlage eines neuen, verlängerten Hauptlaufes der Ems, der Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen, sowie mehrere Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken.

In der Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit der Planung gegenüber dem Bestand ergibt sich unter Bewertung des Eingriffs sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wertsteigerung (Kompensationsüberschuss) von 80.611 (Ökologische Werteinheiten).

Nach Beurteilung des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden wurden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden, bzw. damit sogar ein Kompensationsüberschuss erzielt wird.

Damit sind die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG erfüllt.

10 Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Auswertung des Erörterungstermins, der Bewertung nach § 12 UVPG sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, der FFH-Verträglichkeits- und der Artenschutzprüfung und meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange und nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens einer Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Versagensgründe ergeben sich nicht. Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung der beteiligten Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserwirtschaft und Naturschutz sind nach Ausführung des Projekts eindeutig erhebliche Verbesserungen der Umweltbelange gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Das gute ökologische Potential des Gewässers

kann erreicht werden. Das Vorhaben ist sicher und belastbar zu beurteilen. Die Planfeststellung ist gerechtfertigt.

11 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Entscheidungssatz unter [A I 8](#) dieses Beschlusses wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der zugelassenen Maßnahmen (s.u. [B I 1](#)) gegenüber der Antragstellerin angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat vorliegend mit Schreiben vom 15.12.2022 die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung beantragt und begründet.

Wie bereits unter [B I 3](#) im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ausgeführt, ist die Bezirksregierung Münster die zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag der Stadt Warendorf auf Planfeststellung nach § 68 WHG. Dies gilt ebenso für die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung als Annex der Ursprungsentscheidung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt auf Grund des Suspensiveffektes von Widerspruch und Anfechtungsklage, § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO, eine Ausnahme dar. Sie ist daher besonders anzuordnen und zu begründen. Es muss ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes dargelegt werden.

Die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit eine umfassende Prüfung und Interessenabwägung vorgenommen und das private Interesse an einer aufschiebenden Wirkung als gesetzgeberischen Grundsatz (§ 80 Abs. 1 VwGO) dem gegenläufigen öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin Stadt Warendorf gegenübergestellt. Dabei wurde die Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung berücksichtigt.

Vorliegend kommen als öffentliches Interesse wasserwirtschaftliche Belange sowie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Betracht.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge der Gemeinde hat die Vorhabenträgerin u.a. folgende Aufgaben: Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellen Zusammenhang stehenden Anlagen sowie Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand.

Mit der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EU-Wasserrahmenrichtlinie- WRRL) werden Vorgaben zu europaweit einheitlichen Zielen zum Gewässerschutz festgelegt. Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert das WHG gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 (bzw. § 71 LWG NRW) die Gewässer so zu bewirtschaften, dass das Ziel des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands erreicht wird. Dies kann für die Ems nur durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen sowie durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit erreicht werden. Das Ziel sollte die Ems gemäß § 29 Abs. 1 WHG ursprünglich bereits bis zum 22.12.2015 erreicht haben. Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 WHG wurde die Frist zur Erreichung der Ziele für den hier betroffenen Oberflächenwasserkörper 'DE_NRW_3_263688 - Ems - Münster bis Warendorf HMWB' bis maximal 2027 verlängert. Da zur Zielerreichung ökologische Prozesse und naturnahe Entwicklungen notwendig sind, benötigt diese Zielerreichung nach Abschluss der Baumaßnahmen noch einige Jahre Zeit. Eine Verzögerung des beantragten Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Die Renaturierung der Ems wurde von allen Trägern öffentlicher Belange aus den Bereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz positiv bewertet und sollte zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 2 WHG zügig umgesetzt werden.

Ausweislich der Feststellungen im Rahmen der Prüfung der wasser- und naturschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Durchführung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorruft und im Ergebnis zu einer erheblich positiven Entwicklung der Ems gegenüber dem derzeitigen Zustand führt.

Als private Interessen, die gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses sprechen, kommen hier insbesondere die Interessen der Eigentümer in Betracht, deren Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Die für das Vorhaben benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin Stadt Warendorf bzw. werden ihr von den Eigentümern zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens werden nationale und europarechtliche Vorgaben erfüllt.

Für die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sprechen weiterhin das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Hochwasserschutz, der sicherstellt, dass Siedlungsbereiche der Stadt Warendorf mit den dort wohnenden Menschen sowie deren Eigentum nicht gefährdet werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens Neue Ems wird der Hochwasserschutz deutlich verbessert; dies führt zu einem verbesserten Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie von Sachwerten. Durch die Renaturierung und die Gestaltung des neuen Gewässerlaufs ergeben sich stellenweise Absenkungen der Wasserspiegellagen von etwa 30 bis 40 cm. Außerdem umfasst das Vorhaben technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie den Bau einer Hochwasserschutzmauer von der Andreasstraße bis zur Hohen Straße mit Dammbalkenverschlüssen an den Kreuzungsbereichen, eine Anhebung des Breuelweges und sowie Geländemodellierungen. Die Dringlichkeit zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für Siedlungsbereiche ist durch das Hochwasserereignis in der Eifel im Juli 2021 besonders deutlich geworden.

Das Abwarten des Abschlusses eines Hauptsacheverfahrens im Falle einer Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses hätte zur Folge, dass der Hochwasserschutz nicht im aus heutiger Sicht erforderlichem Maß sichergestellt ist.

Die im Antrag auf sofortige Vollziehung von der Stadt Warendorf vorgetragene fiskalische Gründe stellen ebenfalls ein besonderes öffentliches Interesse dar. Das hier beantragte Vorhaben Neue Ems- Ost soll zusammen mit dem sich räumlich unmittelbar angrenzenden und bereits planfestgestellten Vorhaben Ems-West umgesetzt werden. Dadurch ergeben sich hinsichtlich der Bauabwicklung, insbesondere in Bezug auf das Bodenmanagement erhebliche Synergien mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die Baukosten. Da die Maßnahme

durch das Land NRW im Bereich der Landesems zu 100% finanziert und im Bereich des Gewässers 2. Ordnung mit 80% Landesmitteln gefördert wird, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Landeshaushaltsordnung NRW zu berücksichtigen.

Die von der Stadt Warendorf in ihrem Antrag vorgebrachten Argumente zu Freizeit und Erholung liegen auch im öffentlichen Interesse, rechtfertigen allerdings aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Auch die privaten Interessen wurden alle sorgfältig geprüft und in die behördliche Bewertung einbezogen. Auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung des Plans kann hier verwiesen werden. Unberücksichtigte Interessen Dritter sind nicht gegeben.

Bei ihrer Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Interessenabwägung verkennt die Planfeststellungsbehörde auch nicht, dass es durch das Vorhaben auch zu negativen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu Beeinträchtigungen für die Bürger, insbesondere während der Bauphase kommen wird. Maßgeblich bei der Interessengewichtung zu berücksichtigen ist jedoch die Tatsache, dass durch das Vorhaben nicht von unzumutbaren oder nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte muss daher das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung hier ausnahmsweise hinter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin Stadt Warendorf zurückstehen.

12 Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des GebG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, von Verwaltungsgebühren befreit.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

D Zustellungshinweise

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes wird in der Stadt Warendorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bezirksregierung Münster

-Obere Wasserbehörde-

AZ.: 54.09.01.01-033

Münster, den 12.06.2023

Im Auftrag

gez. Brockmeier

E Rechtsgrundlagen

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und –entschädigungsgesetz)
EU-Wasserrahmen-RL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz)
LNatschG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie* (Planungssicherstellungsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

VV-Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden. Sofern Gesetze und Verordnung nicht in der aktuellen Fassung angewandt worden, ist dieses im Fließtext gekennzeichnet.

F Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherstellung der „Continuous Ecological Function“ (i. d. R. vorgegrifflich durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA Merkblatt 619	Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau
EHW	Ermittlungsunterstützende Hinweise
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f(f).	(fort-)folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
inkl.	inklusive
i.V.m.	In Verbindung mit
Km	Kilometer
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lfd.	Laufend(e)
LNU	Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt
MBL NRW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rev.	Revisionsnummer
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
S.	Seite
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VNU	Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement
z. B.	zum Beispiel

G Anlagen

Antrags- und Planunterlagen vom 18.08.2021, die ausgelegt haben

Teil A

Schriftliche Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
1	20210810_01_Präambel		Text
2	20210810_02_Erläuterungsbericht		Text

Zeichnerische Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
3	20210810_03_Übersichtskarte Bestand Blattaufteilungen	1.0	10.000
4	20210810_04_Lageplan Bestand	2.0	2.500
5	20210810_05_Längsschnitt Bestand Abschnitt „Bestandsems“	3.0	2.000/200
6	20210810_06_Übersichtslageplan Planung	4.0	5.000
7	20210810_07_Lageplan Emsinsel	5.1	1.000
8	20210810_08_Detail Emsinsel Lageplanausschnitt, Profile	5.2	div.
9	20210810_09_Lageplan Linnenwiese	6.1	1.000
10	20210810_10_Detail Linnenwiese Lageplanausschnitt, Profile	6.2	div.
11	20210810_11_Detail Überlaufschwelle Lageplanausschnitt, Längsschnitt, Profile	7.0	div.
12	20210810_12_Hochwasserschutz Lageplan	8.0	2.000
13	20210810_13_Hochwasserschutz Längsschnitt	8.1	1.000/100
14	20210810_14_Hochwasserschutz Profildarstellungen	8.2	250/250
15	20210810_15_Kreuzungsbauwerk „Breuelweg“	9.0	div.
16	20210810_16_Kreuzungsbauwerk „Wiesengrund“	10.0	div.
17	20210810_17_Längsschnitt Planung „Neue Ems“	11.0	2.000/200

18	20210810_18_Längsschnitt Planung Abschnitt „Bestandsems“	12.0	2.000/200
19	20210810_19_Längsschnitt Planung Abschnitt „Emsinsel“	13.0	500/50
20	20210810_20_Längsschnitt Planung Abschnitt „Linnenwiese“	14.0	1.000/100
21	20210810_21_Lageplan Planung Abschnitt 1 Baustellenabwicklung	15.0	5.000

Anlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
22	20210810_22_Hydraulische Berechnungen		Text
23	20210810_23_Übersichtslageplan - Hydrologische Einzugsgebiete -	Hy 1.0	25.000
24	20210810_24_Lageplan Rauheiten Bestand	Hy 2.0	5.000
25	20210810_25_Strömungslageplan HW1	Hy 2.1	2.500
26	20210810_26_Strömungslageplan HW100	Hy 2.2	2.500
27	20210810_27_Strömungslageplan EHW	Hy 2.3	2.500
28	20210810_28_Lageplan Rauheiten Planung	Hy 3.0	5.000
29	20210810_29_Strömungslageplan HW1	Hy 3.1	2.500
30	20210810_30_Strömungslageplan HW100	Hy 3.2	2.500
31	20210810_31_Strömungslageplan EHW	Hy 3.3	2.500
32	20210810_32_Strömungslageplan Q30 Abschnitt „Emsinsel“	Hy 3.4	500
33	20210810_33_Strömungslageplan Q30 Abschnitt „Linnenwiese“	Hy 3.5	500
34	20210810_34_Strömungslageplan MQ Abschnitt „Emsinsel“	Hy 3.6	500
35	20210810_35_Strömungslageplan MQ Abschnitt „Linnenwiese“	Hy 3.7	500
36	20210810_36_Strömungslageplan Q330 Abschnitt „Emsinsel“	Hy 3.8	500
37	20210810_37_Strömungslageplan Q330 Abschnitt „Linnenwiese“	Hy 3.9	500
38	20210810_39_Lageplan Bestand Eigentumsverhältnisse, Abschnitt 1		2.500 Anlage zum Eigentü- merverz.

39	20210810_40_Steuerstrategie		
----	-----------------------------	--	--

Teil B – Teil F

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
40	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: 20210810_asp_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
41	UVP-Bericht: 20210810_uvp-bericht_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
42	Landschaftspflegerischer Begleitplan: 20210810_lbp_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
43	LBP – Biotoptypen und Nutzungsstrukturen: 20210810_lbp_1_btk_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
44	LBP – Konfliktanalyse und Maßnahmen: 20210810_lbp_2_massnahmen_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
45	20210810_uvp-bericht_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
46	UVP-Bericht - Biotoptypen und Nutzungsstrukturen: 20210810_uvp_1_brk_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
47	UVP-Bericht – Bewertung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen: 20210810_uvp_2_btk_wert_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
48	UVP-Bericht – Fundstellen Fauna: 20210810_uvp_3_fauna_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
49	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: 20210810_wrrl_neue_ems_warendorf_ost.pdf		
50	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: 20210810_ffh_neue_ems_warendorf_ost.pdf		

Antrags- und Planunterlagen vom 18.08.2021, die nicht ausgelegt haben

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
51	20210810_38_Eigentümerverzeichnis		Tabelle

Deckblattunterlagen, die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
-----------------	---------------------------------------	----------------------	-------------------

52	Anschreiben Deckblattverfahren Neue Ems Ost		Text
53	01 Erläuterungsbericht Deckblattplanung 20221212		Text
54	Blatt 01 Ausführung Übersichtslageplan Planung 2022		
55	Blatt 2.1 Linnenwiese Wiesengrund		
56	Blatt 2.2 Profil Linnenwiese Gegenüberstellung		
57	Blatt 2.3 Profile Wiesengrund		
58	Blatt 2.4 Lageplan Überflutungsflächen		
59	Blatt 3.1 Breuelweg Gegenüberstellung		
60	Blatt 3.2 Profile Breuelweg		
61	Blatt 3.3 Breuelweg Überflutungsflächen		
62	Blatt 4.1 Emsinsel Gegenüberstellung nach EÖT		
63	Blatt 4.2 Profil Gegenüberstellung 2022		
64	Blatt 4.3 Emsinsel Überflutungsflächen		
65	01 Erläuterungsbericht Deckblattplanung		
66	Anlage LBP 1 btk ost 20221205		
67	Anlage LBP 2 massnahmenkarte ost 20221206		

Weitere Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens eingebracht wurden und Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage Nr.	Maßstab 1:
68	Ergänzende Expertise Grundwasser der CONSU-LAQUA Hildesheim		Text
69	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung		Text